(Palastina - Hepto ...)

Der Ritterorden vom Hl. Grabe von den Kreuzzügen bis zur Gegenwart

Ein geschichtlicher Abriß mit 77 Abbildungen

Dr. Valmar Cramer



Köln 1952

Druck und Verlag I. P. Bachem, Köln

95/590

Angefertigt im Auftrag des Eigentümers gemäß den Bestimmungen der §§ 53, 54 UrhG vom 9, 9, 1965 Manufactured on Customer's Demand Production sur demande

Vorwort

Das vorliegende Buch faßt die Ergebnisse meiner Forschungen zur Geschichte des Ritterordens vom Hl. Grabe, die ich in einer Reihe von größeren Abhandlungen in den Jahren 1937—50 veröffentlicht habe (vgl. den Quellen- und Literaturnachweis im Anhang), zusammen. Der wissenschaftliche Apparat ist zum Zwecke leichterer Lesbarkeit weggelassen. Dagegen sind noch einige Ergänzungen und Erkenntnisse in den Text hineingearbeitet. Es kam mir darauf an, vor allem die Entstehungsgeschichte des Ordens und seine Entwicklungsstufen klar herauszuarbeiten, dabei die noch immer umlaufenden Irrtümer und Legenden als solche nachzuweisen und in allem der geschichtlichen Wahrheit die Ehre zu geben.

Die wesen lichen Irrtümer beziehen sich auf die Entstehung des Ritterordens vom Hl. Grabe, die fälschlicherweise lange vor oder in die Kreuzzugsperiode datiert und verschiedenen Herrschern zugeschrieben wurde.
Angeregt durch meine bescheidene Mitarbeit an der umfangreichen FukherEdition des Altmeisters der Kreuzzugsforschung in Deutschland, Heinrich
Hagenmeyer (Fulcheri Carnotensis Historia Hierosolymitana, Heidelberg
1913), hatte ich mich schon während meiner Studienzeit eingehender mit der
Geschichte der Kreuzzüge befaßt. Nirgends ist mir schon damals ein Ritterschlag am Hl. Gral - während der Kreuzzüge oder ein allgemeiner Ritterorden vom Hl. Grabe in den Quellen begegnet. Im 12. Jahrhundert existierte nur ein im Kampfe gegen die Mauren von König Alfons I. von
Aragon auf rein nationaler Basis 1120 gegründeter Ritterorden vom Hl.
Grabe, der nicht das geringste mit unserem Ritterorden zu tun hat, und
schon längst erloschen war, als dieser entstand.

Nach meiner Ernennung zum Ritter des Hl. Grabes und nach Gründung der deutschen Ordensprovinz 1933 reizte es mich, selbst den Versuch zu unternehmen, das Dunkel zu lichten, das über der Entstehungsgeschichte unseres Ordens und seiner frühesten Entwicklung lag. Denn alle erreichbaren deutschen und ausländischen Darstellungen der Geschichte des Ordens enthielten nur vage und widerspruchsvolle Angaben.

Ich hatte mich um jene Zeit erneut der Kreuzzugsepoche zugewandt (vgl. meine Abhandlung "Albert der Große als Kreuzzugslegat für Deutschland 1263/64", Köln 1933, und das Buch über "Die Kreuzzugspredigt zur Befreiung des Hl. Landes 1095—1270", Köln 1939). Das Studium der neuesten Forschungen über die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (Karl Erdmann) vermittelte Klarheit über das Verhältnis der Kirche zu dem Krieger- und Ritterstand und zum Kriege gegen die Ungläubigen, und damit über die Voraussetzungen zur Bildung der alten Kreuzzitterorden und die Stellung des Bittertums überhaupt. Die Studien über die Entwicklung der ritterlichen Brauchtums von Schwertleite und Ritterschlag (Wilhelm Frben. Ernst Heinrich Maßmann u. a.) klärten die weiteren Voraussetzungen für ein methodisches Vorgehen bei der Erforschung der Entstehungsgeschichte des Rittertums vom Hl. Grabe, das sich dann als ein unmittelbar im Anschluß an die Kreuzzugszeit und aus der Kreuzzugsgesinnung entstandeneritterliches Brauchtum herausstellte, das zuerst von deutschen und nordi-

schen Rittern durch die Vornahme des Ritterschlags am Hl. Grabe eingeführt und von der ganzen abendländischen Ritterschaft übernommen worden ist.

So erklärt es sich auch, daß infolge der vorwiegend deutschen Forschungen über die Entstehung des Kreuzzugsgedankens, über Schwertleite und Ritterschlag aus jüngster Zeit diese Zusammenhänge in den romanischen Ländern den meist ungeschulten Ordenshistorikern unbekannt blieben, und sie sich bei ihren Arbeiten nur auf die älteren Werke stützten, die fast nichts oder nur Falsches über die Entstehung und Frühgeschichte des Ritterordens vom Hl. Grabe aussagen. Die Irrtümer aus späteren Entwicklungsperioden des Ordens ließen sich nach der gewonnenen Erkenntnis über die Anfänge des Brauchtums dann leichter berichtigen.

So wird hier erstmals eine historisch fundierte und einwandfreie quellennäßige Geschichte des Rittertums vom Hl. Grabe und des aus ihm erwachsenen Ritterordens gleichen Namens gegeben. Mögen Historiker von Fach
in den romanischen Ländern meine Darstellung, die zwar die allgemeine
Geschichte des Ordens aufzeigt, aber für die Details vorwiegend den Raum
des alten Römischen Reiches deutscher Nation berücksichtigt, die Gesamtentwicklung durch den in ihren nationalen Quellen vorhandenen Stoff ergänzen. Jedenfalls stehen die Entwicklungsstufen fest und die Tatsache,
daß ein ursprünglich weltliches ritterliches Brauchtum, geboren aus der
religiösen Kreuzzugsgesinnung und der Sehnsucht nach der Wiedererlangung des Hl. Grabes für die abendländische Christenheit, nach dem Ausgang der ritterlichen Epoche und des mittelalterlichen Lehnsstaates von der
Kirche aufgenommen und als religiös gestaltete Institution unter der
Schutzherrschaft der Päpste bis in die Gegenwart fortgeführt worden ist.

Köln, am Feste Maria Königin des Friedens, 9. Juli 1952.

Dr. Valmar Cramer Kontur des Ritterordens vom Hl. Grabe

Inhalt

- Einleitung: Tatsachen und Legenden über die Entstehung und Entwicklung des Ritterordens vom Hl. Grabe zu Jerusalem S. 9.
- II. Vorgeschichte: Der Ritterschlag am Hl. Grabe und die "Fahrt nach der Ritterschaft" im 14. und 15. Jahrhundert S. 12. Schwertleite und Ritterschlag S. 14 / Die Idee des Ritterschlags am Hl. Grabe S. 16 / Eine Frucht des Kreuzzugsgedankens S. 18 / Die Ritterfahrten deutscher Fürsten nach Jerusalem im 14. und 15. Jahrhundert S. 20 / Die Entwicklung eines Zeremoniells für den Ritterschlag am Hl. Grabe S. 23 / Die Franziskaner und der Ritterschlag am Hl. Grabes S. 26 / Johannes von Preußen als Ordinator der Ritter des Hl. Grabes S. 28 / Die religiöse Grundlage der Ritterwürde des Hl. Grabes S. 31 / Brauchtum und fromme Werke der Ritter des Hl. Grabes S. 32.
- III. Das Rittertum vom Hl. Grabe unter der Schutzherrschaft der Papste und unter der Administration der Franziskanerguardiane von Jerusalem (1500—1848) S. 38.
 - Wandel im Charakter der Ritterwürde S. 38 / Die Guardiane vom Berge Sion als Ordinatoren der Ritter des Hl. Grabes S. 40 / Die angebliche Großmeisterwür e der Päpste und die Versuche zu einem ordensmäßigen Zusammenschluß S. 44 / Das Rittertum vom Hl. Grabe unter päpstlicher Jurisdiktion S. 45 / Päpstliche Vollmachten und Vorschrift für den Franziskanerkonvent in Jerusalem S. 46 / Die Ausgestaltung des Aufnahmeritus und die ordensmäßige Ausstattung durch die Franziskaner S. 51 / Die Einführung und Entwicklung der Ordensmäßigien S. 54 / Die Erhebung einer Taxe und die Ausfertigung von Ritterpatenten S. 57 / Die mittelalterlichen Privilegien der Grabesritter S. 61 / Herkunft und Zahl der Grabesritter des 16. Jahrhunderts S. 65 / Die miederlindischen Jerusalembruderschaften S. 68 / Die Grabesritterschaft des 17. und 18. Jahrhunderts S. 69 / Der Wiederaufstieg des Grabesrittertuns im 19. Jahrhundert S. 71.
- IV. Der pästliche Ritterorden vom Hl. Grabe unter der Leitung und Administration der Lateinischen Patriarchen von Jerusalem (1842—1940) S. 75.

 Die Wiedererrichtung des Lateinischen Patriarchatt von Jerusalem S. 75.

 Starker Zuwachs an Grabesruttern unter Patriarch Valerga S. 77.

 Die Umgestaltung zu einem päpstlichen Ritterorden durch Fins IX. (1843)

 S. 78.

 Inneres und Iußeres Wachstum unter Leo XIII. und Fins X.

 S. 81. Ritterschaft und Damen des Ordens vom Hl. Grabe vom 1853

 bis 1914 S. 85.

 Pins XI. als Gestrageber des Ritterordens vom Hl.

 Grabe S. 88.

 Die desusche Scatthalterei des Ritterordens vom Hl. Grabe S. 92.

V. Der Ritterorden vom Hi. Grabe unter der Schutz- und Oberlehnsherrschaft des Hi. Stuhles nach dem Statut von 1949 S. 104. Rückblick auf die seitherige Entwicklung S. 104 / Inhalt der neuen Satzung S. 105 / Bedeutung der neuen Satzung S. 111.

Anhang:

- A. Quellen- und Literaturnachweis S. 115.
- B. Zu den Abbildungen S. 117.

Erstes Kapitel

Tatsachen und Legenden

über die Entstehung und Entwicklung des Ritterordens vom Hl. Grabe zu Jerusalem

Es ist eine jedem Genealogen bekannte Tatsache, daß im Mittelalter fürstliche und hochadelige Geschlechter sich bemühten, ihren Stammbaum möglichst weit ins Altertum zurückverfolgen und aufzeichnen zu lassen, ihn auf eine geschichtlich überragende Persönlichkeit zurückzuführen, um das Alter und den Glanz des Geschlechtes zu erhöhen. Dabei mangelte es oft nicht an grotesken Behauptungen und wenig glaubhaften Darstellungen. Ahnlich unkritisch verfuhren auch die meisten Schriftsteller der Humanistenzeit in ihren Werken über die Ritter- und Hoforden, soweit diese nicht Gründungen oder Stiftungen von Herrschern des 14. oder 15., in einigen Fällen auch schon früherer Jahrhunderte waren, ihre Entstehungsgeschichte sich also historisch einwandfrei bestimmen ließ. Wenn keine Geschichtsquelle die Entstehungszeit eindeutig festlegte, wurde meist Wahres und Falsche miteinander vermischt; die späteren Autoren des 17. und 15. Jahrhunderts schrieben die älteren Werke aus und übernahmen die historischen Unrichtigkeiten oder Schiefheiten.

Der Ritterorden vom Hl. Grabe gehört zu denjenigen Ritterorden, deren Anfänge und Frühgeschichte für die mittelalterlichen Geschichtsschreiber völlig im Dunkel lagen und bis in die Gegenwart von der Forschung noch nicht aufgeklärt wurden, weil sich meist nur ungeschulte Autoren und Ordensmitglieder damit beschäftigten und nachschrieben, was sie in den älteren Werken über die Entstehung des Ordens vorfanden. Einzelne Tatsachen zur frühen Geschichte der Ritterwürde des Hl. Grabes im 14. Jahrhundert vermochten sie in ihrer Bedeutung als geschichtliche Quelle nicht zu erkennen und einzuordnen, zumal für die Zeit der Kreuzzüge und vor dem Einfall der Mohammedaner und ihrer Besitznahme Palästinas im 7. Jahrhundert jeglicher sichere Quellenbeleg für die Existenz eines Ritterordens vom Hl. Grabe fehlte: auch darum fehlte ihnen der historische Boden unter den Füßen, weil sie über das Werden des Rittertums und seines Verhältnisses zur Kirche nicht im Bilde waren. Aber, da bei dem hohen Ansehen, das die Ritterwürde des Hl. Grabes besonders am Ausgange des Mittelalters genoß, sich die alten Autoren bemüht hatten, die Entstehung dieses Ritterordens an bestimmte Persönlichkeiten oder Vorgänge anzuknüpfen, nahm man in Unkenntnis der Ausbildung des mittelalterlichen Ritterwesens ihre Hypothesen für hare Münze und überlieferte sie als geschichtliche Tatsachen. So haben sich genährt auch durch den traditionellen Text der Ordensdiplome, die Irrtümer über die Entstehung des Ritterordens vom HL Grabe bis in die

jüngste Vergangenheit in Deutschland, sogar bis in die Gegenwart in den romanischen Ländern fortgeerbt.

Da kann man lesen, daß er aus der Tempelwache entstanden sei, die der Apostet Jakobus der Jüngere in Jerusalem am Hl. Grabe einrichtete; daß die Kaiserin Helena oder Karl der Große auf seinem angeblichen Kreuzzug ihn gestiftet habe; nach anderer Lesart soll ihn Gottfried von Bouillon oder sein Bruder Balduin I. durch die Einsetzung von zwölf Kanonikern am Hl. Grabe gestiftet und Karl I. von Sizilien gegen Ende der Kreuzzugsperiode wiederbelebt haben. Altere französische Autoren wollen in König Ludwig VII. von Frankreich den Begründer des Ordens bei Gelegenheit seines Kreuzzuges sehen und in seinen Nachfolgern, wie z.B. Ludwig IX. dem Heiligen, seine Großmeister und Förderer erblicken u. a. m. Schließlich soll Papst Alexander VI. 1496 den Orden wiederhergestellt oder neu konstituiert haben, nachdem Papst Innocenz VIII. ihn 1489 dem Malteserorden einverleibt haben sollte. Alle diese und ähnliche Behauptungen sind Legenden und Geschichtsklitterungen, eie uns gründliches Quellenstudium und Forschungsarbeit lehren.

Der Ritterorden vom Hl. Grabe ist weder die Stiftung eines weltlichen Herrschers oder eines Papstes oder eines Bischofs von Jerusalem, noch ist er aus einer geistlichen Genossenschaft (wie etwa der Chorherm des Hl. Grabes) hervorgegangen. Er ist auch nicht in der frühchristlichen Zeit entstanden und hat seine organisatorischen und geistigen Wurzeln auch nicht in der mehrfach erneuerten Tempelwache. Seine Entstehung fällt auch nicht in die Zeit vor oder während der Kreuzzüge, wie die der drei geistlichen Ritterorden der Johanniter (Malteser), der Templer und des Deutschen Ordens zu St. Marien, deren Mitglieder Mönche und Ritter in einer Person waren und nach ihrer Ordensregel in Kommunitäten lebten.

Der Ritterorden vom Hl. Grabe ist ein weltlicher Orden, der den Charakter eines Ritterordens erst im Laufe des 16. Jahrhunderts erhält. Vor dieser Zeit ist das Rittertum vom Hl. Grabe eine Würde, die ihren Namen von dem Orte herleitet, an dem sie erworben wurde. Die Ritterschaft des Hl. Grabes ist nicht zu verwechseln mit dem geistlichen Orden der Chorherrn vom Hl. Grabe, der aus den Zweigniederlassungen und Gütern der Kanoniker des Hl. Grabes entstanden ist, als diese sich nach dem Verlust des Hl. Grabes und Hl. Landes in den Ländern Europas zu selbständigen Ordensgenossenschaften entwickelten. Neben einigen anderen kleineren geistlichen Ritterorden Spaniens wurde 1489 auch das Großpriorat der Chorherrn des Hl. Grabes in Perugia durch Papst Innocenz VIII. mit dem Johanniterorden vereinigt, um diesen personell und materiell zu stärken, da er als einziger der alten geistlichen Kreuzfahrerorden noch den Kampf gegen Sarazenen und Türken von Rhodos aus (seit 1522 von Malta aus) weiterführte. Der Umstand, daß der Großmeister des Malteser-Ritterordens auch den Titel eines Großmeisters des Ordens vom Hl. Grabe annahm, führte in Verbindung mit der Verwechslung dieser Chorherrn vom

Hl. Grabe mit den Rittern vom Hl. Grabe zu einem geschichtlichen Irrtum, der sich bis in die jüngste Vergangenheit fortschleppte und zu einigen Mißverständnissen und Mißhelligkeiten führte, die erst 1931 endgültig von Papst Pius XI. zugunsten des Ritterordens vom Hl. Grabe entschieden wurden. Da dieser Ritterorden 1489 als solcher noch nicht existierte, konnte er weder mit den Maltesern vereinigt noch wenige Jahre später (1496) durch Alexander VI. rekonstituiert werden; und es ist ferner eine irrige Annahme, daß dieser Papst die Würde eines Großmeisters des Ritterordens vom Hl. Grabe angenommen und seinen Nachfolgern vererbt habe.

Richtig ist vielmehr, daß der Ritterorden vom Hl. Grabe seine Anfänge bis unmittelbar in die Zeit nach den Kreuzzügen urkundlich belegen kann. Er verdankt seine Entstehung einem Brauchtum der mittelalterlichen Ritterschaft des christlichen Abendlandes, in erster Linie deutscher Ritter. Seine ordensmäßigen Einrichtungen datieren erst aus der Zeit, als das Rittertum seine beherrschende Rolle im staatlichen und gesellschaftlichen Leben des Abendlandes verloren hatte und die Franziskaner als Wächter des Hl. Grabes zu Jerusalem in Vollmacht und unter Förderung und Jurisdiktion der Päpste das ritterliche Brauchtum fortführten, seinen religiös-kirchlichen Gehalt vertieften und es getreulich bewahrten, bis nach der Wiedererrichtung des Lateinischen Patriarchates von Jerusalem (1847) Pius IX. im Jahre 1.68 eine völlige Reorganisation des alten Rittertums vom Hl. Grabe vornahm und es zu einem förmlichen päpstlichen Ritterorden umgestaltete.

Überblickt man die Geschichte des Ordens von seinen Anfängen seit den Kreuzzügen bis zur Gegenwart, so kann man drei Entwicklungsstufen oder -perioden unterscheiden, und zwar je nach den bestimmenden Faktoren: erstens die ritterliche Epoche, d.h. die Blütezeit des abendländischen Rittertums im 14. und 15. Jahrhundert, in der es Inaugurator und Träger dieser Institution isc. Zweitens die franziskanische Epoche, in der die Guardiane vom Berge Sion als Kustoden des Hl. Grabes und Landes in päpstlichem Auftrage den Ritterschlag erteilen und die Ritterschaft des Hl. Grabes verleihen (vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis 1848). Drittens die patriarchalische Epoche, in der die Lateinischen Patriarchen von Jerusalem in päpstlicher Autorität den Ritterschlag erteilen und Jen Ritterorden vom Hl. Grabe leiten und verwalten (1848—1940). Mit der Approbation der neuen Statuten durch Papst Pius XII. am 14. September 1949 und ihrer Verkündigung am 15. Januar 1950 hat eine neue Epoche in der Geschichte des Ritterordens vom Hl. Grabe ihren Anfang genommen.

Zweites Kapitel

Der Ritterschlag am Hl. Grabe und die "Fahrt nach der Ritterschaft" im 14. und 15. Jahrhundert

Der Ritterorden vom Hl. Grabe ist nicht, wie schon einleitend erwähnt, die Gründung eines Herrschers oder das Werk eines einzelnen Ritters oder einer Genossenschaft von Adeligen. Nirgends findet sich dafür ein Beleg. Der erste urkundliche Bericht über einen Ritterschlag am Hl. Grabe zu Jerusalem rührt aus dem Beginn des zweiten Drittels des 14. Jahrhunderts und findet sich in einer deutschen Quelle, in der Beschreibung der 1333 bis 1336 unternommenen Pilgerfahrt des niedersächsischen Grafen und Johanniters (gewesenen Dominikaners) Wilhelm von Boldensele, der zwei mit ihm in der Heiligen Stadt anwesende Edelleute im Mai 1335 am Hl. Grabe zu Rittern schlug. Boldensele, der einen Kaplan in seiner Begleitung hatte, berichtet über die heimliche Vornahme des nitterschlags. "Ober dem Grabe Christi ließ ich eine feierliche Messe de resurrectione Domini lesen, und einige meiner Gefährten nahmen mit Ehrfurcht den Leib des Herrn. Nach der Messe schlug ich ihrer zwei am Grabe zu Rittern, die Schwerter ihnen umgürtend und alles andere beobachtend, was bei Erteilung der Ritterschaft zu geschehen pflegt; der Admirat von Jerusalem (d.i. der höchste sarazenische Befehlshaber) hatte mir nämlich den Schlüssel zum Gemach des Grabes gegeben und ließ niemanden in die Grabeskirche eintreten, außer denen, die ich namentlich aufführte und zuließ, damit ich ruhiger mit den Meinigen der Andacht obliegen und in der Kirche das tun könnte, was mir zur Ehre Gottes zu passen schiene."

Ob Boldensele den Ritterschlag Edeileuten deutscher oder anderer Nationalität erteilte, ist unbekannt. Bekannt dagegen, daß nach diesem ersten urkundlichen Ritterschlag, bei dessen Ausführung die Franziskaner noch nicht als Wächter des Hl. Grabes in Jerusalem weilten, bald weitere Zeugnisse über die Erteilung desselben an Edelleute der verschiedenen Nationen des christlichen Abendlandes schriftlich niedergelegt und überliefert worden sind. Es wird jedesmal von einem Vorgange berichtet, der zwar für den Beteiligten das große Ereignis seines Lebens bedeutet, über dessen Vollziehung aber keine weitere Begründung oder Erklärung für nötig erachtet wird, weil er wie ein selbstverständlich geübter und längst bekannter Brauch angesehen wurde. Jeder Zeitgenosse kannte die Symbolik des Ritterschlags-am Hl. Grabe, da der religiöse Sinn und Zweck desselben schon traditionsverwurzelt waren.

Diese Tradition führte zurück in die Zeit der Kreuzzüge, die mit dem Verluste Akkons, des letzten Stützpunktes der Frankenherrschaft, 1291 ihr tragisches Ende gefunden hat. Damals schien dennoch in den

ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts die Bewegung zur Wiedergewinnung der heiligen Orte und zur Wiedervereinigung der Ostkirche mit Rom, die Urban II. auf dem Konzil zu Clermont 1095 eingeleitet hatte, noch nicht beendet zu sein. Neue Kreuzzugspläne tauchten auf, nachdem schon ein von Nikolaus IV. geplantes päpstliches Unternehmen nicht zustande gekommen war. Der auf Cypern residierende König von Jerusalem warb persönlich an den Höfen des christlichen Abendlandes für ein neues Kreuzzugsunternehmen. Die Kreuzzugsbegeisterung war zwar nach den letzten Mißerfolgen bei Herrschern, Adel und Volk ziemlich geschwunden, nicht aber die Trauer um den Verlust des Hl. Landes. Der Nicht besitz weckte im Gegenteil bei frommen Rittern den Willen oder die Bereitschaft, sich an einem Zuge über das Mittelländische Meer zu beteiligen, mindestens aber erfaßte die Sehnsucht, das Grab des Erlösers zu sehen, diejenigen, denen das Ideal des christlichen Ritters, des miles Christi, vor Augen stand. Vielleicht waren einzelne oder mehrere ihrer Vorfahren als Kreuzritter mitgezogen, und sie hatten noch aus deren Munde von den Heldentaten fränkischer Ritter in Syrien gehört, von denen auch die chansons de geste und Ritterepen oder Familienchroniken berichteten, oder sie fühlten sich zur Nachahmung des tapferen Beispiels verpflichtet.

Innocenz III. hatte zuerst den Königen, dann allgemein der Ritterschaft den aus germanischem Geiste geborenen Gedanken der Lehnsverpflichtung gege, über ihrem höchsten Lehnsherrn Jesus Christus, ins Bewußtsein gerufen, und das Gebot treuer Gefolgehaft der militia Christi war seitdem unvermindert von den Kreuzpredigern dem hohen und niederen Adel West- und Ostfrankens, Italiens, Englands und des übrigen christlichen Europas eingehämmert worden. Nicht jeder Ritter wollte und konnte wie die durch Ordensregel gebundenen Mitglieder des Johanniter-, Templer- und Deutschen Ritterordens auf Familie und Welt verzichten; aber er konnte das Ideal des christlichen Ritters durch Beteiligung am Glaubenskriege gegen die Sarazenen, durch Edelmut und Hilfsbereitschaft gegenüber den Armen und Schwachen, Witwen und Waisen, nicht zuletzt durch den Schutz der Kirche und ihrer Diener betätigen. Nur für dieses Ideal des christlichen Ritters weihte die Kirche Fahnen und Waffen, vollzog sie nach dem Vorbild der Königsweihe auch die Ritterweihe, gab sie der abendländischen Ritterschaft in den heiligen Helden Sebastianus, Mauritius, Demetrius, Theodorus, Merkurius, Dionysius, Martinus und Georgius ihre Patrone.

Sankt Georg ist so recht der Ritterheilige während und nach den Kreuzzügen geworden, weil er aus Palästina stammte, wo die Kreuzfahrer ihm zu Ehren in Ramleh ein eigenes Bistum errichtet hatten. Unter Anrufungseines Namens und mit der Bitte um seinen Schutz wurden daher sehr oft die Ritterweihe und der Ritterschlag vollzogen.

Es würde zu weit führen, die religiösen und gesellschaltlichen Voraussetzungen für den Ritterschlag am HL Grabe zu Jerusalem aussührlicher darzustellen. Wir müssen uns darauf beschränken, auf die Tatsache hinzuweisen, daß erst durch den Kampf gegen die Araber (Mauren) und durch die Kreuzzüge eine Aussöhnung der Kirche mit dem Stande der Krieger und damit der Ritter sich vollzog, indem nur ein Krieg zur Verteidigung der Heimat und der christlichen Belange als gerecht erklärt wurde und das Rittertum als wahre Aufgabe die Verteidigung des christlichen Glaubens, der Kirche, der Witwen und Waisen, also des Rechtes zugewiesen erhielt. Das waren die ethischen Forderungen, die die Kirche seit dem Bestehen des Ritterstandes an die Ritterschaft stellte.

Schwertleite und Ritterschlag

Seit dem zehnten Jahrhundert war neben die weltliche Schwertleite, d.h. die Überreichung des Schwertes und der übrigen Waffen mit der gleichzeitigen Erklärung der mannbaren Wehrhaftmachung und die Aufnahme in die Ritterschaft durch Umgürtung mit dem Schwerte. zuerst in Deutschland und dann in Italien und Frankreich, die liturgische Feier der Ritterweihe in der Kirche getreten. Der Schwerts e g e n der Kirche erinnerte den jungen Ritter an die Pflichten seines bevorzugten Standes. Schon in einem Fuldaer Sakramentar und in dem Leofrik-Missale (wohl aus Lothringen stammend) findet sich im zehnten Jahrhundert eine Segensoration für Ritter (oratio super militantes): "Gott, Quell der Ewigkeit, Herr alles Guten und Besieger aller Feinde, segne diese Deine Diener, die vor Dir ihre Häupter neigen, und gieße stets Deine Gnade über sie aus! In der Ritterschaft, in der sie erprobt sind, bewahre sie in Gesundheit und Glück, und wo und für wen sie Deine Hilfe anrufen, stehe ihnen alsbald bei, beschütze und verteidige sie!" Diese Oration spricht fast dieselben Segensworte über die Ritter, wie sie vordem nur für die Könige bei der Krönung gebraucht wurden, und gibt Zeugnis von der hohen Einschätzung, welche die Kirche dem Ritterstande beimaß.

Der Text des Schwertsegens, der der Umgürtung vorausging, taucht zuerst in verschiedenen deutschen Pontifikalien aus der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts auf; seine Verbreitung läßt sich im elften Jahrhundert vorwiegend in Deutschland, dann aber auch in Italien und in Frankreich feststellen. Auch hier ist als Vorlage der Ordo der Königskrönung erkennbar. Die Oration bei der "benedictio ensis noviter succincti" lautet: "Erhöre, Herr, unsere Bitten, und segne mit der Hand Deiner Majestät dies Schwert, mit dem dieser Dein Knecht N. umgürtet zu werden wünscht, damit es Verteidig ing und Schutz sei für Kirche, Witwen und Waisen, für alle Diener Gottes gegen das Wüten der Heiden und den Gegnern

Angst und Schrecken einflöße."

Neben die Schwertleite tritt als neue Form der Ritterweihe seit dem zwölsten Jahrhundert der Ritterschlag. Um die Mitte dieses Jahrhunderts wird der Vorgang des Ritterschlages schon im altfranzösischen Roman geschildert; das früheste historische Zeugnis des Ritterschlags in Frankreich (dort la colée genannt) ist aus dem Jahre 1181 überliefert. In Deutschland tritt der Brauch der Ritterschlages erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf und ist urkundlich erstmals 1377 bezeugt.

Schwertleite und Ritterschlag, beide im feierlichen Rahmen einer kirchlichen Handlung vollzogen, bedeuten die Aufnahme eines Kandidaten in die Ritterschaft. Jedoch bezieht sich der Ausdruck Schwertleite mehr auf die ritterliche Wehrhaftmachung, während die Erteilung des Ritterschlagesdas Ritter werden, d. h. die Aufnahme in den Ritterstand und die Verleihung der Standesrechte zum Ausdruck bringt. Im Hoch- und Spätmittelalter vollzieht sich eine zeitliche Trennung beider Handlungen, da die Schwertleite meist bei Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgte. So verbindet sich seit dem zwölften Jahrhundert mit dem Ritterschlag der Begriff einer Standeserhöhung, d.h. die Aufnahme in den Ritter orden, die damals führende und herrschende adelige Gesellschaftsschicht. Nicht nur Abkömmlinge aus Adelsfamilien, sondern auch immer wieder vereinzelt Männer bürgerlichen Standes fanden durch kriegerische oder sonstige Verdienste und dank erworbenen Vermögens in der Folgezeit den Zugang zur Ritterschaft, indem ihnen Kaiser, weltliche und geistliche Fürsten den Ritterschlag erteilten. Der Ritterschlag wurde auch durch Priester erteilt. In Frankreich galt der Ritterschlag durch einen Bischof sehr viel, während man ihn anderwärts, so in Deutschland und England, lieber von einem Laien, dem Vater oder einem männlichen Verwandten, entgegennahm.

Der Ritterschlag vermittelte sowohl den jungen Adeligen, den Znappen oder Junkern, als auch verdienten Nichtadeligen die Zuerkennung der höchsten Würden- und Ehrenstellung innerhalb des Adels: die Ritterwürde und damit die Einreihung in die sogenannte militia aurea, in die goldene Miliz oder Ritterschaft, deren Vorrecht es bildete, eine goldene (oder sibervergoldete) Rüstung, goldene Sporen, sowie den scharlachroten Rittermantel zu tragen, wie ihn die römischen milites getragen hatten. Im mittelalterlichen Lehnsstaat war diese Ritterschaft der bevorzugte wehliche

Ehrenstand.

Da die ritterliche Tat im Kriege oder vor dem Feinde ursprünglich am höchsten gewertet wurde, war der Ritterschlag vor, während oder zumeist nach einer Schlacht am häufigsten. Später wurde die Erteilung des Ritterschlags auch Brauch bei Königswahlen und bei Kaiserkrönungen auf der Tiberbrücke in Rom. Daneben entwickelte sich ganz selbständig und nach einem immer mehr von religiösem Beiwerk umkleideten Brauch der Ritterschlag am Hl. Grabe zu Jerusalem. Und gerade der Ritterschlag am Hl. Grabe zu Jerusalem.

d. Wie schon auf Kreuzzügen in Jerusalem zu Rittern geschlagen worden seien. Aber eine genaue Nachprüfung dieser Notizen hat ergeben, daß es sich um legendäre Geschichten handelt, die nur aus dem Bestreben entstanden sind, den Ruhm und Glanz des betreffenden Geschlechtes zu erhöhen. Jedenfalls haben weder der Graf Adolf III. von Schauenburg-Holstein noch die Brüder Jochen und Urban von Pritzebuer aus Mecklenburg oder ein sonstiger Kreuzfahrer am Hl. Grabe den Ritterschlag erhalten. Zwar wurden schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Königreich Jerusalem einige tapfere Streiter zu Rittern geschlagen, jedoch ist kein Ritterschlag am Hl. Grabe urkundlich bezeugt.

Die Idee des Ritterschlags am Hl. Grabe

Das Ritterepos des 13. Jahrhunderts hat aber die Idee eines Ritterschlags am Hl. Grabe als Belohnung für höchstes ritterliches Verhalten durch die Befreiung und Beschützung des Grabes Christi, des höchsten Lehnsherm, schon vorausgedacht und damit die geistige und religiöse Grundlage für das spätere sinnvolle Brauchtum geschaffen, in Deutschland durch die Spielmannsdichtung vom "König Orendel" (vor oder nach 1229) und das Rittermärchen vom "Ritter Peter von Staufenberg" (um 1310). Ersteres stammt aus dem Trierischen; es ist also in der unmittelbaren Nachbarschaft des alten lothringisch-französischen Kulturbeckens entstanden. Letzteres, ein Epos des Ritters Egenolf von Staufenberg, ist ebenfalls in der Nachbarschaft Frankreichs entstanden, nämlich in der mittelbadischen Grafschaft Ortenau östlich von Straßburg.

Der Inhalt der beiden Epen ist kurz zusammengefaßt folgender: Der junge König Orendel, Sohn Königs Ougel von Trier, zieht nach Erlangung der Ritterschaft mit vielen Edlen zu Schiff auf Mosel und Rhein abwärts und über die Meere nach dem Hl. Lande, um die Königin Bride von Jerusalem als Gemahlin zu gewinnen. Bei einem Schiffbruch und Sturm vor der syrischen Küste kann Orendel als einziger sein nacktes Leben retten und findet bei dem Fischermeister Ise Zuflucht und Dienst, nachdem dieser ihn als einen vermeintlichen Räuber erst hatte töten wollen. Nach vielen Abenteuern und durch den wundertätigen Schutz der heiligen Jungfrau und einzelner Engel gewinnt er schließlich die Liebe und die Hand der Königin Bride, die er nach mancherlei Heldentaten und Abwehr der feindlichen Heiden nach Trier heimführt.

Die von dem Königspaar zurückgelassenen Wächter des Hl. Grabes, und der heiligen Stadt haben das Heiligtum und das Königreich Jerusalem aber während der Abwesenheit des Königspaares an die Sarazenen verraten. Auf die Kunde davon unternehmen Orendel und Bride eine Heerfahrt nach dem Hl. Lande und gewinnen nach vielen schicksalsreichen Begebnissen und gefährlichen Abenteuern Jerusalem und das Hl. Grab

zurück, um dann gemeinsam mit Meister Ise ihr frommes Leben im Kloster zu beschließen.

Meister Ise wird im ersten Teil des Gedichtes an den Hof nach Jerusalem berufen und wegen der guten Dienste, die er dem Königspaar geleistet, am Hl. Grabe zum Ritter geschlagen und Herzog beim Hl. Grabe. Den Ritterschlag erteilt hier der König nicht allein, sondern jeder seiner Mannen beteiligt sich daran. In dem Gedicht heißt es darüber:

"Sind gotwilkumen, meister Ise, ein fischer hêr und wîse! ir sollent uf geben ruoder und garn und sollent herzoge werden zuo dem heiligen grab" (Vers 2277—80)

"Frauw Bride hiez bald entspringen ein herzogen gewand bringen, daran was keine nat, si enwêr von gold als ein spiegel klâr. Man fuort in also gerihte, dâ man daz heilig grab wiste, wie pald man im daz swert umb bant! do enwas nindert (nirgends) hein wîgant (Kämpfer) er êngeb im mit kreften einen slag; er sprach: "ich vergilt ez iuch, so ich mag!"

(Vers 2285-94)

Das Gedicht vom König Orendel enthält eine Fülle von Motiven, die zum Teil auf morgenländische und griechische Sagenstoffe zurückgehen. Auch die Legende vom Hl. Rock ist in die Dichtung hineinverwoben, und sie steht in nahen Beziehungen zu dem zwischen 1220 und 1270 entstandenen Epos "Wolfdietrich". In diesem Gedicht kommt ebenfalls ein Ritterschlag vor, dessen Einflechtung in die Handlung auf französischen Quellen beruht. So bleibt die Möglichkeit offen, daß das Motiv des Ritterschlags am Hl. Grabe, das hier erstmals im deutschen Ritterepos auftaucht, auf Einflüsse aus den Trier benachbarten französischen Landen zurückgeht, da ja um diese Zeit der Ritterschlag in Deutschland noch nicht Brauch war. Im Hinblick darauf, daß er erst ein Jahrhundert später in Deutschland in Ubung kam, und am Hl. Grabe erst seit 1_35 historisch bezeugt ist, will man im Orendel den Ritterschlag des Meisters Ise am Hl. Grabe als eine Zutat (Einschiebung) des 14. Jahrhunderts ansehen. Nun ist aber vom französischen Ritterroman bekannt, daß seine Phantasie mit dem Motiv des Ritterschlags den geschichtlichen Tatsachen um einige Jahrzehnte vorausgeeilt ist. Ebensogut kann und wird dies auch in der deutschen Ritterdichtung der Fall sein, zumal es sich beim Orendel um eine in nächster Nachbarschaft des alten fränkischen Kulturbeckens entstandene Dichtung

handelt. Auch wäre der Vorgang des Ritterschlags am Hl. Grabe höchstwahrscheinlich in einer anderen, der geschichtlichen Wirklichkeit näherkommenden Art geschildert worden, wenn es sich um eine Interpolation des 14. Jahrhunderts handeln würde. Denn zu keiner Zeit haben am Hl. Grabe alle anwesenden Ritter oder Adeligen gleichzeitig ein und demselben Kandidaten den Ritterschlag in cumulo miterteilt.

Die Mär von dem Ritter "Peter von Staufenberg", einem sagenhaften Ahnherrn des Minnesängers Egenolf von Staufenberg, der in seiner heimatlichen Grafschaft Ortenau zwischen 1320 und 1334 gestorben ist, dichtete Egenolf wahrscheinlich, um die Jugend seines Geschlechtes zu Taten und Abenteuern anzuregen. Der Ritter Peter von Staufenberg wird darin mit einer Fee und einer Königsnichte in Verbindung gebracht. Der Dichter läßt die Fee im Zwiegespräch mit Peter von dem heimlichen Schutz sprechen, den sie ihm auf seinen Fahrten durch alle Lande angedeihen ließ, auch als er zum Hl. Lande fuhr, um ans Hl. Grabe den Ritterschlag zu empfangen:

"dort bi dem fronen (Herrn) gotes grabe, da du wurde ritter wert, als din herze hat begert, swie manger da erslagen wart, du huote ich din, min frünt so zart . . ."

(Vers 346-350)

Das sind nur zwei Belege aus der deutschen Ritterdichtung; ihr ließen sich Beispiele aus der altfranzösischen Poesie an die Seite stellen. Es genügt, um zu zeigen, daß der Gedanke, an der so ehrwürdigen Stätte des Hl. Grabes Ritter werden zu wollen, durch die höfische Dichtung der Zeit, wenn nicht überhaupt vorgedacht, so doch zum mindesten verbreitet wurde.

Eine Frucht des Kreuzzugsgedankens

Es besagt nichts für das Alter und die Ehrwürdigkeit unseres Ritterordens, ob sich seine Anfänge ein oder mehrere Jahrzehnte früher ansetzen lassen. Wesentlich ist die Feststellung, daß er seine Grundlage in der Verbindung des Ritterschlags und des Lehnsgedankens mit dem Kreuzzugsgedanken gefunden hat und daß er eine geistige und religiöse Frucht der Kreuzzugs be wegung ist. Denn dem Ritterschlag am Hl. Grabe liegt von vornherein der Gedanke zugrunde, daß der neue Ritter sich seine Würde bewußt am Grabe des Erlösers, seines höchsten Lehnsherrn, gewissermaßen von diesem erteilen läßt und ihm den Schwur leistet, bei einem neuen Kreuzzug mit Gut und Blut zur Wiedereroberung des Hl. Grabes und Landes sich einsetzen zu wollen und ein vorbildlicher christlicher Ritter in allen ritterlichen Pflichten und Tugenden zu sein. Die Verteidigung des christlichen Glaubens, die Befreiung des Hl.

Landes und die Mehrung der Ritterschaft sind die Zieledes Grabesrittertums, wie es sich während der ganzen ritterlichen Epoche bis zum Vorabend der Reformation herausgebildet hat. Klar tritt dies auch, um nur eines von vielen Beispielen anzuführen, in dem Schreiben des Papstes Eugen IV. vom 7. Juli 1436 an Herzog Friedrich von Usterreich, den späteren Kaiser Friedrich III. (1440—1493), zutage, daß dieser seine Jerusalemfahrt nicht nur aus frommer Gesinnung, sondern auch zur Mehrung der Ritterschaft und des christlichen Glaubens (devocionis-causae ac pro milicia et christianae religionis augmento) plante und durchführte.

Da jeder Ritter und Edelmann das Recht zur Erteilung des Ritterschlags besaß, zogen die abendländischen Edelleute meist in kleineren oder größeren Gruppen, oder vielfach einzeln, in der sicheren Zuversicht, in Jerusalem einen älteren oder ranghöheren Edelmann zu treffen, übers Meer. Nach dem ersten urkundlich erwähnten Ritterschlag des Wilhelm von Boldensele häufen sich die Zeugnisse von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer mehr, und die Berichte, die meist von Reiseteilnehmern oder mitpilgernden Kaplänen stammen, werden eingehender in der Schilderung des Ritterschlags, für den mehrere fürstliche Persönlichkeiten eigens ein Schwert mitbringen, wie z. B. der Herzog Johann von Cleve (1450) und der Herzog Balthasar von Mecklenburg (1479). Aus allen Nationen des Abendlandes kommen die Ritterpilger auf der "Fahrt nach der Ritterschaft" nach Jeruealem; unter ihnen befinden sich viele Angehörige fürstlicher Häuser und Territorialherm, nebeu Franzosen, Engländern, Spaniern und Niederländern auch Italiener und nordische Edelleute, auch Polen und Ungarn. So kommt u. a. 1372 Birger, der Sohn der hl. Brigitta, der schwadischen Fürstin, als Begleiter seiner Mutter zum Hl. Grabe und empfängt dort den Ritterschlag.

König Waldemar IV. von Dänemark (1340—75), der 1346 zuerst einen Zug gegen die heidnischen Litauer unternommen hatte, zog dann mit größerem Gefolge nach Jerusalem, wo er sich von dem ranghöchsten seiner Begleiter, dem Herzog Erich von Sachsen, am Hl. Grabe zum Ritter schlagen ließ. Zwischen 1337 und 1341 war schon der Burggraf Albrecht der Schöne von Hohenzollern, eine romantische Heldengestalt des deutschen Mittelalters, der u. a. mit den Königen von Böhmen und Ungarn gegen die heidnischen Preußen gekämpft hatte, zum Hl. Grabe gezogen, um seine Ritterschaft dort zu krönen.

Besonderes Interesse beansprucht der Ritterschlag des Markgrafen Outovon Brandenburg im Jahre 1377 durch Ulrich den Puecher. Nach seiner Rückkehr aus dem Hl. Lande verschreibt Markgraf Otto seinem Vetter, Herzog Friedrich von Bayern, einhundertzehn Pfund Regensburger Pfennige für ein Pferd, das Otto dem Ulrich in Jerusalem als Geschenk für die Vornahme des Ritterschlages versprochen hatte. Geschenke solcher Art an die Erteiler des Ritterschlages waren üblich geworden, wie viele Quellen bekunden.

1389 finden wir den ersten Angehörigen eines Nürnberger Geschlechtes, Heinrich Ketzel, in Jerusalem, um die Ritterwürde des Hl. Grabes zu erwerben, deren nach ihm mehrere seines Geschlechtes und viele Mitglieder anderer Nürnberger Patrizierfamilien teilhaftig wurden.

Ritterfahrten deutscher Fürsten nach Jerusalem im 14. und 15. Jahrhundert

Aus Deutschland sind im Laufe der beiden Jahrhunderte, die dem Verlust des Hl. Landes folgten, Mitglieder fast aller regierenden Fürstenhäuser, die Habsburger, Wittelsbacher, Hohenzollern, Wettiner (Sachsen), pfälzischen, hessischen, rheinischen und schwäbischen Herzöge und Grafen, ebenso Angehörige der thüringischen, mecklenburgischen, pommerschen und schlesischen Fürstenhäuser nach dem Hl. Lande gepilgert. Es gibt kaum ein deutsches Adelsgeschlecht, von dem nicht ein oder mehrere Mitglieder, Väter, Söhne, Enkel und Urenkel, ihre "Ritterreise" nach dem Lande des Herrn gemacht hätten. Viele von ihnen befanden sich im Gefolge ihres Lehnsherrn oder Landesfürsten. Denn gerade in Deutschland wurde es seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts üblich, daß die Herzöge und Fürsten mit einem größeren Gefolge die sog. Ritterreise oder Ritterfahrt zum Hl. Grab unternahmen.

Der Ausgang des 14. Jahrhunderts (1398) sieht den ersten Habsburger in Jerusalem: es ist Herzog Albrecht IV. von Osterreich, der trotz der Tränen seiner Mutter, trotz der Ratschläge seiner Freunde und crotz der Gefahr der Zeit die Pilgerfahrt mit größerem Gefolge Ende August antritt und nach erlangtem Ritterschlag am Hl. Grabe im Dezember desselben Jahres 1398 wieder glücklich nach Wien heimkehrt. Mit ihm zogen auch die letzten deutschen Minnesänger, Graf Hugo von Montfort (Herr von Bregenz) und Oswald von Wolkenstein, und wurden gleichfalls Ritter des Hl. Grabes.

Von den großen Herren, die im 15. Jahrhundert die Ritterreise nach Jerusalem mit ihren Gefolgsmannen und Lehnsleuten unternahmen, sind hervorzuheben:

-1414: Herzog Ernst von Österreich mit 25 Edelleuten, darunter Graf Paul von Fortenstein, Rudolf von Lichtenstein, Albrecht von Neipperg, Hans von Spaur, Coloman Windischgrätzer.

1426: Herzog Ludwig von Pfalz-Bayern mit Friedrich von Flersheim und anderen.

1433: Graf Philipp von Katzenellenbogen und fünf Begleiter.

1435: Markgraf Johann und Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg mit 38 Edelleuten, unter ihnen Graf Heinrich von Gera, Marschall Konrad von Pappenheim und Jacob Truchseß von Waldburg.

1436: Herzog Friedrich von Osterreich (der 1440—1493 als Kaiser Friedrich III. regierte) mit mehr als 60 Grafen, Baronen und Edelknechten, mit dem Troß insgesamt 100; er selbst erhielt den Ritterschlag durch Albrecht von Neipperg, der schon 1414 Grabesritter geworden war.

1440: schlägt Graf Heinrich von Schwarzburg eine kleinere Zahl von thüringischen Edelleuten, von denen sich sieben in seiner Begleitung fanden,

am Hl. Grabe zu Rittern.

1450: Herzog Johann von Cleve erteilt 13 rheinischen Adeligen, unter ihnen Graf von Horn, Goißen Ketteler und Johann von dem Loë, den Ritterschlag in Jerusalem; ihn selbst schlug vorher der picardische Edelmann Arnulf von Crecy am Hl. Grabe zum Ritter.

1453: Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg erhält von Popelin von Stein den Ritterschlag und schlägt selbst 28 Grafen und Herren.

1460: Herzog Otto II. von Pfalz-Mosbach zieht mit siehen seiner Lehnsleute zur Erlangung der Ritterwürde des Hl. Grabes nach Jerusalem.

1461: Landgraf (Herzog) Wilhelm III., der Tapfere, von Thüringen und Sachsen macht die Ritterreise nach Jerusalem mit einem Gefolge von 91 Mann, von denen 44 Ritter wurden, unter ihnen die Grafen Ludwig und Erwin von Gleichen, Graf Heinrich von Stolberg, Graf Günter von Schwarzburg, Graf 1 Iand von Hohenstein, Herr Heinrich Reuß von Plauen, Herr Veit von Schönburg-Glauchau, Erbmarschall Eucharius von Pappenheim. Im gleichen Jahre fuhr auch der Herzog Adolf von Geldern auf fünf Schiffen mit großem Gefolge nach Palästina; über seine Pilgerfahrt besitzen wir keine näheren Nachrichten, ebenso nicht über die eines Herzogs von Braunschweig, der Schiffbruch erlitt.

1468: Herzog Eberhard von Württemberg (der Graf im Barte) wird mit 23 adeligen Begleitern der Ritterwürde des Hl. Grabes teilhaftig.

1470: die Herzöge Ulrich II. von Mecklenburg-Stargard und Magnus II. von Mecklenburg-Schwerin sowie dessen Bruder Balthasar mit größerem Gefolge.

1476: Herzog Albrecht von Sachsen scharte zahlreiche Edelleute um sich und schlug 72 zu Rittern des Hl. Grabes, unter ihnen Graf Wilhelm III. von Henneberg, Graf Sigismund II. von Anhalt, Graf Ernst von Mansfeld, Graf Günter von Schwarzburg, Ernst von Schönburg-Glauchau.

1479: Herzog Balthasar von Mecklenburg wird von Johannes von Preußen zum Ritter des Hl. Grabes geschlagen und erteilt 8 Mitpilgern

den Ritterschlag am Hl. Grabe.

1482: werden Markgraf Friedrich der Altere von Brandenburg mit 17 Begleitern, Herzog Ludwig von Bayern mit mehr als 20 Begleitern Ritter am Hl. Grabe.

1491: Landgraf Wilhelm der Altere von Hessen erwirbt mit 13 Begleitern die Ritterwürde.

1493: Kurfürst Johann Friedrich der Weise von Sachsen unternimmt mit einem Gefolge von mehr als einhundert Herren und Bedienten die Ritterfahrt zum Hl. Grabe, wo der Kurfürst durch Heinrich von Schaumburg den Ritterschlag empfängt und 86 Herren seiner Begleitung dieselbe Würde erlangen, u. a. Herzog Christoph von Bayern, Graf Philipp von Anhalt, Graf Heinrich d. Jüng. von Stolberg, Graf Balthasar von Schwarzburg, Graf Heinrich von Gera und viele andere sächsische, fränkische, schwäbische und bayerische Adelige.

1495: Herzog Alexander, Pfalzgraf bei Rhein, erhält mit Graf Johannes Ludwig von Nassau und vier weiteren Begleitern durch Johannes von

Preußen den Ritterschlag.

1497: Herzog Bogislaus X. von Pommern wird auf einer abenteuerlichen Ritterreise mit 22 Begleitern Ritter des Hl. Grabes.

1498: Herzog Heinrich von Sachsen führt 33 Edelleute zum Fil. Grab

und empfängt mit ihnen den Ritterschlag.

Eine Aufstellung der quellenmäßig erfaßten Grabesritter läßt den allmählich wachsenden Zustrom der Ritterpilger nach Jerusalem deutlich erkennen. Zahlenmäßig stellt er sich für Deutschland etwa so dar, daß im 14. Jahrhundert etwa zwei Dutzend, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts rund zweihundert und in der zweiten Hälfte weit über fünfhundert Ritterweihen deutscher Edelleute am Hl. Grabe bezeugt sind, wozu noch sicherlich mehrere Hundert Grabesritter aus anderen Ländern Europas hinzukommen.

Die Land- und Seereise nach dem Orient, die oft nicht nur durch Syrien und Palästina, sondern auch weiter nach dem Sinai und Agypten, vereinzelt auch durch ganz Kleinasien oder sogar bis nach Ostafrika führte (so den niederrheinischen Ritter Arnold von Harff 1496-1499), und auf dem Heimwege über Sizilien, Griechenland und Rom, oder über Nordafrika, Spanien, Frankreich und die Niederlande, war reich an Gefahren für Leib und Leben. Nicht nur durch die Stürme auf See, die die venezianischen Galeeren nicht immer aushielten und dann auf Felsenklippen zerschellten, da die Fahrt sich stets entlang den Küsten und von Insel zu Insel bewegte, drohte Tod und Untergang. Ofter noch als Schiffbruch drohten auf See tie räuberischen Überfälle der Korsaren und nach Entern die Abführung der Pilger in die Sklaverei, in der viele Pilger oft jahrelang schmachteten oder den Tod fanden, Andere Pilger starben unterwegs an Krankheiten und Seuchen, worüber die Pilgerberichte ebenfalls genug Nachricht geben. Selbst in Syrien und Palästina waren die Pilger Mißhandlungen und erpresserischer Gefangennahme ausgesetzt, und manche fanden den Tod, ehe sie Jerusalem oder die rettenden Planken ihrer wieder in See stechenden Galeere erreichten. In den Niederlanden gab es daher ein eigenes Sprichwort: "nach Jaffa gan", das soviel bedeutete wie sterben müssen.

Zu den Gefahren kamen die Mühen und Entbehrungen, die Strapazen und Kosten der Pilgerreise, die darum einer ritterlichen und kriegerischen

Tat, einer Kriegsfahrt gleichgewertet wurde, zumal auch viele Ritterpilger dabei eine gewisse Zeit lang den Johannitern auf Rhodos oder den Venetianern Kriegsdienste leisteten. Hinzu kam dann das feierliche Gelübde, bzw. der Eid, sich an einem neuen Kreuzzug beteiligen zu wollen, sobald ein solcher unternommen werde. Freilich wurden die Aussichten dafür immer geringer, zumal, nachdem die Osmanen in Konstantinopel und Syrien seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Herrschaft angetreten hatten.

Die Entwicklung eines Zeremoniells für den Ritterschlag am Hl. Grabe

Während anfangs der Ritterschlag am Hl. Grabe, wenn auch innerhalb einer geschlossenen Pilgergruppe und hinter verschlossenen Toren der Grabeskirche mit Vorwissen der Mameluken und Seldtschuken ausgeübt wurde. so mußte er unter türkischer Herrschaft nach Zahlung eines ziemlich hohen Eintrittsgeldes in die Basilika des Hl. Grabes heimlich und zu nächtlicher Stunde stattfinden. Seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts kamen die Ritterpilger auch nicht mehr in der Kleidung ihres Standes und mit dem Schwert gewappnet, sondern in der Pilgerkutte mit dem Pilgerstab, der Pilgertasche und -flasche, einem Habitus, der der Ordenstracht der Franziskaner nachgebildet war. Die Pilgertracht wurde nicht nur zur Herabminderung der Beläs. gungen und persönlichen Gefahren gewählt, sie war auch ein Ausdruck des Wallfahrtscharakters, den die Ritterfahrt nicht eingebüßt hatte. Die Franziskaner, die seit 1336 in Terusalem eine dauernde Niederlassung auf dem Berge Sion hatten, welche sie um die Mitte des 16. Jahrhunderts mit dem Erlöserkloster vertauschen mußten, hielten auch die geistliche Wache und den Gottesdienst am Hl. Grabe und betreuten die übrigen hl. Orte in Bethlehem, Nazareth usw. Sie waren den Pilgern nicht nur Ratgeber und Führer, sondern gaben ihnen auch Herberge und vermittelten sicheres Geleit. Den Ritterpilgern, die den Ritterschlag begehrten und einander erteilten, leisteten sie bei der feierlichen Zeremonie durch Beichthören. Zelebrieren der hl. Messe. Predigt und Spendung der hl. Kommunion religiösen Beistand, sofern sich die Ritter nicht einen eigenen Kaplan mitgebracht hatten, der die gottesdienstlichen Funktionen ausübte.

Für die Vornahme des Ritterschlags bildete sich in der ritterlichen Epoche ein eigenes Zeremoniell heraus, das aus den drei Teilen der Umgürtung mit dem Schwerte, der Anlegung der Sporen, dem Eidschwur und dem dreimaligen Ritterschlag mit der flachen Klinge des Schwertes über die Schultern bestand.

Wie man zu Anfang des 15. Jahrhunderts am Hl. Grabe Ritter wurde, beschreibt Johannes von Leyden in miner Chronik: "Der mit einem goldenen Schwert gegürtete Ritter 2. " sein ochwert selbst aus der Scheide und übergab es seinem Ordinator. Dieser gab mit demselben Schwert dem Kandidaten einen Schlag auf den Nacken und ordinierte ihn zum Ritter des Herrn. Darauf steckte er das Schwert wieder in die Scheide. Alsdann setzte er (der Kandidat) seinen rechten Fuß auf das Grab des Herrn, und der Ordinator legte ihm an den rechten Fuß einen goldenen Sporn. Gleiches geschah an dem linken Fuß. Daraufhin wurde er auf das verpflichtet, was er zu beobachten hatte."

In dieser Quelle wird schon als allgemein üblich ein zweifacher weltlicher Bestandteil des Brauches mitgeteilt: der Nackenschlag mit dem
Schwerte und die Anlegung der goldenen Sporen. Der Ritterkandidat trägt
schon vor Beginn der Promotion das Schwert; eine Umgürtung bei dem
feierlichen Akt wird noch nicht erwähnt. Die Umgürtung fiel deshalb weg,
weil sie schon vordem bei der Schwertleite erfolgt war. An die weltliche
Zeremonie schließt sich die in knappen Worten ausgedrückte Vereidigung
auf die Ritterpflichten an. Die ganze Schilderung des Chronisten zeigt, daß
der Schwerpunkt der Zeremonie damals noch bei dem weltlichen Brauchtum des Ritterschlags lag; nur die ehrwürdige Stätte der Erteilung des
Ritterschlags und die ihm innewohnende Symbolik geben diesem eine religiöse Weihe und Bedeutung.

Daß nicht nur die deutschen Ritterpilger nach dem bei Johannes von Leyden mitgeteilten Modus vorgingen, sondern auch die übrigen abendländischen Edelleute und großen Herren so verfuhren, zeigt der aus dem Jahre 1413 stammende Bericht über den Ritterschlag des italienischen Markgrafen Nicolo von Este, den vermutlich sein Kaplan als Augenzeuge verfaßte: Nach Mitternacht wurden in der Grabeskirche in Gegenwart des Markgrafen und seines Gefolges zwei hl. Messen gelesen, "Bei der dritten Messe, die über dem Hl. Grabe gelesen wurde, kreierte der Herr Markgraf die nachgenannten eigenhändig zu Rittern: den Alberto dalla Salla (dieser war schon vorher Ritter, entsagte aber der Würde, um sich dieselbe an diesem hl. Orte erneuern zu lassen), den Messer (Herrn) Petro Rosio usw. Nach der heiligen Handlung begaben sich die neuernannten Ritter auf den Kalvarienberg, woselbst der vorgedachte Herr Markgraf ihnen die Sporen anschnallte, wobei er sie ermahnte, immer im Gedächtnis zu behalten, an welchem Orte sie diesen Ritterorden empfangen. Auch der Markgraf war schon früher Ritter, hatte aber noch nicht die goldenen Sporen getragen; zu Ehren seines Gelöbnisses am Hl. Grabe ließ er sich nunmehr von dem Vornehmsten seines Gefolges, dalla Salla, einen goldenen Sporn an den linken Fuß anlegen und versprach, sich den des rechten Fußes durch eine Pilgerfahrt nach St. Jacob in Galizien (Nordspanien) zu verdienen."

Dieser Bericht ist in dreierlei Hinsicht für die Ausgestaltung des Zeremoniells bemerkenswert. Zunächst geht daraus hervor, daß der Markgraf als Ranghöchster den Ritterschlag vornahm, und daß die Adeligen seines Gefolges vorher noch keinen Ritterschlag erhalten hatten; denn Alberto dalla

Salla entsagte ausdrücklich seiner Ritterwürde, um sich dieselbe am Hl. Grabe zu erwerben. Dann werden hier wie bei Johannes von Leyden erstmals die goldenen Sporen erwähnt, die zur Erinnerung an das am Hl. Grabe abgelegte (dreifache) Gelöbnis getragen werden sollten, ein Brauch, der Anlaß dazu bot, einen Ritter des Hl. Grabes auch goldenen oder gegüldeten Ritter (eques auratus) zu benennen. Zum Dritten ist aus diesem Bericht wie aus dem des Johannes von Leyden ersichtlich, daß bis dahin (und wie man noch bis über die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts hinaus beobachten kann) die Franziskaner vom Berge Sion sich nur auf die Mitwirkung bei der Feier der hl. Messe beschränkten, sofern diese nicht von einem geistlichen Mitpilger, dem Kaplan eines vornehmen Herrn, zelebriert wurde, und oaß die Erteilung des Ritterschlages ein reines Vorrecht der Ritter war.

Die Ritterschaft sorgte von sich aus dafür, daß kein Unberufener zum Ritterschlag zugelassen wurde, vor allem kein Nichtadeliger oder einer, der der Ritterschaft nicht würdig war. Es schlug immer der Ranghöhere oder unter Ranggleichen der älteste oder angesehenste Edelmann die übrigen oder der zweite im Rang den Höchsten und dann dieser der Reihe nach die übrigen zu Rittern. Also der älteste Graf oder Baron den Herzog oder Fürsten und dann dieser die übrigen Edelleute seines Gefolges und sonstige in Jerusalem anwesende Adelige dem Range nach, und zwar olne Unterschied der Nationalität. Man achtete auch auf die Ahnen probe, d. h. darauf, daß ein Ritterkandidat mindestens acht ritterliche Ahnen nachweisen mußte. Doch machten die fürstlichen Ordinatoren hiervon Ausnahmen, indem auch hervorragend bewährte Hofbeamten oder Magistratspersonen, bedeutende Handelsherren und Stadtpatrizier (so aus Nürnberger, Kölner und anderen Geschlechtern) zu Rittern des Hl. Grabes geschlagen wurden.

Bei der Vorrangstellung, die den Rittern im ganzen Abendlande als den Angehörigen des ersten weltlichen Standes zuerkannt wurde, war Voraussetzung zum Ritterschlag, daß der Kandidat auch in der Lage sein mußte, ein standesgemäßes Leben zu führen. Wer dazu nicht in der Lage war, verzichtete auf die Ritterwürde. Doch taten dies aus reiner Demut und aus religiöser Gesinnung heraus auch manche Edelleute, die am Hl. Grabe zu Rittern geschlagen worden waren, weil sie den Hauptwert auf den ihr innewohnenden religiösen oder geistlichen Charakter legten. Es sind auch einige Fälle bekannt, daß Ritter des Hl. Grabes später in den geistlichen Stand eintraten oder das Ordenskleid des hl. Franziskus nahmen und einige der letzteren in Jerusalem dem Konvente auf dem Berge Sion angehörten. Aber das bildeten Ausnahmen. Dafür machten immer häufiger geistliche Würdenträger von Adel die Fahrt übers Meer mit und ließen sich ebenfalls am Hl. Grabe den Ritterschlag erteilen. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß eine ganze Anzahl von Edelleuten, die in Jerusalem die Ritterschaft erlangt hatten, aus frommer Gesinning heraus die

Pilgerfahrt zum Grabe des Erlösers ein zweites Mal unternahmen und dabei andere zur Mitreise veranlaßten.

Viele Adelige huldigten der Unsitte, zur Erinnerung an ihre Ritterfahrt an den bedeutendsten der hl. Stätten und den von ihnen besuchten Orten, vornehmlich in der Pilgerherberge zu Ramleh, in der Grabeskirche. in der Geburtskirche zu Bethlehem und auf dem Sinaikloster ihre Wappenschilder mit Namen und Jahreszahl anzubringen. Die Wappenschilder ließen sie sich in Venedig malen, bevor sie die Überfahrt antraten. Der Unfug, zum Aufhängen in die mit Bildern geschmückten Wände der Grabeskirche Nägel einzuschlagen oder die Namen einzuritzen und aufzukritzeln, fand vielfach Kritik bei den eigenen und ausländischen Mitpilgern, vor allem aber auch bei den Moslems. Als der Sultan von Agypten einstmals Jerusalem besuchte und die vielen Wappenschilder und Namen erblickte, ließ er alle Schilder herunterreißen und die Namen von den Wänden abwischen. Dann ließ er die "Zeugnisse der Eitelkeit und Torheit" verbrennen. Besonders im 15. und 16. Jahrhundert scheint dieser Brauch bzw. Mißbrauch allgemein von den deutschen Edelleuten geübt worden zu sein, und manchmal sind die aufgehängten Wappenschilder und die darauf befindliche Jahreszahl die einzige Quelle über die Pilgerreise des Wappeninhabers, immer aber eine Ergänzung oder Bestätigung der auf dem sonstigen Quellenmaterial beruhenden Kenntnis. So hat sich bis auf unsere Tage der Wappenschild des Nürnberger Patriziers Konrad Gueder in Jerusalem erhalten und bildet den einzigen Anhaltspunkt dafür, daß er im Jahre 1474 im Hl. Lande gewesen ist. In der Geburtskirche zu Berhlehem blieb ein solcher Wappenschild, der an einer Säule hing, bis ins 19. Jahrhundert erhalten.

Die Franziskaner und der Ritterschlag am Hl. Grabe

Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts tritt bei der Zeremonie des Ritterschlags erstmals der Franziskanerguai dian in geistlicher Assistenz in Erscheinung. Seine Rolle ist nicht mehr auf die geistliche Funktion des Zelebranten der dem Ritterschlag vorausgehenden oder folgenden hl. Messe beschränkt, sondern er tritt aktiv in das Zeremoniell der Ritterpromotion ein. Dies wird erstmals bei der Pilgerfahrt des Herzogs Otto II. von Pfalz-Mosbach vom Jahre 1460 bezeugt. Sein Reisebegleiter, der schweizerische Ritter Hans von Eptingen, schreibt darüber in seinem Pilgerbericht:

"So nun um Mitternacht, so stund ich uf und gieng in die Kapelle des h. Grabs, es gieng auch mit mein Herr Herzog, Otth von Beyern und seine Gesellen, und do kam Herr Artur von Wadere, der war ein Burgunder, und Ritter geschlagen von einem Ritter aus Britannia, an der ersten Nacht, als wir in den Tempel gekommen waren, und derselbige schlug mich zu Ritter, und da sagt mir ein Barfüßer uf französischer Sprach, was Ritter-

Orden wär und ist, und was einer versprechen soll, welcher Ritter mit dem schwerd werden will, und das ist ein würdig, schön, löblich Ding, welcher's recht halt etc... Und als mir nun der Barfüßer die Wort fürgelegt, da fragte mich der vorgemeldt Herr Artur, ob ich das also halten wolt und ob ich ein Edelmann wäre? Jedoch so erkannte er mein Geschlecht wohl, wofür man es hielte. Da sprach ich: Ja, ich wollt daran das Beste thun nach meiner Verständnuß und meinem Vermögen. Da zog Herr Artur mein Schwert us, und gab es mir zu küssen in dem Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes und auch S. Jörg. Da kneuwet ich nieder und schlug mich Herr Artur mit dem Schwerdt dreymalen über den Rücken mit denen Worten: Ich schlage Dich Ritter in dem Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes und S. Jöry des treuen Ritters und als fromm und gerecht der ist gesyn, als müßtest Du auch seyn und bleiben und gürtet mir das Schwert um und den rechten Sporen, und ein Ritter S. Johannsorden den andern Sporen, und hälsen mich da beyde und küßten mich und gürtet mir da das Schwert und Sporen wieder ab. als einer Ritter war."

Aus diesem Bericht geht hervor, daß der Guardian — er ist offenbar mit dem französisch sprechenden Barfüßer identisch — in Erweiterung seiner geistlichen Funktionen die Belehrung des Kandidaten über die Ritterpflichten und die Ritterwürde des Hl. Grabes übernimmt. Den Eid selbst nimmt er nicht ab, sondern der Erteiler des Ritterschlags als Repräsentant des ordo militaris. Als solcher vollzicht der Ordinator auch die neu in die Zeremonie eingeführte Umgürtung und die Anlegung der Sporen nach erfolgtem Ritterschlag, der hier schon im Zeichen des Kreuzes durch dreimaligen Aufschlag des Schwertes und unter Anrufung St. Georgs erfolgt. Nach der Zeremonie, die nach dem Bericht Hans von Eptingens "drittehalb Stunden" (anderthalb Stunden) beanspruchte, las der Guardian auf dem Kalvarienberge feierlich die hl. Messe, bei der alle neuen Ritter kommunizierten. Im ganzen zeigt der Bericht, daß um diese Zeit der Guardian in die eigentliche Handlung des Ritterschlags einzugreifen beginnt und das Zeremoniell um die Umgürtung erweitert worden ist.

Wenige Jahre danach tritt der Guardian als Testator eines Ritterschlags zum ersten Male in Erscheinung. 1465 unternimmt der ritterliche Bürgermeister Georg Emerich von Görlitz die Wallfahrt nach Jerusalem als Bußfahrt zur Sühne für einen Gewaltakt. Er wird am 11. Juli desselben Jahres zum Ritter geschlagen; von wem, ist nicht bekannt. Aber über den erfolgten Ritterschlag stellt ihm der Vizeguardian vom Berge Sion, Franziskus von Placentia, eine Bescheinigung in der Form eines Chronogramms

aus, das wie folgt lautet:

"eMerICVs CVstos qVI gnaVUs reXerat VrbIs frena, sVper Christi bVsta CreatVs eqVes".

zu Deutsch: "Emerich der Wächter, der rüstig die Zügel der Stadt gelenkt hatte, ist über der Grabstätte Christi zum Ritter kreiert worden." Das ist der Fall einer Beglaubigung des stattgehabten Ritterschlags, und wohl die einzig bekannte aus dem 15. Jahrhundert. Sie ist erklärlich, weil es sich um die Reise eines einzelnen Pilgers handelte. Zugleich war sie ein Zeugnis für die Ausführung der auferlegten Sühne. Die großen Herren und die aus ihrem Gefolge kreierten Ritter bedurften eines solchen Attestes nicht, da genug Zeugen vorhanden waren und fast stets ein Mitglied der Reisegesellschaft einen Pilgerbericht anfertigte, der die Namen der Mitreisenden und der zur Ritterwürde des Hl. Grabes Promovierten verzeichnete und so gewissermaßen beurkundete. Bei Pilgerreisen von Geistlichen, Bürgern und Bauern kennen wir Beispiele dafür aus der Zeit vor 1500, daß sie sich gegenseitig die glücklich vollendete Wallfahrt nach Jerusalem bescheinigten. Das Attest über Emerichs Ritterschlag wurde 1578 im Turmknopf einer von ihm in Görlitz errichteten Kapelle des Hl. Grabes niedergelegt.

Johannes von Preußen als Ordinator der Ritter des Hl. Grabes

Als ständiger Ordinator der Ritter des Hl. Grabes in Jerusalem erscheint seit 1476 ein schon seit 1446 dort ansässiger und als Prokurator (Sachverwalter) der Franziskaner tätiger Freiherr Johannes von Preußen (nach einigen Quellen aus Danzig stammend). Er genoß bei allen Abendländern, aber auch bei den muselmanischen Behörden und dem arabischen Volke höchstes Ansehen und Vertrauen. Da er Mitglied des Dritten Ordens des hl. Franziskus, also ein Laienbruder, war, weshalb er auch zumeist "Bruder Johannes" genannt wurde, trug er das Ordenshabit der Barfüßermönche und wurde öfter auch irrtümlich für den Guardian gehalten und in Pilgerberichten als solcher bezeichnet. Man betrachtete ihn gewissermaßen als eine Persönlichkeit geistlichen Standes. Fürsten und Edelleute ließen sich von ihm den Ritterschlag erteilen, weil man seine adelige Abkunft kannte und wußte, daß er sein Amt, wie es in verschiedenen Quellen heißt, "mit päpstlicher und kaiserlicher Vollmacht" ausübte. Eine der Quellen, die berühmte Zimmerische Chronik, nennt als kaiserlichen Bevollmächtiger Maximilian I., seit 1480 Mitregent seines Vaters Friedrich III. Maximilian I. war nicht selbst, wie sein Vater, im Hl. Lande gewesen und dort Grabesritter geworden, hatte sich aber mit Kreuzzugsplänen getragen und als ritterliche Genossenschaft die St.-Georgs-Ritterschaft gegründet. Dem bevorzugten Ritterpatronat St. Georgs war es zuzuschreiben, daß beim Ritterschlag am Hl. Grabe auch stets die Anrufung St. Georgs erfolgte, so daß mit der Grabesritterschaft auch die St.-Georgs-Ritterschaft verbunden war. Darüber hinaus ließen sich viele Ritterpilger noch in der St.-Michaels-Kirche zu Kairo durch besonderen Ritterschlag die Würde eines St.-Georgs-Ritters erteilen. Ebenso erwarben viele Ritterpilger in Bethlehem oder beim Besuch des Katharinenklosters auf dem Sinai die Würde eines Katharinenritters hinzu, als deren Abzeichen sie ein

halbes oder ganzes Rad mit einem Schwert, das in der Nabe steckte, führten.

Die eingehendste Schilderung über die Zeremonie des Ritterschlags zur Zeit des Johannes von Preußen verdanken wir dem Dominikaner Felix Faber aus Ulm in seinem umfangreichen Pilgerbericht "Evagatorium in Terrae sanctae, Arabiae et Egypti peregrinationem". Die feierliche Zeremonie gestaltete sich nach der hl. Messe und dem Empfang

der hl. Kommunion wie folgt:

"Nachdem die Prozession geordnet und schon vollendet und beendigt worden, rief vorbesagter Mann, der Bruder Johannes, eine Stunde vor Mitternacht alle adeligen Pilger, welche die Ritterschaft annehmen wollten, in die Golgothakirche, d. h. in den Chor, wo die Mitte der Welt ist, zu sich zusammen, und nachdem sich die Grafen, Barone und Adeligen vor ihm aufgestellt hatten, begann er, ihnen die Rechte der Ritterschaft auszulegen. Fürs erste verbot er, daß keiner sich anmaße, zur Aufnahme in die Ritterschaft hinzuzutreten, wofern er sich nicht als Adeliger von seinen vier nächsten Vorfahren her erweise, hinreichendes Vermögen besitze, rechtschaffen und unbescholten und mit keiner entehrenden Makel behaftet sei. Er erklärte aber feierlich, wenn einer ohne diese Eigenschaften hinzutreten und sich dem Ritterschlag unterziehen würde, so solle dieser Ritterschlag nicht haften und ein solcher in keiner Weise für einen Ritter, vielmehr für einen Spötter, Verhöhner und Verächter der Adeligen gehalten werden. Endlich ermahnte er sie, daß sie mit Gottesfurcht und mit Ehrfurcht zur Annahme der Ritterschaft hinzutreten und dem Papste sowie dem Kaiser. durch deren Vollmacht ihnen diese Ehre verliehen werde, in allem gehorchen, die katholische Kirche verteidigen und ihre Rechte handhaben. Bischöfe, Mönche und jegliche Religiosen, und alle Geistlichen, und ihre Wohnungen und Güter schützen und schirmen, das Gemeinwesen friedlich regieren und Unmündigen, Witwen, Fremdlingen und Armen Recht verschaffen und alle Gläubigen in Trübsal durch Hilfeleistung, wenn sie dazu angerufen würden, trösten sollten. Ferner verbot er ihnen, sich unter keiner Bedingung mit den Ungläubigen in ein Bündnis einzulassen, sondern sie sollten dieselben, soweit es möglich sei, aus den Landen der Christen immer weiter hinaustreiben, vorzüglich mit allem Eifer danach trachten, daß das Hl. Land und heiligste Grab den Händen der Ungläubigen entrissen werde; Könige, Fürsten, Herzöge, Grafen, Markgrafen und sonstige Bewaffnete dahin bringen, daß dem Hl. Lande möglichst bald Hilfe werde, und alle zu dessen Beistand beseelen sowie den Gläubigen die Not und bejammernswerte Unterwürfigkeit des Hl. Grabes mit allem Eifer ans Herz legen und selbst zu jeder Sunde bereit sein, für die Verteidigung des Hl. Landes herbeizueilen.

Nach dieser Ansprache rief Johannes von Preußen den edelgeborenen Herrn Johannes, Grafen von Solms, zu sich in die innere Höhle des Denkmals Christi, wo das Hl. Grab selbst ist, und gürtete seine Lenden mit

dem Ritterschwert, legte ihm an den Füßen die Rittersporen an und hieß ihn, mit gebogenen Knien sich über dem Grabe des Herrn auszustrecken. so daß seine Knie auf dem Fußboden ruhten und die Brust mit den Armen auf der Tafel des Grabes lag. Da er nun so ausgestreckt dalag, ergriff der besagte Bruder Johannes das Schwert, womit der Graf gegürtet war. 208 es aus der Scheide und schlug ihn mit der Klinge dreimal über die Schulter. im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Danach richtete er den Grafen auf, löste Schwert und Sporen ab, küßte ihn und sprach mit Ehrfurcht: "proficiat!". Nachdem dieser so Ritter geworden war, rief der Bruder den edlen Baron, Herrn Johannes Werner von Zimmern, und übergab dem Grafen Schwert und Sporen, damit er den Baron zum Ritter schlage, was er auch tat. Danach trat der Baron Heinrich von Stöffel ein, welchen der Baron Johannes von Zimmern zum Ritter schlug. Von diesem wurde Herr Johannes Truchseß zum Ritter geschlagen, der schlug den eintretenden Herrn Bär von Hohenrechberg zum Ritter, und nachdem diese der Ritterschaft beigeschrieben und herausgelassen waren. da traten andere Adelige ihrem Rang nach ein und empfingen die Ritterwürde. Bei meiner ersten Wallfahrt (1480) schlug der Bruder Johannes alle Adeligen selbst mit eigener Hand zu Rittern, weil es an solchen fehlte. welche die andern an Adel übertrafen, und alle gleich waren, der gleiche aber den gleichen nicht zum Ritter schlägt, sowie der gleiche über den gleichen nicht Recht noch Herrschaft hat. Kommen aber Fürsten, Markgrafen, Grafen, Barone und Adelige, dann schlägt Johannes selbst den Vornehmeren und dieser dann den nächstfolgenden, und so fort bis zu den untersten Adeligen, welche von denjenigen Herrn zu Rittern geschlagen zu werden begehren, denen sie mehr verbunden, oder deren Vasallen sie sind. Wenn aber einige Andächtige da sind, welche aus Andacht die Ritterwürde annehmen und dennoch das Abzeichen der Ritterwürde im Vaterlande nicht tragen wollen, so werden diese weder vom Fürsten, noch von andern zu Rittern geschlagen, sondern unterwerfen sich dem Bruder Johannes. So wurden also in jener Stunde alle Adeligen Ritter, und ein jeglicher übergab nach seinem Vermögen dem Bruder Johannes bei Empfang der Ritterwürde ein ansehnliches Geschenk, die einen zehn Dukaten, die anderen acht, andere sechs, andere fünf - zur Herstellung des Hl., Grabes und der Kirche, zur Ausschmückung der hl. Stätten, zum Unterhalt der Brüder, welche das Hl. Grab bewachen, zum Anzünden von Lampen und zu anderen Bedürfnissen, wozu der Bruder Johannes es notwendig findet."

Dieser Bericht des Ulmer Dominkaners, der sich auf die Zeremonie des Ritterschlags in den Jahren 1480 und 1483 bezieht, lehrt, daß der modus procedendi unter Johannes von Preußen als dem Treuhänder von Ritterschaft und Kirche in der ritterlichen Epoche zu einem Abschluß seiner Entwicklung gekommen ist. Was zunächst den Ritterschlag selbst betrifft, so finden sich nun bei ihm die drei aufeinanderfolgenden Handlungen: die

Umgürtung mit dem Schwerte, die Anlegung der goldenen Sporen und der eigentliche Ritterschlag über dem Hl. Grabe. Dieser Zeremonie geht voraus die Ansprache über die seitens der zu Kreierenden zu übernehmenden Verpflichtungen. Ein förmliches Gelübde wird expressis verbis nicht abgelegt, ist wohl implicite für jeden bei der Aufnahme in die Ritterschaft eingeschlossen. Deutlich wird aus den Worten des Johannes von Preußen der Zusammenhang des Rittertums vom Hl. Grabe mit der Kreuzzugsidee ersichtlich. Immer noch wird die Hoffnung auf einen neuen Kreuzzug und die Wiedergewinnung der hl. Stätten genährt und damit in der abendländischen Ritterschaft propagiert. Der religiöse Charakter des Ritterschlags am Hl. Grabe tritt voll in Erscheinung, und die Einreihung der Neuaufgenommenen in die militia Christi soll nicht zum wenigsten die Umsetzung des christlichen Ritterideals in das öffentliche und private Leben fördern.

Johannes von Preußen waltete seines Amtes als Ordinator ein volles Vierteljahrhundert. 1499 tritt er als Erteiler des Ritterschlags zum letzten Male in den Quellen auf. Wahrscheinlich ist er in diesem oder dem folgenden Jahre hochbetagt gestorben. Seine markante Persönlichkeit und die Tatsache, daß er sowohl mit päpstlicher als auch mit kaiserlicher Vollmacht - der Papst war der Herr des Hl. Grabes und der höchste geistliche und weltliche Herrscher, der Kaiser der ranghöchste Ritter und weltliche Lehnsherr - den Ritterschlag erteilte, und seine äußere Erscheinung im Ordensgewande der Franziskaner haben es bewirkt, daß sich di-Ritterschaft daran gewöhnte, den in Jerusalem bestehenden Modus procedendi und das kirchliche Gepränge als feststehende Regel hinzunehmen und nichts darin zu finden, wenn ein geistlicher Würdenträger den Ritterschlag ausführte, zumal ja im Abendlande ebenfalls geistliche Würdenträger. Bischöfe und Prälaten, als Ordinatoren bei der Ritterweihe wirkten. Die Betonung der religiösen Wesenszüge des Rittertums vom Hl. Grabe lag in derselben Entwicklungslinie.

Die religiöse Grundlage der Ritterwürde des Hl. Grabes

Es ist bemerkenswert, daß in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als das Brauchtum des Ritterschlags am Hl. Grabe zu Jerusalem in höchster Blüte stand und die Gefahr einer konventionellen Veräußerlichung gegeben war, sowohl hinsichtlich der Erteilung der Würde in Jerusalem sich ein fester und stark religiös durchdrungener Ritus durchgesetzt has, als auch der religiöse Charakter eligit vielleicht missverständlich — besonders betont wird.

Ein beredter Interpret der Ehren- und Vorrangstellung der Ritter des Hl. Grabes ist der schon genannte Ulmer Dominikaner Felix Paher, der zweimal (1480 und 1483) adelige Herren aus Schwaben auf ihrer Ritterfahrt nach Jerusalem begleitete. Er stellte ihnen in einer Ansprache nach dem Ritterschlag die Bedeutung desselben vor Augen und vermittelte ihnen sowie den Nachfahren in vierzig Thesen vom Werden und Sein des Grabesritters das Healbild des christlichen Ritters. In der fünsten These wird der Vorrang der Grabesritter zutiefst begründet: "dem christlichen Ritter geziemt es, die Ritterschaft zu empfangen auf Golgotha, dem Kampfplatz, auf dem sein König Jesus Christus obsiegte, und wo er glorreich aus dem Grabe auferstand. Der Ritterschlag am Hl. Grabe bedeutet die Weihe an Christus und eine Berufung zur Nachfolge Christi, die der Ritter schon betätigte durch die Übernahme aller Beschwerden und Opfer bei der Wallfahrt nach Jerusalem. Aus dieser Hingabe an seinen höchsten Lehnsherrn erwächst nicht nur die persönliche Verpflichtung, in seiner Lebensführung das Ideal des christlichen Ritters zu verwirklichen, sondern auch die Ehrenstellung, die ihm die Mitwelt in Anerkennung seines guten Willens und edlen Strebens einräumt."

Daß der Dominikaner Faber hier nicht eine subjektive, von religiösem Eifer diktierte Meinung bekundete, sondern uns tatsächlich die zu seiner Zeit und nachher in der Ritterschaft bestehende Anschauung schriftlich niedergelegt hat, dafür besitzen wir ein eklatantes Zeugnis aus dem Jahre 1511, als der Ratsherr Franz von Arsent aus Freiburg in der Schweiz wegen politischer Umtriebe zum Tode durch das Beil verurteilt wurde. Arsent hatte auf seiner Pilgerfahrt 1506/07 am Hl. Crabe in Jerusalem den Ritterschlag erhalten und man wollte ihm nach dem Urteil die Ritterwürde aberkennen, wie es unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen, deren Gegebenheit allerdings bei den städtischen Parteikämpfen fraglich schien, Brauch war. Franz von Arsent wehrte sich entschieden gegen die Aberkennung der Ritterwürde, indem er erklärte: "dies könne keine Gewalt auf Erden tun, denn ich hab sie von Gott dem Allmechtigen, zu dem will Ich uff diesen Tag erscheynen in sinem Rychels (Reiche als) in (ein) frommer Ritter". Diese Antwort darf man als typisch nehmen für die Auffassung der Grabesritter selbst über ihre Ritterschaft. Sie betrachteten dieselbe demnach nicht als von einem weltlichen Herrn empfangen, sondern von Gott. ihrem obersten Herrn.

Neben dem religiösen Brauchtum entwickelte sich bei den Pilger- und Ritterfahrten nach Jerusalem auch mancherlei weltliches Brauchtum, das hier nur am Rande vermerkt sei.

Brauchtum und fromme Werke der Ritter des Hl. Grabes

Die mit der Ritterwürde des Hl. Grabes geschmückten Edelleute zogen beglückt heimwärts, nachdem die meisten von ihnen noch in Cypern den dortigen Königen als den Nachfolgern der Könige von Jerusalem ihre Aufwartung gemacht und von ihnen mit den Insignien des cyprischen

Schwert or den shatten "begaben" lassen. Dieser Schwertorden war als Rittergenossenschaft von König Peter I. von Cypern-Jerusalem (1359 bis 1369) gegründet worden, um Streiter für einen von ihm oder seinen Nachfolgern durchzuführenden Kreuzzug zu werben. Auch dieser Orden hielt die Erinnerung an die Kreuzzüge aufrecht und er verpflichtete seine Ordensbrüder zur Teilnahme an einem neuen Kreuzzug. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, als das Königtum von Cypern mit dem Sturze der Königin Katharina Cornaro (1489) unterging und Cypern der Republik Venedig anheimfiel, war das kleine Schwert mit dem Veilchen, um das sich ein Band mit der Devise: "In Treue fest" in altfranzösischer Sprache schlang, das einzig sichtbare Zeichen, das in seinem Träger auch einen Ritter des Hl. Grabes erkennen ließ. Denn, goldene oder golddurchwirkte Rüstung und scharlachroten Mantel und Pelzverbrämung an der Kleidung trugen auch die übrigen Ritter, die ihre Würde bei anderer Gelegenheit und an anderem Orte erhalten hatten.

Wohl ist bekannt, daß einem schon während der Kreuzzüge geübten Brauche folgend (nach dem Zeugnis des Kreuzzugspredigers und späteren Kardinals Jakob von Vitry), nun auch Ritter des Hl. Grabes ihre Wappen durch das Bild des Hl. Grabes oder dreier Muscheln und gegen Ausgang der Epoche durch das rote fünffache Jerusalemkreuz zu zieren und zu vermehren pslegten. Aber ein allgemeines Ordenszeichen, das sichtbar getragen wurde, kannten die am Hl. Grabe kreierten Ritter in der ritterlichen Epoche noch nicht. Einzig auf Grabplatten fügte man ihren Namen die Abzeichen des cyprischen Schwertordens, das ganze oder halbe Rad des Katharinenordens usw. bei, meist Abzeichen ritterlicher Genossenschaften. die von weltlichen Herrschern gestiftet und ihnen verliehen waren. Die Ritter des Hl. Grabes erhielten als Zeichen ihrer in Jerusalem am Grabe des göttlichen Herrn erworbenen Rittertums das fünffache Kreuz, das Jerusalemkreuz, das in roter Farbe hinter dem Namen in die Stammtafeln eingetragen und auf den Grabdenkmälern eingemeißelt wurde.

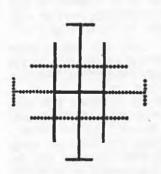
Das älteste Beispiel dieser Art bietet das Grabdenkmal des Ritters Heinrich Ketzel d. Alt. in Nürnberg, der 1389 den Ritterschlag am Hl. Grabe empfing und 1433 starb. Aus seinem Geschlecht pilgerten noch eine ganze Reihe nach Jerusalem, um die Ritterwürde des Hl. Grabes zu erlangen; acht von ihnen sind dreimal auf Pilgertafeln mit den Zeichen ihrer Ritterwürden, darunter auch das Jerusalemkreuz, abgebildet worden. Eine der Pilgertafeln befindet sich im Germanischen Nationalmuseum, eine auf der Rückseite des Votivbildes des Kurfürsten Johann Friedrich des Weisen von Sachsen (s. w. u.), die dritte befindet sich in englischem Privatbesitz.

Georg Ketzel der Jüngere, der 1498 Grabesritter wurde, ließ zur Erinnerung daran eine Jerusalem den kmünze prägen. In gleicher Weise gedachten ihrer Pilger- und Ritterfahrt nach Jerusalem noch mehrere andere Grabesritter, so der Würzburger Domherr Michael von Seinsheim (1528) und der Nürnberger Patrizier Joachim Rieter von Kronburg (1610). Landgraf Wilhelm von Hessen ließ schon 1492 zur Erinnerung an seine Ritterfahrt, bei der ihm auf der Heimreise in Rom Papst Innocenz VIII. ein Ehrenschwert schenkte, zwei Geldmünzen, auf denen u. a. das Jerusalemkreuz angebracht war, prägen und in Umlauf setzen. Vielleicht war dieser Vorgang für die obengenannten Grabesritter der

Anlaß zur Prägung ihrer Jerusalemdenkmünzen.

Das Jerusalemkreuz ist nicht, wie man bis in die Gegenwart fälschlich annahm, das Wappenzeichen Gottfrieds von Bouillon und der ersten Könige von Jerusalem aus seinem Hause, sondern es taucht erstmals in einer Vorform, dem IH, flankiert von vier kleinen Kreuzen, auf einer Münze des Patriarchen Albert (1204-1214) von Jerusal:m auf. Von da an macht unser Wappenzeichen noch eine kürzere Entwicklung durch, bis es als Jerusalemkreuz ausgebildet auf Münzen der Könige von Jerusalem und Cypern erscheint. Am frühesten erscheint es auf einer Münze des deutschen Königs Konrad IV. (1250-1254), der von seinem Vater Kaiser Friedrich II. und von seiner Mutter Isabella Jolanthe, Tochter Johanns von Brienne, des Königs von Jerusalem und späteren Kaisers von Konstantinopel, den Titel eines Königs von Jerusalem ererbt hatte. Dann zeigt es 1277 eine Münze Karls I. von Anjou-Sizilien, der Ansprüche auf das Königreich von Jerusalem erhob, da seine Großtante, Prinzessin Maria von Antiochien, ihren Anspruch auf die Königskrone von Jersalem ihm abgetreten hatte, ohne daß er sich jedoch gegen Heinrich II. von Cypern-Jerusalem behaupten konnte.

Während der Zeit des eigentlichen Königreichs Jerusalem trifft man das Jerusalemkreuz weder in der Heiligen Stadt noch im Heiligen Lande



an; nur außerhalb des Königsreichs, in den Ländern des Abendlandes, tritt es in Erscheinung. Sehr wahrscheinlich ist es aus den Anfangsbuchstaben des Wortes Jerusalem entstanden, das im Mittelalter auch Hierusalem oder Iherusalem geschrieben wurde. Setzt man die beiden Anfangsbuchstaben so ineinander, daß das I den Querbalken des H halbiert und zieht zu dem Querbalken des H Parallelstriche, so entsteht das Krückenkreuz mit vier kleinen Kreuzen in den Winkeln (vgl. nebenstehende Abbildung). Später ist das fünffache Jerusalemkreuz, das sich anfangs in man-

cherlei Abweichungen vorfindet, auch symbolisch mit den fünf Wunden des Erlösers in Verbindung gebracht worden, als es schon zum Ordens-

zeichen der Ritter des Hl. Grabes geworden war.

Die Ritter des Hl. Grabes machten außer der Geldspende für das Hl. Grab von jeher besondere Stiftungen religiöser Art und übten fromme Werke. Viele von ihnen erbauten Kirchen und Hl. Grabkapellen, stifteten Klöster, errichteten Kreuzwege und Stationsbilder oder schenkten ihren Patronatskirchen andere Denkmale zur Erinnerung an ihre Pilgerfahrt, wie Altäre, Kirchenfenster, Statuen, Bildtafeln usw. Häufig schenkten sie auch Reliquien, die sie im Morgenlande oder in Italien erworben hatten. Der schon erwähnte Bürgermeister von Görlitz. Ritter Georg Emmerich, stiftete nach der Rückkehr von seiner ersten Pilgerfahrt nach Jerusalem 1465 reichliche Geldmittel zum Bau einer hölzernen Hl. Grabkapelle, die später in eine steinerne umgebaut wurde. Der durch den Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg geadelte Grabesritter Georg Ketzel erbaute 1459 in seiner Vaterstadt Nürnberg cine Jerusalemkapelle, die sich noch heute im Hofe des Hl. Geistspitals befindet. Noch früher, zu Anfang des 15. Jahrhunderts, erbauten in Brügge eine Jerusalemkapelle die beiden Bürger und Brüder Peter und Jakob Adorne. Sie vollendeten den Bau, den wahrscheinlich schon ihre Vorfahren begonnen hatten. Der Sohn des Peter, Anselmus Adorne, war 1470 mit seinem Sohne Johann in Jerusalem und wurde dort Ritter des Hl. Grabes. Christoph von Polinski baute um 1480 nach seiner Heimkehr eine Kapelle des Hl. Grabes in Schievelheim in Pommern. Von Kreuzwegstationen seien genannt die von Joachim von Wuthenow 1480 in Neuruppin "vom Bechlinschen Hause bis zum Rathaus" errichtete Via dolorosa und der von Martin Ketzel 1488 in Nürnberg (seine Urheberschaft ist neuerdings umstritten) und von dem berühmten Bildhauer Adam Krafft geschaffene Kreuzweg, dessen Stationen vom Tiergärtnertor bis zum Johannisfriedhof sich erstrecken. Martin Ketzel nahm auf seiner ersten Pilgerreise 1476 die genauen Maße der Entfernungen bei den Leidensstationen in Jerusalem auf; da ihm diese Aufzeichnungen abhanden gekommen waren, pilgerte er 1488 ein zweites Mal nach Jerusalem und wiederholte seine Messungen für die Anlage des heimischen Kreuzwegs, dessen kunstvolle Schöpfungen die Besucher Nürnbergs noch heute bewundern können. Einem Grabesritter verdankt auch der berühmte Kalvarienbetg bei Ahrweiler seine Entstehung. Graf Johann von Nassau gründete nach seiner glücklich vollendeten Ritterfahrt 1495 das Minoritenkloster Siegen. Herzog Alexander, Pfalzgraf bei Rhein, erbaute zum Andenken an seine Jerusalemfahrt 1496 die Alexanderkirche in Zweibrücken und Herzog Bogislaus X. von Pommern errichtete 1497 aus gleichem Anlaß die St. Gertraudkirche in Wolgast. Mannigfaltig sind die Erinnerungsmale und Stiftungen anderer Art. Graf Philipp von Ysenburg baute nach seiner Heimkehr 1487 ein Jerusalemtor. Herzog Christoph von Bayern, der während seiner Pilgerfahrt am 13. August 1493 auf Rhodos starb, stiffene in seinem am 16. Mai 1493 abgefaßten Testament eine Wochenmesse für die Kirche zum Hl. Kreuz in Weilheim.

Georg von Waldeck, der 1456 aus der Gefangenschaft der Sarazenen heimkehrte, schenkte der Kirche in Schliersee zum Dank für seine Befreiung ein Votivgemälde. Votivgemälde in der Form von Altarbildern auf Flügelaltären sind dann recht häufig von Grabesrittern für Kirchen gestiftet worden. Ludwig von Eyb der Ältere stiftete 1487 ein Altarbild für den Martinsaltar in der Heideckerkapelle in der Münsterkirche zu Heilsbronn bei Ansbach, der Begräbnisstätte der älteren Markgrafen von Franken-Hohenzollern. Auf der Predella unter dem Altarbild ist die Stifterfamilie, links der Vater mit den Söhnen, rechts die Mutter mit den Töchtern kniend abgebildet. Die beiden Söhne Anselm und Ludwig der Jüngere, die 1468 bzw. 1476 in Jerusalem den Ritterschlag erhielten, tragen eine goldene Rüstung, Anselm dazu noch den scharlachroten Rittermantel. Beides deutet auf ihre am Hl. Grabe erworbene Ritterwürde hin.

Auf einem von dem Meister der hl. Sippe für eine Kölner Kirche gemalten zweiflügeligen Altarbild ist der unbekannte Stifter, vermutlich ein Grabesritter, als Ritterheiliger in goldener Rüstung mit dem scharlachroten Rittermantel und dem fünffachen Jerusalemkreuz in der Standarte abgebildet. Mehrfach tragen Ritterheilige auf Bildern die Gestalt und die Gesichtszüge von Rittern des Hl. Grabes. 1504 malte Albrecht Dürer im Auftrage des Nürnberger Geschlechtes Baumgartner für den Baumgartneraltar in der Katharinenkirche in Nürnberg zwei Altarflügel. Auf dem linken derselben stellte er seinen Freund und Auftraggeber, Stephan Baumgartner, der 1498 Grabesritter geworden war, als hl. Georg in goldener Rüstung dar. Stephans Bruder Lukas Baumgartner wurde vom Künstler auf demselben Altarbild als hl. Eustachius gemalt. Der Grabesritter Degenhard Pfeffinger ist auf dem von ihm 1515 für die St. Annakirche in Neuötting gestifteten Glasfenster als Kreuzritter dargestellt, der zu Füßen der Gottesmutter kniet.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts scheint es Sitte geworden zu sein, daß die großen Herren Bildtafeln malen ließen, auf denen die Erinnerung an ihre Pilger- und Ritterfahrt und die von ihnen besuchten hl. Stätten festgehalten und diese im Bilde veranschaulicht wurden. Diese Gemälde wurden an bestimmte Gotteshäuser geschenkt und dort zur Erbauung der Gibbigen ansehracht. Derartige Votivbilder existieren z. T. noch heute, so dasjenige zur Erinnerung an die Ritterfahrt des Kurfürsten Johann Friedrich des Weisen von Sachsen 1493 in den Kunstsammlungen zu Gotha. Ein ähnliches Votivbild ließ der Kurfürst in der Schloßkirche zu Wittenberg aufhängen; es wurde mit der Kirche während der Belagerung der Stadt im Siebenjährigen Kriege zerstört. Herzog Bogislaus von Pommern ließ seinen Kampf mit den Korsaren auf einem Gemälde darstellen, das er zugleich mit dem ihm von Papst Alexander VI. in Rom verliehenen

Barett samt Prachtschwert der Ottenkirche zu Stettin zum Geschenk machte. Auch der Herzog Friedrich II. von Brieg in Schlesien ließ nach seiner Rückkehr vom Hl. Grabe 1507 ein Gemälde mit allen von ihm besuchten hl. Orten anfertigen und in der Johanneskirche in Liegnitz nahe der herzoglichen Gruft aufstellen. Auf dem Bilde war der Herzog kniend dargestellt unter dem Hl. Grabe und dem Kreuze Jesu; es trug die Inschrift: O Jesu, vere fili Dei, miserere et memento mei (O Jesus, wahrer Gottessohn, erbarme Dich und gedenke meiner!). In ähnlicher Weise ließ Kurfürst Otto Heinrich von der Pfalz das Andenken an seine Pilgerfahrt von 1521 auf zwei großen, in Lauingen gewebten Wandteppichen verewigen (1550), die noch im Bayerischen Nationalmuseum in München aufbewahrt werden.

Auch sonstige fromme Stiftungen und zahlreiche gute Werke caritativer Art sind von Rittern des Hl. Grabes überliefert, die das Ansehen und die Ehrenstellung der Grabesritter nur steigerten. Die Ritterwürde des Hl. Grabes trat in dem Masse in den Vordergrund, als die übrigen Arten des Ritterschlags seltener wurden. Erst ein Schule machendes älteres genealogisches Werk des 16. Jahrhunderts brachte u. W. das erste schriftliche Zeugnis für eine unterschiedliche Bewertung der Ritterschaft nach der Art des Ritterwerdens. Wiguleus Hundt zu Sultenmos, der Verfasser des "Bayerischen Stammbuches" (1586) gibt als Ergebnis des geschichtlichen Prozesses dieser Meinungsbildung folgende Rangordnung: "Die Ritter des Hl. Grabes wurden gegannt: die Würdigsten; die Ritter des St. Katharinenbergs und finsteren Sterns: die Theuersten; die, welche bei Krönung eines Römischen Kaisers geschlagen wurden: die Besten; die in Schlachten und Sturm die Ritterschaft gleichsam eroberten: die Gestrengsten; die, welche bei Römischen Königswahlen gemacht wurden: Ritter ohne Mühe." Zu dieser Einstufung bemerkt Hundt erläuternd: "das wissen jetzt wenig, kombt von Weylandt Herr Marquardt von Stayn, Thumbpropst zu Augsburg seligen her".

So verschuf der Ritterschlag am Hl. Grabe in Verbindung mit der gefahrvollen und oft abenteuerreichen Pilgerfahrt seinen Trägern noch immer den Glanz und die besondere Ehren- und Vorrangstellung bis weit über die Ritterepoche hinaus, die in ihrer Endphase als letzten der hohen Herren noch den Pfalzgrafen Ottheinrich mit einem starken Gefolge 1521 zur Erlangung der Ritterwürde am Hl. Grabe sah, Aber schon war um diese Zeit in Jerusalem nicht mehr ein ständig anwesender Ordinator und auch sonst hatten sich einige wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Vornahme des Ritterechlags ergeben und hinsichtlich der Ritterwürde selbst angebahnt.

Drittes Kapitel

Das Rittertum vom Hl. Grabe unter der Schutzherrschaft der Päpste und unter der Administration der Franziskanerguardiane von Jerusalem (1500—1848)

Die Verleihung der Ritterwürde des Hl. Grabes ist etwa seit dem zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts das ausschließliche Vorrecht der Guardiane vom Berge Sion in Jerusalem. Der Übergang der Befugnis an die Guardiane, den Ritterschlag am Hl. Grabe zu erteilen, ist einmal das Verdienst ihres Prokurators, des "Ritterbruders" Johannes von Preußen. Durch die äußere Erscheinung des Ritters in der Ordenstracht der Franziskaner gewöhnten sich die Pilger aus dem Abendlande, die ja in allem, was ihre Pilgerfahrt im Hl. Lande betraf, auf den Guardian und seine Mitbrüder angewiesen waren, an die Erteilung der Ritterwürde durch eine geistliche Persönlichkeit. Zum anderen bemühten sich die Franziskaner vermutlich in Rom bei ihrer vorgesetzten geistlichen Behörde um dieses für sie wichtige Privileg.

Die Verhältnisse brachten es mit sich, daß die Päpste in der alleinigen Erteilung der Vollmacht an den Guardian freie Hand erhielten. Es ist in diesem Zusammenhang vielleicht nicht ohne Bedeutung gewesen, daß Kaiser Maximilian I. sein Hauptaugenmerk auf den von ihm begründeten St.-Georgs-Ritterorden richtete, dem Alexander VI. 1494 die kanonische Bestätigung gegeben hatte. Viel mehr mag aber zu dem eintretenden

Wandel im Charakter der Ritterwürde

der Umstand beigetragen haben, daß sie und der Ritterschlag allgemein um die Wende des 16. Jahrhunderts ihren alten Sinn und ihre Bedeutung als Standeserhöhung verloren, weil viele Fürsten dazu übergegangen waren, neben Adeligen auch nichtadelige Beamte und Doktoren der Rechte (also Nichtkriegsleute) zu Mitgliedern ihrer ritterlichen Gesellschaften und Hoforden zu ernennen, ohne daß mit dieser Ernennung noch ein Ritterschlag verbunden war. Darum lautet die lateinische Bezeichnung miles für den Ritter, wie sie im eigentlichen Mittelalter üblich war, jetzt wie im alten Rom e ques und an Stelle des ordo militaris schlechthin tritt für jeden Ritterorden jetzt auch die Bezeichnung: ordo equester.

Die Verleihung der Ritterwürde war nicht mehr gleichbedeutend mit dem Aufstieg in den niederen Adel, worüber der Kaiser und einzelne mächtige Fürsten gesonderte Adelsbriefe ausstellten; und die Ritterschaft büßte mit dem Wandel der Kriegskunst und Schießtechnik, mit der Einführung der Söldnerheere und der Ausbreitung der Territorialverwaltungen und des Berufsbeamtentums ihre frühere beherrschende Stellung ein. Die Ritterwürde wurde zu einem bloßen Ehrentitel und -vorrang; freilich vollzog sich diese Entwicklung nur allmählich und nicht allerorts gleichzeitig.

Noch ein anderer wesentlicher Gesichtspunkt ist zu beachten: Bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts bildete der Ritterstand eine über die Landesund Volksgrenzen hinausreichende, führende Gesellschaftsschicht, deren Mitglieder sich gegenseitig öffentlich anerkannten und gleiche Standesrechte genossen. Die immer stärker werdenden nationalen Tendenzen und das Verblassen der abendländischen Kaiseridee führten zu einer fortschreitenden Abschließung und unterschiedlichen Bewertung der von den einzelnen Herrschern verliehenen Ritterwürde oder Hoforden. Der Begriff des alten ordo militaris bestand zwar noch dem Namen nach, umschloß aber keine lebendige Wirklichkeit mehr, sondern bildete in der Regel nur eine höfische Rangbezeichnung.

Die Bevollmächtigung der Guardiane durch die Päpste diente zunächst dazu, die gerege te Fortführung eines Brauches zu sichern, dessen Übung ebenso der weltlichen Ordnung, wie der Pflege religiöser Gesinnung zugute gekommen war und auch fernerhin viele der Besten veranlassen kounte, die Wallfahrt zum Hl. Grabe zu unternehmen, und damit zugleich den Verkehr nach den heiligen Stätten zu stärken. So wie die Ritterwürde trotz ihres veränderten Charakters auch weiterhin an abendländischen Höfen begehrt war, so fanden sich auch Männer aus Adel und Patriziat. die dem alten Herkommen gemäß oder wie einzelne ihrer Vorfahren zur Bekrönung ihrer Pilger ahrt nach der Würde der Grabesritterschaft strebten. Dies blieb auch so, nachdem die große Glaubensspaltung mit dem Auftreten Luthers 1517 in Deutschland ihren Weg durch die europäisch n Länder begann, obgleich sie die alte, in ihrem Denken und Fühlen einheitliche militia Christi in mehrere Lager trennte. Aber gerade die Reformation mußte den Päpsten und den Guardianen vom Berge Sion in Jerusalem, als den Hütern des Hl. Grabes und den Treubändern des christlichen Rittertums, den Wunsch und die Pflicht nahelegen, die Ritterwürde des Hl. Grabes nur an solche Persönlichkeiten zu vergeben, deren Glaubensfestigkeit und Bekenntnistreue die unbedingte Befolgung der mit dem Ritterschlag am Hl. Grabe übernommenen religiösen Verpflichtungen, insbesondere den Schutz der Kirche, verbürgten. So erklärt sich ganz auf natürliche Weise das gesteigerte Interesse der Päpste an der Ritterwürde des HL Grabes im 16. Jahrhundert. Ihr Eingreifen als Inhaber höchster geistlicher und weltlicher Autorität bezweckte anfänglich, wie gesagt, nur die Wahrung einer Tradition und die Förderung des Pilgerverkehrs nach Jerusalem.

Dann aber wurde die Ritterpromotion am Hl. Grabe unter dem aktiven Vorgehen und dem missionarischen Eifer der Söhne des hl. Franziskus in Jerusalem auch ein Mittel zum Zwecke der Erhaltung und Verteidigung des Glaubens im Abendlande. Im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation erfuhr die Ritterwürde des Hl. Grabes ein völlige Umwertung, nicht nur ihres äußeren Charakters, sondern auch ihres Wesensinhaltes. Ihr alter Sinn, Streiter für die Sache Christi zur Fahrt ins Morgenland und zur Wiedereroberung der heiligen Stätten zu gewinnen, tran fass

gänzlich in Jen Hintergrund. Die Ableistung der Eidesverpflichtung zur Beteiligung an einem Kreuzzuge war eine bloße Formsache geworden, nicht mehr als eine mahnende Erinnerung an die Entstehungszeit dieser Ritterschaft

Die Ausweitung des Aufnahmeritus - von einem solchen muß man jerzt an Stelle eines Zeremoniells reden - für die Kreierung der Ritter vom Hl. Grabe durch den Guardian bezweckt nunmehr in erster Linie die Gewinnung von Streitern Christi, die in ihrem europäischen Heimatlande für die Sache Roms und der Kirche, d. h. für die Reinerhaltung und Verteidigung des katholischen Glaubens durch ihr persönliches Beispiel und ihre religiöse Einwirkung auf die Umwelt mit Hab und Gut, mit Leib und Leben sich einzusetzen gewillt sind. Dem neuen Ritter wird eingeschärft, daß er seine Würde und Rangerhöhung durch die Gnade des Apostolischen Stuhles erhalte und dem Papste gegenüber zum Gehorsam verpflichtet ist. Die Ritter des Hl. Grabes werden also jetzt gewissermaßen de facto (nicht de iure) zu Mitgliedern eines päpstlichen Ritterordens, denen zeitweise sogar nicht nur auferlegt wird, ihr Ordenspatent zur Anerkenntnis am päpstlichen Hofe vorzuweisen, sondern möglichst auch alljährlich wenigstens einmal an den papstlichen Hof. zu reisen und überall für die Rechte ihres Ordensherrn und der katholischen Kirche einzustehen.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts ist die neue Sinngebung vollzogen, und damit hat der Übergang von der alten Ritterwürde zu einem Ritterorden vom Hl. Grabe unter päpstlicher Jurisdiktion und franziskanischem Einfluß stattgefunden. Ordensmäßige Einrichtungen, wie die Verleihung einheitlicher Insignien, die Ausstellung eines Ritterbriefes, die Entrichtung einer Taxe, die Ausstattung mit alten und neuen Privilegien und der allerdings höchst fragwürdige Versuch einer Formulierung von Statuten (die Quaresmius abdruckte, ohne sie als Fälschung zu erkennen, während dies bald nach ihm Abt Bernardo Giustiniano schon 1672 gelang) sind neben der bewußten Bindung der Ritter zur Obödienz gegen den Hl. Stuhl die äußeren Merkmale für diesen Entwicklungsprozeß.

Die Guardiane vom Berge Sion als Ordinatoren der Ritter des Hl. Grabes

Dabei muß betont werden, daß nicht die Päpste die treibende Kraft zur inneren und äußeren Umgestaltung des Rittertums vom Hl. Grabe waren, sondern die Guardiane vom Berge Sion. Deren Intentionen haben sich allerdings nur zum Teil durchgesetzt und gegenüber ihrem Eifer, manchmal auch Übereifer, behielt das Gesetz der Trägheit noch Kraft genug, die in äußerer Form erstarrte Tradition fortzupflanzen und die Absichten der Guardiane zu vereiteln. Infolgedessen setzte sich das Bewußtsein, einem ausgesprochen päpstlichen Ritterorden anzugehören, nicht

auf der ganzen Linie durch und führte zu Versuchen von Zusammenschlüssen auf nationaler Grundlage. Immerhin mag man sich im 16. Jahrhundert bewußt geworden sein, daß der Ritterschlag am Hl. Grabe nicht mehr die Erlangung einer vorwiegend weltlichen Ehrenstellung zur Folge hatte, sondern die Aufnahme in eine von dem Oberhaupt der Kirche sanktionierte und von ihren geistlichen Organen geregelte, sowie durch sie vermittelte Institution mit kirchlicher Zielsetzung.

Was den Personenkreis betrifft, der für die Aufnahme in die Ritterschaft des Hl. Grabes in Betracht kam, so ergab sich durch die Beschlüsse des Konzils von Trient (1545-63) eine Einengung, da Protestanten von da ab grundsätzlich von der Ritterwürde des Hl. Grabes ausgeschlossen wurden, wenn auch im 16. Jahrhundert noch verschiedentlich Ausnahmen gemacht worden sind. Die Quellen geben nicht in allen diesen Ausnahmefällen eindeutigen Aufschluß über die Beweggründe, die dazu Veranlassung gaben. Es ist durchaus möglich, daß vereinzelt ein Guardian einmal weitherziger war und die Forderung, daß der Grabesritter sich für die Verteidigung des christlichen Glaubens einsetzen müsse, nicht so auslegte, daß christlich mit katholisch gleichzusetzen war, oder, daß noch die Auffassung nachwirkte, daß die Ritterwürde des Hl. Grabes im Grunde eine Angelegenheit des Ritterstandes selbst sei, bei der die Kirche nur mitwirke. Andererseits belehren uns die Quellen darüter, daß manche protestantische Kandidaten in bezug auf Ablegung der Beichte, Empfang der hl. Kommunion und Eidesleistung den Anordnungen der Guardiane der herkömmlichen Sitte gemäß sich fügten, sich also wie Katholiken benahmen oder solche zu sein vorgaben, um zum Ritterschlag zugelassen zu werden. In die Heimat zurückgekehrt, waren sie dann wieder Lutheraner oder Kalviner. Die Guardiane machten stets Bekehrungsversuche an Pilgern, die dem katholischen Glauben entfremdet waren, und hatten auch sehr oft Erfolg. Sie vermerken dann die Konversion dieser Pilger genau in ihren Eintragungen in dem Pilger- und Ritterkatalog. Die strikte Durchführung des Katholizitätsprinzips seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts ist ein weiteres Kennzeichen für den religiös-kirchlichen Charakter, den die Ritterwürde des Hl. Grabes unter franziskanischem Einfluß angenommen hatte.

Die oben behandelte geschichtliche Entwicklung, nach der Ritterstand und Adelsstand sich nicht mehr miteinander deckten, wirkte sich bei dem Rittertum vom Hl. Grabe in der Richtung aus, daß im Laufe des 16. Jahrhunderts der Grundsatz, den Ritterschlag nur Personen adeliger Abkunft zu erteilen, generell duchbrochen wurde. Die Forderung der Ahnenprobe als Nachweis adeliger Abstammung (nicht mehr der Ritterbürtigkeit im früheren Sinne) wurde jedenfalls nur als Anreiz für den Adel beibehalten, aber in der Praxis sehr oft fallen gelassen. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts führte man öfter, freilich meist aus voreingenommenen protestantischen Adelskreisen, Klagen und Beschwerden, die den Guardianen

eine Mißachtung und allzu weitherzige Auslegung dieser Vorschriften vorwerfen. Derartige Beschwerden, die vorwiegend aus dem dritten Viertel des 16. Jahrhunderts stammen, sind sicherlich nicht immer berechtigt gewesen. Mancher zu Anschen und großem Vermögen gelangte Kaufmann oder Stadtherr konnte sich an Bildung und Auftreten mit vielen Edelleuten messen, die, obwohl sie von altem Geschlecht waren, doch nur als bescheidene Landedelleute oder als besoldete fürstliche Beamten ihr Dasein fristeten. Man darf auch nicht übersehen, daß das Rittertum, z.B. in Italien schon längst seine Rolle ausgespielt hatte, als das Patriziat in den Städterepubliken Macht und Herrschaft führte, und sicher trugen die meist aus Italien stammenden Guardiane und ihre Mitbrüder diesen gesellschaftlichen Zuständen, die in ähnlicher Weise auch für einige deutsche Reichsstädte und die Niederlande, sowie südfranzösische Städte galten, Rechnung. Sie sahen die Dinge eben nicht nur unter dem Gesichtswinkel regionaler deutscher Verhältnisse, wo im 16. Jahrhundert der Umschichtungsprozeß noch in vollem Gange war.

Unverkennbar regten sich gerade in dem unabhängigen Bürgertum manche aktiven Kräfte zur Mithilfe bei der innerkirchlichen Erneuerung und Gegenreformation. Und es war ja das Bestreben der Guardiane, die Stellung des Papsttums und der Kirche in den religiösen Auseinandersetzungen der Zeit durch die Gewinnung aktiver Bekenner und Verteidiger des Glaubens zu stärken. Da war es begreiflich, wenn sie in ihrem Eifer auch einmal eher geneigt waren, Männer bürgerlicher Herkunft mit der Ritterwürde des Hl. Grabes zu zieren. Man kann ihnen aber nicht das ehrliche Bestreben und das Verantwortungsbewußtsein absprechen, daß sie das Ansehen der Ritterschaft des Hl. Grabes hochzuhalten gewillt waren. Auch der Adel der Geburt war letzten Endes nicht ausschlaggebend für die christliche Lebensführung und den persönlichen Adel der Gesinnung. So erhielt 1565 der Ritter Franz von Dun aus einer schweizer Pilgergesellschaft den Ritterschlag, obwohl er nach dem Zeugnis eines adeligen Mitpilgers "der Unwürdigste von allen" war. Aber ausgerechnet Dun geriet auf der Heimreise in die Gefangenschaft der Muselmanen, die ihn zwingen wollten, vom katholischen Glauben abzufallen. Der Ritter Dun blieb jedoch standhaft und starb im folgenden Jahre als Sklave auf einer Galeere. 1587 hatte der Guardian einen französischen Edelmann zum Ritter des Hl. Grabes kreiert, erfuhr aber nachträglich, daß dieser seine Ritterpflichten nicht alle erfüllt und insbesondere Geld auf Wucherzinsen ausgeliehen habe. Daraufhin reiste der Guardian eilends den Ritterpilgern nach, holte sie in Tripolis ein und nahm dem Franzosen den Ritterbrief wie-

Aus einer im Jahre 1586 gehaltenen Ansprache des Guardians an die Ritterpromovenden, die der aus dem Hennegau stammende Ritter Schwallart aufzeichnete, geht hervor, daß der Begriff "Adel" nicht mehr, wie im 14. und 15. Jahrhundert, sich nur auf den Geburtsadel bezog, son-

denn auch auf den geistigen Adelder Persönlichkeit ausdehnt wur le. In dieser Begriffsauslegung und -erweiterung ist der wesentliche Unterschied begründet, der der Ritterwürde des Hl. Grabes seit der ausschlaggebenden Einflußnahme der Kirche eignete. Selbst wenn in dem Aufnahmeritus die lateinische Frage nach adeliger Abstammung gestellt und dem Kandidaten die Antwort in den Mund gelegt wurde: sum nobilis genere et ex parentibus generosis natus, so war dies, wie manche andere Redewendung, nur noch als althergebrachte Förmlichkeit anzusehen. Denn die Franziskaner pflegten die alte Tradition, ohne einen Hehl daraus zu machen, daß für sie und die Kirche die nobilitas weniger ein Standesbegriff, als vielmehr ein ethischer Begriff war.

Der bedeutende Franziskaner P. Quaresmius, der als Guardian in Aleppo und als Präsident der Kustodie in Jerusalem ein Jahrzehnt (1615 bis 1624) im Hl. Lande weilte, widerlegte in seinem großen Werke über das Hl. Land (Historica theologica et moralis Terrae Sanctae ellucidatio), in welchem er auch dem Rittertum vom Hl. Grabe eine ganze Reihe von Kapiteln widmete, schon im Jahre 1639 die Einwände, die man vereinzelt, so auch von einem zeitgenössischen französischen Autoren gegen die Handhabung der Aufnah nebedingungen für die Ritterwürde des Hl. Grabes erhob. Quaresmius äußerte sich klar über den Adelsbezriff und berief sich dabei auf viele Aussprüche antiker Dichter und Philosophen. So ne These gipfelt in der Schlußfolgerung, daß der bloß durch Geburt ererbte Adelstitel wertlos sei, und daß der wahre Adel vielmehr durch persönliche Tüchtigkeit erworben werde. Männer, die in ihrem Lande heilige Taten vollbracht, und als heiligste und verdienstvollste die gefahrenreiche und mühevolle Meerfahrt nach dem Hl. Lande unternommen hätten, die dazu nicht mit leeren Händen nach Jerusalem kämen, sondern nach dem Beispiel der heiligen Magier Christo dem König Geschenke brächten zur Unterstützung der heiligen Orte, und dadurch ihre Verdienste noch steigerten, sich auch durch die Busse gereinigt und durch die hl. Kommunion gestärkt hätten. die seien allen anderen vorzuziehen, weil sie vor den anderen in echtem Adel (vera nobilitas) glänzten. Man dürfe deshalb mit Recht auf sie ein Wort Papst Gregor IX. anwenden, "daß nicht der Adel des Geschlechtes, sondern der Adel der Tugend und der Ehrbarkeit des Lebens vor Gott angenehm und zu seinem Dienste geeignet mache

Quaresmius, der sich nicht nur im Hl. Lande mit allen den Ritterorden vom Hl. Grabe betreffenden Überlieferungen und Bestimmungen befaßte, sondern auch in seinem Werke sich über die geschichtliche Entwicklung des Ordens (allerdings nicht ohne Irrtümer), seinen Sinn, seine Bedeutung und Einschätzung äußerte, beeinflußte damit in vieler Hinsicht richtungsabend die Anschaufungen über den Orden im 17. und 18. Jahrhundert.

Die angebliche Großmeisterwürde der Päpste und die Versuche zu einem ordnungsmäßigen Zusammenschluß

Die schon in der zweiten Hälste des 16. Jahrhunderts weit verbreitete Ansicht, der Papst sei der Großmeister des Ritterordens vom Hl. Grabe, har ch nicht zuletzt durch Quaresmius noch verstärkt und ist von seiner Zeit an Allgemeingut geworden. Er schrieb u. a.: "Ich zweisle nicht, daß der Papst Großmeister aller Orden ist, trage aber kein Bedenken, ihn als besonderen Großmeister des Grabesordens zu bezeichnen. Es heißt, daß Philipp II., der Katholische von Spanien, diese Würde angestrebt habe; auch andere berühmte Männer haben nach ihr verlangt, aber sie nicht erreicht. Diese Würde verlangte einen Höheren als Großmeister, da es einen Höheren als den römischen Papst auf der Welt nicht gibt, bleibt der Papst

Großmeister dieses heiligen Ordens."

Quaresmius führt also kein Datum und keine quellenmäßige Übernahme der Großmeisterwürde durch den Papst an, kann sie auch nicht anführen, weil die Päpste sie am Ausgang des Mittelalters formell überhaupt nicht angenommen hatten. Was das angebliche Streben Philipp II. nach der Großmeisterwürde betrifft, so wurde ihm von einer Versammlung flandrischbrabantischer Ritter am 26. März 1558 in der Katharinenkirche zu Hoogstraeten die Würde eines Großmeisters angetragen. Diese Grabesritter beschlossen damals die Gründung eines förmlichen Ritterordens vom Hl. Grabe. Ihr Plan scheiterte jedoch an dem unberechtigten Einspruch des Großmeisters der Malteser und dem Verzicht des Königs Philipp. Ordensgeschichtlich ist diese: Versuch einer ordensmäßigen Vereinigung deswegen bemerkenswert, weil er die damalige verfassungsrechtliche Situation des Rittertums vom Hl. Grabe klar kennzeichnet. Diese schon Jahrzehnte in einer Jerusalembruderschaft mit anderen Pilgern zusammengeschlossenen Ritter, deren Namen uns aus dem Gründungsprotokoll alle bekannt sind, waren sich bewußt, daß es de iure noch keinen Ritter ord en vom Hl. Grabe und keinen Großmeister desselben gab. Sie baten auch den Papst als Oberhaupt der Kirche und Schutzherrn des Grabesrittertums um seine Zustimmung zu dem Beschlusse. Der Großmeister der Malteser erhob seinen Einspruch mit dem Hinweis auf die Bulle Innocenz VIII. von 1489, wodurch ihm nach der Vereinigung des Ordens vom Hl. Grabe (lies: Großpriorat des geisclichen Ordens der Chorherrn vom Hl. Grabe in Perugia) mit dem Malteserorden die Würde eines Großmeisters vom Hl. Grabe zustehe. Wäre der Papst Inhaber der Großmeisterwürde des tatsächlich noch nicht existierenden weltlichen Ritterordens vom Hl. Grabe gewesen, hätte er nicht nur den Titel für sich reklamiert und den Einspruch des Malteser-Großmeisters zurückgewiesen, sondern die flandrisch-brabantischen Ritter hätten erst gar nicht gewagt, Philipp II. die Würde anzutragen und gleichzeitig den Papst um seine Zustimmung zu bitten.

Ahnlich erging es auch einem erneuten Versuch des Zusammenschlusses der Grabesritter zu einem förmlichen Ritterorden vom Hl. Grabe, den 1615

der französische Herzog von Nevers, Karl von Gonzaga, in schriftlichen Verhandlungen mit Papst Paul V. (zugleich auch wegen Einführung einer neuen Halskette) führte. Wiederum verhinderte der rechtlich und historisch unbegründete Einspruch des Malteser-Großmeisters den Zusammenschluß der Grabesritter auf nationaler Grundlage. Erst ein späterer Versuch in Frankreich gelang und führte, von der Pariser Jerusalem-Erzbruderschaft ausgehend, 1775 zur Gründung des Königlichen Französischen Hospitaliter-Ritterordens vom Hl. Grabe, der als Hoforden des Königshauses Bourbon (mit Unterbrechung während der stark zwei Jahrzehnte der französischen Revolution) bis zum Sturze der Bourbonen 1830 neben dem allgemeinen Rittertum vom Hl. Grabe ein rein höfisches und aristokratisches Eigenleben führte, ohne sich besondere Verdienste um das Hl. Grab und Land zu erwerben, da seine Einkünste nicht der Mission Palästinas zuflossen. Ia. der Guardian von Jerusalem erhob sogar nach der Rekonstituierung des Kgl. Französischen Hospitaliter Ritterordens am 10. August 1822 öffentlich im Pariser "Moniteur" gegen die Verschmelzung der Erzbruderschaft von Paris mit diesem Orden Einspruch, weil ihm dadurch deren Zuwendungen und die Taxen bei Aufnal me neuer Ritter verlorengingen. Sein Einspruch hatte aber im folgenden Jahre den gegenteiligen Erfolg, da der König kurzer Hand die Pariser Erzbruderschaft auriöste.

Das Rittertum vom Hl. Grabe unter papstlicher Jurisdiktion

Wie aber gestaltete sich seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts in Wirklichkeit die Schutzherschaft der Päpste über das Rittertum vom Hl. Grabe? Wir wissen bereits, daß schon am Ausgang des 15. Jahrhunderts Johannes von Preußen nicht nur vom Kaiser, sondern auch vom Papste zum Ritterschlag bevollmächtigt worden war, und der Kaiser des hl. Römischen Reiches, der seit Friedrich III. nicht mehr zur Kaiserkrönung nach Rom zog, als Bevollmächtiger ausgeschieden war. So kann es nicht verwundern, wenn die Päpste seit dem 16. Jahrhundert allein diese Vollmacht erteilten, und zwar an die ihnen unterstellten Ordensoberen der Franziskaner in Jerusalem.

Quaresmius verdanken wir den ersten urkundlichen Nachweis für die Juris diktion der Päpste über das Rittertum vom Hl. Grabe. Er fand ihn in dem Archiv des Erlöserklosters und teilte ihn in seinem berühmten Werke wörtlich mit. Als drittes der weltlichen Privilegien des Guardians wird in cap. 15 angeführt: "Der Guardian (vom Berge Sion) kann Ritter des Hl. Grabes unseres Herrn Jesu Christi machen. Diese Vollmacht gab ihm — so fand ich, wenn ich auch nicht bezweiße, daß er dies auch schon vorher in päpstlicher Vollmacht getan hat — Papst Leo X., worüber in dem Privilegienbuche vom Berge Sion also zu lesen ist:

Anno Domini 1516 gab Leo X. mündlich (vivae vocis oraculo) dem Guardian vom Berge Sion die Vollmacht, daß er Ritter vom Hl. Grabe kreieren könne, und so zu tun, wie schon sein Vorgänger getan. Und diese

Vollmacht wurde durch einen Kardinal der hl. Römischen Kirche in einem an den Guardian gerichteten Briefe gegeben, wie das zu ersehen ist in dem Schrein der Privilegien des Berges Sion."

Diese Mitteilung des P. Quaresmius wird durch eine aktenmäßige Niederschrift der 1622 gegründeten Congregatio de Propaganda Fide bestätigt. Es wurden dort in einer Congregatio generalis vom 21. März 1628 die dem Guardian vom Berge Sion in Jerusalem zustehenden Privilegien aufgezeichnet, darunter auch unter nr. 22 die Vollmacht, Ritter des Hl. Grabes zu kreieren. "Dies gestand ihm Leo X.", heißt es dann weiter, "am 4. Februar 1518 in der Engelsburg mündlich zu". Hier ist also Ort, Jahr und Tag der mündlichen Bevollmächtigung durch Leo X. bezeugt, und zwar sicherlich auf Grund von damals vorhandenen urkundlichen Belegen. Dabei verschlägt es nichts, wenn zwischen der von Quaresmius und der in dem Protokoll der Propaganda-Kongregation genannten Jahreszahl ein Unterschied von zwei Jahren auftritt. Dieser kann auf einem Abschriftsfehler des Quaresmius oder seiner Vorlage beruhen; es ist aber auch denkbar, daß schon 1516 eine erstmalige mündliche Bevollmächtigung des Guardians durch den Papst erfolgte.

Es darf nicht verwundern, daß Leo X. seinen Willen nicht in einer Bulle oder in einem Breve schriftlich fixieren ließ; denn es genügte ja die mündliche Bevollmächtigung, wie sie jedenfalls schon von seinen Vorgängern dem Johannes von Preußen gegenüber erfolgt war. Diese Eintragung spricht auch nicht von einem ausschließlichen Recht des Guardians, sondern von einer Erlaubnis, wodurch nicht ausgeschlossen war, daß der Ritterschlag auch noch durch ritterliche Laien ausgeübt werden konnte, wie es tatsächlich auch der Fall war. Die von Leo X. erteilte Vollmacht bewegte sich also durchaus in dem bisheriger. Rahmen der päpstlichen Mitwirkung und approbierte ein schon bestehendes Gewohnheitsrecht.

Papstliche Vollmachten und Vorschriften für den Franziskanerkonvent in Jerusalem

Quaresmius verdanken wir auch den quellenmäßigen Nachweis über die Bestätigung der Vollmachten des Guardians vom Berge Sion durch Papst Clemens VII. (1523—1534). Diese Bestätigung ist wiederum nicht in einer Bulle oder einem Breve gegeben, sondern gleichfalls mündlich an den Franziskaner Hieronymus von Valencia, Visitator des Hl. Landes, und zwar in einer Audienz vom 1. Oktober 1525, die ihm der Papst in Gegenwart des Generalkommissars P. Hilarion von Florenz gewährte. P. Hieronymus erstattete dem Papste über seine eben beendete Visitationsreise Bericht und erbat von ihm die Bestätigung aller seitherigen Privilegien, Ablässe usw. für den Guardian vom Berge Sion. P. Hieronymus von Valencia fertigte über die in der Audienz vorgetragenen Bitten und die erteilte Genehmigung eine Niederschrift an, die mit ihm sein Begleiter Hilarion von

Florenz durch Unterschrift testierte und besiegelte. Unter Punkt 2 der Niederschrift heißt es:

"Der Papst bestätigt die Gewohnheit, daß der Guardian vom Berge Sion Ritter des Hl. Grabes machen kann oder in seiner Abwesenheit sein Vicarius, aber nur mit Zustimmung von vier patres discreti; im Verein mit diesen sollen die aufzunehmenden Ritter geprüft werden; auch sollen die Bedingungen dieser Institution beachtet werden; nicht leichthin soll eine solche Würde verliehen werden, sondern nur an geeignete Persönlichkeiten, damit ihre Hochschätzung erhalten bleibe, wie sich dies gebührt."

Wie bei Leo X. wird auch hier von Clemens VII. das Gewohnheitsrecht des Guardians zur Kreierung von Rittern des Hl. Grabes bestätigt; jedoch mit einigen Neuerungen bzw. Ergänzungen. Es scheint, daß der Vikar des Guardians schon vor 1525 in Ausnahmefällen vertretungsweise den Ritterschlag erteilt hat; jetzt wird dieser Usus päpstlicherseits sanktioniert. Ganz neu ist die Bestimmung, daß bei der Auswahl und Prüfung neuer Ritter sowohl der Guardian als auch der Vicarius an die Mitwirkung von vier zur Geheimhaltung verpflichteten Minderbrüdern (patres discreti) gebunden werden. Unter den patres discreti sind Mitglieder der Ordensleitung in Jerusalem zu verstehen, die dem Guardian und seinem Stellvertreter in Ordensangeles nheiten mit Rat und Tat zur Seite standen. Das "Discretorium" zählte unter seinen Mitgliedern etwa ein Dutzend patres discreti, die verschiedener Nationalität waren. Sie sollten mit dafür Sorge tragen, daß die für die Verleihung der Ritterwürde erforderlichen Bedingungen und Grundsätze in der Form, wie sie zur stehenden Regel dieser Institution geworden waren (in forma suae institutionis), eingehalten wurden. Der Schlußsatz gibt klar die Intention dieser päpstlichen Anweisung zu erkennen: die Fernhaltung ungeeigneter Persönlichkeiten und die Hochhaltung ihrer Einschätzung. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Einsetzung dieser ständigen "Prüfungskommission" einer Anregung des Guardians oder des Visitators, der vorher selbst Guardian in Jerusalem gewesen war, entsprang, oder ob sie vom Papste ausging. Sie bedeutete für den Guardian eine Entlastung und Rückendeckung, für Rom die Gewißheit, daß durch diese Schutzvorschrift über den Beirat unter den obwahenden Umständen eine möglichst große Sicherheit zur Wahrung des Anschens der Ritterwürde vom Hl. Grabe gegeben war. Die patres discreti waren über die Verhältnisse in ihren Heimatländern und -provinzen unterrichtet, so daß jedem von ihnen die genauen Kenntnisse bei der Ausfragung der Kandidaten zustatten kamen. Daß die Schutzvorschrift Clemens VII. Millgriffe nicht ausschloß, haben wir schon gehört. Der Gnardian und sein Beirat waren aber nicht der Ritterschaft gegenüber verantwortlich, sondern nur dem Papste, der sie zu ihrem Amte bestellte. Mit dieser Neuregelung ging der Römische Stuhl einen bedeutsamen Schritt weiter. indem er sich nicht mehr auf die bloße Bevollmächtigung des Guardians beschränkte, sondern Vorschriften über seine Stellvertretung und die diskretionärc Handhabung der Aufnahme in die Ritterschaft des Hl. Grabes erließ. Damit war die Ritterwürde des Hl. Grabes de iure und de facto unter die Jurisdiktion des päpstlichen Stuhles in Rom gekommen. Das ehemals ritterliche Brauchtum des Ritterschlags am Hl. Grabe ist zu einer von Rom abhängigen Institution geworden, deren Betreuung und Weiterführung ganz in die Hände geistlicher Personen gelegt ist.

Nach der Übersiedlung der Franziskaner in das Kloster St. Salvator in Jerusalem (1553) übertrug auf Bitten des früheren Guardians P. Bonifazius von Ragusa Papst Pius IV. durch die Bulle "Divina disponente clemencia" vom 17. Juli 1561 alle dem Coenaculum gewährten Ablässe und Privilegien auf die Kirche S. Salvator und bestätigte damit u. a. auch die Fakultät des Guardians zum Ritterschlag unter Beobachtung der dabei festgesetzten Modalitäten. Pius IV. erließ damit keine neuen Vorschriften, sondern billigte durch diese Bestätigung die seitherige Amtsführung des Guardians und alles das, was sie aus eigener Initiative im Laufe der letzten Jahrzehnte an neuen Formalitäten und Modalitäten in das Zere-

moniell des Ritterschlags eingeführt hatten.

Aus einem Schriststück vom Jahre 1627, das sich im Archiv des Erlöserklosters zu Jerusalem erhalten hat, ist noch ein weiteres Zeugnis für die Bevollmächtigung der Guardiane zur Ordination von Rittern des Hl. Grabes zu entnehmen. Es heißt da u. a.: "Durch vivae vocis oraculo haben einige Päpste, besonders Sixtus V. (1585—1590) dem Guardian das Recht verliehen, Ritter des Hl. Grabes zu kreieren." Wie das Schriststück weiter sagt, müsse der Guardian hierbei mit größtem Feingefühl vorgehen, weil die Ritter vom Hl. Grabe und andere Ritter aus Italien von vornehmster Abkunst seien. Aus dem Wortlaut dieser letzten urkundlichen Bestätigung der Bevollmächtigung des Guardians im 16. Jahrhundert ergibt sich, daß jetzt nicht mehr von einem Gewohnheitsrecht, sondern von dem Recht, also dem ausschließlichen Recht des Guardians zur Kreierung der Ritter des Hl. Grabes die Rede ist, wie es der geschichtlichen Entwicklung entspricht.

Im 17. Jahrhundert hat nur ein Papst das Ritterpromotionsrecht des Guardians erneut bestätigt. Am 3. August 1655 erließ Alexander VII. seine Bulle "Piis Christi fidelium", in der er die den Franziskanern im Hl. Lande gewährten Privilegien ganz allgemein bestätigt, sofern sie nicht mit den Beschlüssen des Konzils von Trient in Widerspruch stehen.

Einbegriffen waren in diese generelle Bestätigung zwei wesentliche Neuerungen im Aufnahmeverfahren der Grabesritter, die die Guardiane inzwischen eingeführt hatten. Die eine ist der Ritterschlag in Stellvertretung, zu entreschlag in Stellvertretung, per commissarium oder per procuram, zu empfangen. Am 10. August 1619 ist nach Ausweis der vom Konvent in Jerusalem geführten Rittermatrikel erstmals der Ritterschlag an einen Stellvertreter (einem der Konventualen) vollzogen worden, wie aus der Ein-

tragung c. p. c. = creatus per commissarium hinter dem Namen des neuen Ritters hervorgeht. Man konnte also von da an, ohne selbst die Wallfahrt nach Jerusalem zu machen, sich zur Vornahme des Ritterschlags durch eine andere Persönlichkeit vertreten lassen, die alle erforderlichen Bedingungen erfüllte. Dieser neue Modus wurde dann bis in die Gegenwart beibehalten. Er verlangte eine Anderung in dem Text des Aufnahmeritus. P. Electus Zwinner, ein deutscher Franziskaner, teilte als erster in seinem "Blumenbuch des hl. Landts" (1661) die Fragen und Antworten mit, die bei der Vollziehung des Ritterschlags an einem Stellvertreter gesprochen wurden. Quaresmius, der die Grabesritter gerade um ihrer Wallfahrt und Spenden für das Hl. Grab rühmte, bringt in seinem wiederholt genannten Werke nichts von der Möglichkeit, per procuram den Ritterschlag zu erhalten, obgleich sie schon zur Zeit seines Aufenthaltes in Syrien und Palästina eingeführt worden war.

Dagegen macht Quaresmius als erster Mitteilung von der Bestimmung, wonach die Ritterkandidaten sich durch litteraetestimoniales ausweisen mußten. Sie wurde 1632 von dem tatkräftigen Guardian Paulus von Lauda und seinen discreti erlassen. Der damals dem Jerusalemer Konvent angehörige Chronist P. Pietro Verniero da Monte Pelloso berichtet in seinen Annalen, daß wegen versuchter Täuschungsmanöver unwürdiger Kandidaten der Guardian und die patres discreti verordneten, daß diejenigen, die Ritter des Hl. Grabes zu werden wünschten, authentische und gutbeglaubigte Zeugnisse über die Echtheit ihres Adels und das Vermögen, rittermäßig zu leben, vorweisen müßten, damit über ihren Namen und über ihre Persönlichkeit kein Zweifel bestehen könne. Der Begriff "vera nobiltä", den auch Verniero anwendet, ist nach der Preisgabe des blutmäßigen Adelsprinzips und seiner Gleichsetzung mit dem des geistigen Adels der Person hier wohl sinngemäß mit "echter Vornehmheit" zu übersetzen.

Sein Text zeigt, daß sich die verantwortlichen Oberen in Jerusalem die Betrugs- und Täuschungsversuche zur Warnung und Lehre dienen ließen, und daß sie gewillt waren, strenge Maßstäbe bei der Prüfung und Auswahl der Kandidaten anzuwenden. Gleichwohl scheinen auch in jener Zeit Fehlgriffe nicht ganz ausgeschlossen gewesen zu sein, da sich die Propagandakongregation in Rom am 10. April 1681 veranlaßt sah, den Guardian schriftlich anzuweisen, auf die Innehaltung der päpstlichen Vorschriften (I) über die Vorlage und strenge Prüfung der litterae testimoniales unbedingt zu achten und auf die Spende für das Hl. Grab bei der Kreierung nicht zu verzichten.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erfolgte noch keine Veränderung des rechtlichen Status; denn die Bulle "Loca sancrae Palaestinae" Benedikt XIII. vom 3. März 1727 bestätigte wiederum wie die Alexander VII. alle Privilegien der Franziskaner im Hl. Lande. Gegen die Mitte des Jahrhunderts werden die Ritter des Hl. Grabes und Anseles u

4 Palästinabuch

weisungen über ihre Ernennung erstmals ausdrücklich in einer päpstlichen Bulle angeführt, und zwar bei Gelegenheit der Überprüfung und Vervollständigung aller zu verschiedenen Zeiten für die Verwaltung des Hl. Landes erlassenen Statuten und Verordnungen. Diese Revision führte im Interesse einer möglichst guten Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten im Hl. Lande Papst Benedikt XIV. in seiner Bulle "In supremo militantis ecclesiae" vom 7. Januar 1746 durch. Artikel 20 der Bulle lautet:

"Es werden erneuert die allgemeinen Statuten in bezug auf die Ernennung der Ritter vom Hl. Grabe durch den Guardian, infolge apostolischer Genehmigung und letzterem wird kraft des hl. Gehorsams und unter Strafen, die nach dem Gutachten des Ordensgenerals auferlegt werden sollen, vorgeschrieben, daß er niemanden zu einem solchen Ritter ernenne, außer nach vorhergegangenem einstimmigen Konsens aller discreti und unter Beobachtung einer bei solchen Ernennung üblichen Feierlichkeit und nur, wenn hundert venezianische Zechinen durch den zu ernennenden Ritter als Almosen dargebracht werden, die einzig und allein zur Erhaltung des Hl. Grabes verwendet werden sollen. Bei den Feierlichkeiten einer solchen Ernennung soll er von dem zu ernennenden Ritter entweder den gewöhnlichen Eid nicht verlangen oder, wenn er glaubt, ihn verlangen zu müssen, aus der Eidesformel jene Klausel über die Bekämpfung der Türken auslassen, damit nicht die heiligen Orte durch schwere Abgaben belästigt und die jerusalemitische Familie (d. i. die Franziskaner) ausgewiesen wird."

Diese Bestimmungen schafften für den Guardian neues Recht, indem er in seiner Ordinationsvollmacht noch weiter eingeschränkt wird, da er an das einstimmige Votum aller patres discreti gebunden wird. Ebenso wesentlich ist der Unterschied, daß aus der Vollmacht des Guardians jetzt eine Verpflichtung kraft des hl. Gehorsams wird und daß bei Verletzung dieser Pflicht der Guardian einer Strafe verfällt, die der Ordensgeneral auferlegen soll. Eine Neuerung, die den veränderten politischen Verhältnissen Rechnung trägt, ist die Bestimmung über die Ablegung des Rittereides, der seinen alten und ursprünglichen Sinn längst verloren hatte. Die Eidesleistung bezüglich einer Kreuzzugsteilnahme usw. ist von da an nicht mehr obligatorisch. Wenn sie stattfindet, soll der auf die Bekämpfung der Türken bezügliche Passus in Wegfall kommen. Schließlich erfährt die Höhe der Taxe eine Neufestsetzung entsprechend dem veränderten Geldwerte. Die Einkünste aus den Ritterpromotionen dürfen nur für die Erhaltung des Hl. Grabes verwendet werden. In dem Artikel 21 wird dazu vorgeschrieben, "daß das Siegel, mit dem die Patente genannter Ritter gesiegelt zu werden pflegen, in einer Kapsel oder einer Truhe mit drei Schlüsseln aufbewahrt werde, in welcher die Geldalmosen niedergelegt sind; und es soll nichts herausgenommen werden, außer im Beisein der discreti, in deren Gegenwart auch die Patente gesiegelt und sogleich das Siegel wieder in die Truhe gelegt werden soll". Auch dieser Artikel

schränkte also die Rechte des Guardians weiter ein, da er von nun an nicht mehr allein den Schlüssel zu dem Schrein oder der Truhe besaß, worin die Taxengelder und das Siegel aufbewahrt werden mußten, und er sowohl die Siegelung der Urkunden, als auch die Entnahme von Geld nur in Gegenwart der patres discreti vornehmen durste. Dies waren die ersten präzisen Bestimmungen in einer päpstlichen Bulle über das Vorgehen bei der Kreierung von Rittern des Hl. Grabes. Sie wurden nicht etwa wegen eingerissener Misstände erlassen, sondern legten nur, was vorher schon Brauch und Recht war, unter Hinzufügung einiger Modifikationen fest. Für die Geschichte des Ritterordens vom Hl. Grabe ist der Wortlaut der Bulle Benedikt XIV, insofern von größtem Interesse, als er klar erkennen läßt, daß in keiner Weise von einem formell existierenden päpstlichen Ritterorden mit d'm Papste als Großmeister die Rede ist, sondern daß es sich lediglich um den modus procedendi bei der Erteilung der althergebrachten Ritterwürde des Hl. Grabes handelt, obgleich gerade die Franziskaner vom Berge Sion an der Beseitigung der durch ihre Vorgänger und die Ordenshistoriker am Beginn des 17. Jahrhunderts verbreitete Fiktion von einem Grabesritterorden interessiert gewesen wären.

Denn es waren in erster Linie die Guardiane von Jerusalem selbst gewesen, die durch ihre Arsprachen bei der Ritterpromotion, durch die Ausgestaltung des Aufnahmeritus usw., d. h. durch eine ordensmäßige Ausstattung der Fiktion eines päpstlichen Ritterordens Vorschub geleistet und die Entwicklung in diese Richtung gedrängt hatten.

Die Ausgestaltung des Aufnahmeritus und die ordensmäßige Ausstattung durch die Franziskaver

Zu der Zeit, in der die Guardiane beginnen, den Ritterschlag zu erteilen, also seit dem Jahre 1500, erfährt das Zeremoniell des Ritterschlags sogleich cine erste Ausweitung, indem am Schlusse der feierlichen Handlung dem neukreierten Ritter eine Halskette mit dem Jerusalemkreuz umgehängt wird. Die Ausfragung der Kandidaten und die Aufzählung der von ihnen zu übernehmenden Ritterpflichten erfolgt eingehender als vordem und wird in feststehenden Formeln gebracht. Die Entwicklung, die der Aufnahmeritus beim Ritterschlag unter den Guardianen genommen hat, scheint schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts zum Abschluß gekommen zu sein, da mehrere Pilgerberichte (so z. B. Graf Albrecht von Löwenstein 1561; Pfarrer Petrus Villinger aus Arth 1565-69; der protestantische Arzt Dr. Rauwolff aus Augsburg 1573; Herzog Christoph Radziwill 1583 und Landamman Melchior Lussy 1583) fast durchweg übereinstimmende und nur unwesentlich voneinander abweichende Schilderungen enthalten. In dem Bericht über die Wallfahrt des Grafen Albrecht von Löwenstein ist ein schriftlich fixierter Aufnahmeritus abgedruckt. Nach seinem Wortlaut handelt es sich um ein Formular, das den

Pilgern, die den Ritterschlag am Hl. Grabe begehrten, vorher zur Kenntnisnahme und für den Gebrauch während des feierlichen Aktes ausgehändigt wurde. Die in dem Formular verlangten religiösen Pflichten und Übungen sind kennzeichnend für den bereits eingetretenen Übergang vom ausgesprochen weltlich-ritterlichen zum mehr religiösen Charakter der Ritterpromotion am Hl. Grabe. Das religiös-kirchliche Element tritt u. a. in dem Gebot, womöglich täglich die hl. Messe zu hören, in Erscheinung. Dann aber auch in der starken Betonung eines moralisch einwandfreien Lebenswandels im engen Anschluß an Religion und Kirche.

Der Ritterschlag selbst geschieht nicht mehr durch einen Nackenschlag, sondern durch dreifache Auflegung des Schwertes über Haupt und Schultern.

Die Fassungen des Zeremoniells, wie sie uns im 17. Jahrhundert die Franziskaner Quaresmius und Zwinner sowie der sächsische Kammerherr Franz Ferdinand von Troilo überliefert haben, weisen nur Unterschiede redaktioneller Art auf und bringen gegenüber dem 16. Jahrhundert keine Neuerungen. Die Aufeinanderfolge der einzelnen feierlichen Handlungen ist bei allen drei Autoren dieselbe. Nachdem der Rezipient gebeichtet und in einer vorausgegangenen hl. Messe kommuniziert hat, nachdem sich ferner alle Teilnehmer aus dem geistlichen und Laienstande in der Kapelle des Hl. Grabes um den Guardian versammelt haben, beginnt der Aufnahmeritus mit dem Hymnus Veni creator und der Oration zum Hl. Geiste. Der Ritterkandidat kniet vor dem Guardian nieder, der an ihn die bekannten Fragen über seinen Wunsch, seine Abstammung, seine Vermögenslage und die Befolgung der Ritterpflichten richtet. Alle drei Fassungen sprechen von der Aufnahme in die "sacra militia", in die heilige Ritterschaft. Die zu übernehmenden und zu beschwörenden Ritterpflichten entsprechen sachlich den auf dem Formular des 16. Jahrhunderts verzeichneten Verpflichtungen, ebenso die Eidesformel. Sie lauten:

- 1. Soviel es Dir möglich, sollst Du alle Tage die Messe hören.
- 2. So es die Not erfordern möchte, daß ein allgemeiner Krieg gegen die Ungläubigen entstehen sollte, sollst Du all Dein zeitliches Hab und Gut daransetzen, ia auch sogar Dein Leben und entweder in eigener Person Dich beteiligen oder anstatt Deiner einen anderen tauglichen Menschen zu schicken verpflichtet sein.
- 3. Sollst Du die hl. Kirche und ihre getreuen Diener vor Verfolgung schützen und nach Möglichkeit davon befreien und entledigen.
- 4. Sollst Du ungerechte Kriege, verächtliche und schändliche Gewinne, unnütze Spiele und Duelle (es wäre denn, daß es einer ritterlichen Übung wegen geschehe) u. a. dergleichen Sachen gänzlich meiden.
- 5. Sollst Du Dich befleißigen, unter den Christgläubigen den Frieden zu schaffen und zu erhalten, desgleichen den gemeinen Nutzen befördern und vermehren, Witwen und Waisen beschützen, von allem Fluchen, Schel-

ten und Gotteslästern abstehen und Dich enthalten, letztlich das Freibeuten, fleischliche Lust und Begierden meiden und vor denselben wie vor der Pestilenz fliehen also, daß Du Dich vor Gott und den Menschen unsträflich erzeigest und mit dem Wort und in der Tat dieser so großen Dignität Dich würdig machen mögest. Worauf er (der Kandidat) also antwortet: "Ich N. N. bekenne und verspreche Gott Jesu Christo und der heiligen Jungfrau Maria dieses alles nach Möglichkeit zu halten."

Nach der Eidesleistung folgt die eigentliche Zeremonie der Ritterweihe mit der Waffenreichung, Umgürtung und dem Ritterschlag. Sie beginnt mit der Segnung des Schwertes, wenn dieses noch nicht gesegnet ist. Da der Ritterschlag gewöhnlich mit dem sogen. Schwert Gottfrieds von Bouillon oder Balduins (in Wirklichkeit aber wohl mit dem Schwert des Johannes von Preußen) erteilt wurde, erübrigte sich meistens die Segnung. Quaresmius gibt aber für solche Fälle, in denen der Promovend sein eigenes Schwert, bzw. seinen Degen aus der Heimat mitgebracht hatte, die beim Schwertsegen (benedictio ensis) üblichen drei Orationen. Vergleicht man ihren Wortlaut mit dem Texte der früher mitgeteilten mittelalterlichen Schwertsegen aus dem Fuldaer Sakramentar und dem Leofrik-Missale, so ergibt sich eine sinngemäße und teilweise wörtliche Übereinstimmung, so daß also der Zusammenhang mit der mittelalterlichen Tradition hatten ist.

Nach der Segnung des Schwertes kniet der Kandidat vor dem Guardian nieder. Dieser legt ihm die Hände aufs Haupt unter dem Gebete: "Sei Du, N. N. ein getreuer, tapferer, guter und krastvoller Ritter unseres Herrn Jesus Christus und seines heiligen Grabes; er möge Dich mit seinen Auserwählten in seine Glorie aufnehmen!" Darauf reicht ihm der Guardian die vergoldeten Sporen, die der Kniende an seinen Füßen festmacht. Nunmehr reicht der Ordinator dem Kandidaten das blanke Schwert und spricht dabei: "Nimm das heilige Schwert im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes (dabei macht er dreimal das Kreuzzeichen), gebrauche es zu Deiner und der heiligen Kirche Gottes Verteidigung, zur Niederwerfung der Feinde des Kreuzes Christi und zur Verkündigung des heiligen Glaubens; verletze mit ihm, soweit menschliche Gebrechlichkeit es zuläßt, niemanden ungerecht. Das möge Dir zu verleihen sich würdigen, der mit dem Vater und dem hl. Geiste herrscht von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen!"

An die Schwertreichung schließt sich die Umgürtung an: der Guardian nimmt das Schwert zurück, steckt es in die Scheide und umgürtet damit den Rezipienten. Das diese Zeremonie begleitende Gebet lautet: "Umgürte, Machtvoller, Deine Lenden mit Deinem Schwerte im Namen unseres Herrn Jesus Christus; achte darauf, daß die Heiligen die Reiche nicht mit dem Schwerte, sondern mit dem Glauben überwunden haben." Der Kandidat erhebt sich wiederum, beugt sich mit dem Haupt über das Hl. Grab und wird vom Guardian, der das Schwert wieder aus der

Scheide gezogen hat, mit dreimaligem Schwertschlag über die Schultern zum Ritter geschlagen. "Ich mache und weihe Dich N. N. zum Ritter des Hl. Grabes unseres Herrn Jesu Christi" (der Ordinator macht drei Kreuzzeichen).

Nach dem Ritterschlag gibt der Guardian dem neuen Ritter den Friedenskuß und hängt ihm die goldene Kette mit dem Jerusalemkreuz um den Hals, wie Quaresmius sagt: "more maiorum", nach der Sitte der Vorfahren. Der mit dem Schwert umgürtete und mit den Insignien geschmückte neue Ritter küßt darauf das Hl. Grab. Dann tritt er zurück, liefert Schwert, Sporen und Halskette wieder ab.

Die Mönche stimmen darauf das Te Deum an. Die Anwesenden bleiben nach der Anweisung des Guardians entweder an Ort und Stelle stehen, wenn weitere Ritter kreiert werden, oder ziehen zur Kapelle der Franziskaner in der Grabeskirche. Die Ritterpromotion endet daselbst mit dem Schlußgebet, einem Rittersegen. Bei Quaresmius hat dieses Gebet folgenden Wortlaut: "Allmächtiger, ewiger Gott, gieße über diesen Deinen Diener N. N., der in heißem Verlangen umgürtet werden will, die Gnade Deiner Segnung aus und laß ihn, geschützt durch die Kraft Deiner Macht gegen alle Trübsale durch himmlischen Schutz gewappnet sein, damit er in dieser Zeitlichkeit durch keine Kriegswirren beängstigt werde, durch Christus unsern Herrn." Zuletzt umarmt der Guardian den oder die neuen Ritter; alle Umstehenden, die es wollen, schließen sich ihm an.

Man kann aus dem vorstehenden Rituale des Ritterschlags am Hl. Grabe deutlich erkennen, daß sich bei allem Festhalten an alter Überlieferung und trotz der Verwendung alter Begriffe und Rechtssymbole seit der franziskanischen Einflußnahme eine neue äußere Form und ein neuer innerer Gehalt herausgebildet hat. Beide blieben bis zum Ende der franziskanischen Epoche (1847) in Wirksamkeit, ja noch kurze Zeit darüber hinaus, als längst schon das Rittertum vom Hl. Grabe zu einem ehrwürdigen Überrest mittelalterlichen und kirchlichen Brauchtums geworden war, einzig noch dazu bestimmt, die franziskanische Mission im Hl. Lande zu stützen und den Rittern des Hl. Grabes eine kirchliche und bürgerliche Ehren- und Vorzugsstellung einzuräumen. Letztere wurde nicht zuletzt durch das gemeinsame Abzeichen der Ritterwürde des Hl. Grabes erzielt, für dessen Einführung die klugen Guardiane allsogleich bei Übernahme des Ordinationsrechtes Sorge trugen.

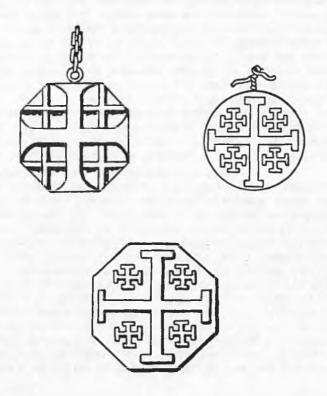
Die Einführung und Entwicklung der Ordensinsignien

Schon in dem Ritterzeugnis des bernischen Edelmannes Kaspar von Mülinen, das am 3. August 1506, am Tage seines Ritterschlags, vom Guardian ausgefertigt und gesiegelt wurde, heißt es, daß der Guardian ihn mit der Ritterwürde bezeichnet habe und daß der neue Ritter die Insignien des hl. Kreuzes, des allerheiligsten Grabes und des hl. Georg geheim und öffentlich tragen dürfe.

Auf einem zeitgenössischen Bilde trägt Kaspar von Mülinen eine silberne Halskette, deren unteres Ende mit dem Jerusalemkreuz aber nicht mehr sichtbar ist. Dafür, daß es sich bei der Einführung des Ordenszeichens nur um das Jerusalemkreuz handeln kann, zeugt eine andere untrügliche Quelle. Auf dem Flügelaltar der Annakapelle in Grießenberg im schweizer Kanton Thurgau, auf dessen Mittelstück die Jahreszahl 1509 unten aufgemalt ist, kniet der Stifter im Vordergrunde links. Es ist der Ritter Hans Jakob von Helmsdorf; er trägt eine Halskette mit dem daranhängenden fünffachen Jerusalemkreuz. Diese früheste Bildquelle auf oberdeutschem Boden liefert in Verbindung mit dem Ritterbrief des Kaspar von Mülinen aus Bern den vollgültigen Beweis für die sofortige Einführung des Jerusalemkreuzes durch die Guardiane vom Berge Sion. Einer der ersten Berichte, der uns das Umlegen der Halskette während der Zeremonie des Ritterschlags mitteilt, ist der eines schweizer Pilgers, der beim Ritterschlag des Pfalzgrafen Ottheinrich und seiner 23 Begleiter (1521) zugegen war. Auf dem später (1541) in Lauingen a. d. Donau hergestellten Wandteppich zur Erinnerung an die Jerusalemfahrt des Kurfürsten tragen er und seine Begleiter noch nicht die Halskette mit dem Ierusalemkreuz; dieses ist jedoch an sechs Stellen zwischen den knienden Figuren der Ritter eingewebt. Auch auf anderen Bildern von Grabesrittern des 16. Jahrhunderts schlt die Halskette mit dem Jerusalemkreuz, während diese Insignien seit der Mitte des Jahrhunderts in Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz allgemein auf den Bildnissen in Erscheinung treten.

Von dem bekannten niederländischen Maler Jan van Scorel (1495 bis 1562), der selbst Ritter des Hl. Grabes war und als Kanonikus in Utrecht starb, besitzen wir vier Bildnisreihen von Mitgliedern der Utrechter Jerusalembruderschaft, die nach 1525, nach 1535 und 1541 gemalt sind. Auf ihnen führen die Ritterpilger fast alle die Halskette mit dem fünffachen Jerusalemkreuz, einige dieselbe nur mit dem einfachen Krückenkreuz. Auf der einen nach 1525 gemalten Bildnisreihe von zwölf Jerusalempilgern befindet sich das Selbstbildnis des Jan van Scorel mit dem Jerusalemkreuz an der Halskette über einem weißen Mantel. Der Künstler war 1520 im Hl. Lande, so daß sich danach auch ein Anhaltspunkt für das Aufkommen des öffentlichen Tragens der Ordensinsignien und des später offiziell zur Ordenstracht eingeführten weißen Rittermantels bietet. Von Jan van Scorel existiert noch das Bildnis eines unbekannten Grabesritters, das der Künstler in seinem Sterbejahr 1562 malte. Der Dargestellte trägt das Jerusalemkreuz und des Katharinenrad in Gold an einem schwarzseidenen Halsband. Der Ritter Jan Henrik te Peer aus Antwerpen, der 1564 in Jerusalem Ritter wurde, ließ sich von einem unbekannten niederländischen Maler mit Halskette und Jerusalemkreuz konterfeien.

Aus den überlieferten Bildnissen und sonstigen Denkmälern des 16. und 17. Jahrhunderts ergibt sich, daß das Jerusalemkreuz damals noch keine einheitliche Form hatte, sondern je nach der Geschmacks- und Stilrichtung der Zeit und der die Insignien herstellenden Goldschmiede variierte. Denn die Ritter erhielten die Insignien nicht in Jerusalem ausgehändigt, sondern ließen sie sich nach der Rückkehr in die Heimat anfertigen. Nach wie vor blieb es Brauch, das Jerusalemkreuz in die Wappen aufzunehmen und in die Grabplatten einmeißeln oder eingießen zu lassen.



Zu Anfang des 17. Jahrhunderts kam der Brauch auf, über dem Jerusalemkreuz eine goldene Krone zu tragen. Quaresmius polemisiert dagegen mit folgender Begründung: "Man läßt über dem Jerusalemabzeichen keine goldene Krone zu, weil auch Christus auf dieser Welt keine solche für sich zuließ. Als die Massen ihn zum Könige machen wollten, floh er allein auf einen Berg (Joh. 6,5). Und zu Pilatus sagte der Herr: Mein Reich ist nicht von dieser Welt (Joh. 18,36). Wenn deshalb Christus, der höchste König, eine goldene Krone abwies, darf man auch die Stemmata (d. i. Wappenzeichen) seines Reiches nicht damit zieren. Deshalb wird den

Jerusalemstemmata e.ne Krone zum Schmuck nicht beigegeben, weil dieser aus Kreuzen besteht, die selbst Kronen sind, die deshalb Glanz und Ruhm nicht anders woher leihen brauchen, sondern weil von ihnen andere Dinge ihren Ruhm haben."

An anderer Stelle fügt Quaresmius unter Berufung auf den ersten Geschichtsschreiber des Königreichs Jerusalem, Wilhelm von Tyrus (Liber IX cap. 9 belli sacri) ergänzend hinzu, daß auch Gottfried von Bouillon nicht duldete, daß in der Stadt, in welcher Christus der Herr mit Dornen war gekrönt worden, seinem Haupte ein goldenes, mit Edelsteinen geschmücktes Diadem unter königlichem Pomp aufgesetzt würde; er wollte vielmehr statt dieses goldenen Diadems mit einem Dornenkranz geschmückt werden. Darum sehe man auf seinen Statuen, Bildern und Wappenzeichen keine goldenen Kronen, sondern nur solche aus Dornen.

Ungeachtet dieser Kritik blieb die Krone, oftmals mit Edelsteinen geziert, Bestandteil der Insignien bis ins zweite Drittel des 19. Jahrhunderts, bis zur Neuordnung durch Pius IX. 1868. Die Insignien wurden sogar, wahrscheinlich gegen Ende des 18. Jahrhunderts, noch um ein weiteres Schmuckstück vermehrt, und zwar um den sogen. Crachat, einen Ordensstern, der auf der linken Brustseite getragen wurde. Der Zeitpunkt, zu dem dieser willkürliche Brauch in Aufnahme kam, ist nicht sicher zu ermitteln. Im 19. Jahrhundert war er allgemein in Obung, wie der Ordenshistoriker Jakob Hermens bezeugt, der sich als erster in Deutschland um die Aufhellung der Ordensgeschichte bemühte (1867). Der Brauch konnte nur deswegen entstehen, weil bis zur Neuordnung von 1868 keine bindenden Vorschriften über die Form und Art der Insignien erlassen worden waren. Die Ritter des Hl. Grabes waren bis dahin unbeanstandet am päpstlichen Hofe und anderwärts mit Halskreuz und Crachat aufgetreten, so daß man annehmen muß, diese Form der Insignien, die auch bei den meisten südländischen Orden vorherrschte, sei stillschweigend toleriert worden. Jedenfalls zeigt sich auch in der Entwicklung der Ordeninsignien der Mangel einer geschlossenen und verbindlichen Ordensverfassung.

Die Erhebung einer Taxe und die Ausfertigung von Ritterpatenten

In dem Maße, in welchem die Franziskaher im 15. Jahrhundert beim Ritterschlag geistlichen Beistand leisteten, steigern sich die Almosen, die die Ritter für das Hl. Grab und die Bedürfnisse der Franziskanermission spendeten. Nach den frühesten Zeugnissen spendeten Hans von Eptingen (1460) und Ulrich Ketzel (1462) je vier Dukaten. Ein Jahrzehnt später pflegten die Ritter schon acht Dukaten zu geben und nach Felix Fabers Zeugnis (1483) spendeten sie je nach Vermögen bis zu zehn Dukaten, Dieser Betrag ist dann im 16. Jahrhundert die Regel geworden, so daß der Obolus für das Hl. Grab den Charakter einer Taxe annahm.

Im 17. Jahrhundert wurden dreißig Dukaten Gold (Zechinen) erhoben, wie die Quellen übereinstimmend berichten. Die Steigerung der Taxe war aber nicht etwa auf Habgier der Franziskaner zurückzuführen, sondern sie entsprach der allgemeinen Geldentwertung ihrer Zeit infolge des Goldund Silberzustroms aus dem neuentdeckten Erdteil Amerika in die alte Welt. Benedikt XIV. veranlaßte dann 1746 die Neufestsetzung der Taxe auf hundert Goldzechinen als Ausgleich gegenüber der fortgeschrittenen Geldentwertung. Wie er hatten auch schon verschiedene seiner Vorgänger den Guardianen Anweisung gegeben, auf die Taxe nicht zu verzichten. Im 19. Jahrhundert erfolgte eine weitere Neufestsetzung der Taxe nach Einführung der Frankenwährung, so daß an Stelle der hundert Goldzechinen oder Louisdors 1000 Goldfranken als Wertmaßstab zugrunde gelegt wurden.

Mit der Erteilung des Ritterschlags durch die Guardiane gelangte auch die regelmäßige Austeilung einer in lateinischer Sprache abgefaßten Urkunde über die erfolgte Ritterpromotion zur Einführung. Vom Beginn des 16. Jahrhunderts an wurde diese Bescheinigung mit Jahr, Tag und Monat durch die Guardiane bezeugt und mit ihrer Unterschrift und ihrem Amtssiegel beglaubigt. Das erste bekannte Beispiel eines derartigen Ritter-briefes ist die Urkunde über den Ritterschlag des Kaspar von Mülinen aus Bern. Der Guardian Aloisius de Neapoli stellt ihn unter dem Datum des 3. August 1506 aus. Der Text des ersten Teils ist zugleich eine Bescheinigung über den Besuch der verschiedenen hl. Stätten, also auch ein Pilgerattest. Dann folgt die Begründung, warum sich der Guardian bewogen gefühlt hat, den frommen und um die Mehrung des katholischen Glaubens verdienten Edelmann zum Ritter zu schlagen. Daran schließt sich die Mitteilung vom Vollzug des Ritterschlags und die Verkündigung seiner Ritterschaft, sowie die Investitur. Es heißt da:

"Auf Grund der apostolischen Vollmacht, in welcher wir in dieser Beziehung zu handeln befugt sind, zeichnen wir ihn deshalb aus und schmükken ihn. Und wir machen bekannt, daß er mit solcher Art Zierüst über dem glorreichen Grabe unseres Herrn geschmückt und bezeichnet worden ist, auch verkündigen wir durch vorliegenden Wortlaut als für jeden auf dem Erdkreis feststehend, daß er allen und jedem als verkündet und erklärt gilt. Darüber hinaus bestimmen wir, daß der wiederholt genannte Herr Kaspar im übrigen die Abzeichen des hl. Kreuzes und des allerheiligsten Grabes und des hl. Georg privat und öffentlich tragen darf. Sodann ordnen wir an, daß er in Zukunft als ein wahrer und rechtmäßiger Ritter alle Würde nach vollstem Recht verdientermaßen genießen kann und soll mit allen und jeden Freiheiten, Vorrechten, Rangvorzügen und Privilegien, welche die übrigen Ritter eben dieses Grabes zu gebrauchen und genießen pslegen. Zur Glaubwürdigkeit und zum Zeugnis all dessen haben wir gegenwärtiges Schreiben mit dem Siegel des allerheiligsten Grabes versehen lassen und zu bestätigen befohlen. Gegeben zu Ierusalem beim verehrungswürdigen Abendmahlssaale Christi im ehrwürdigen Konvent auf dem Berge Sion am 3. Tage des Monats August 1506. Bruder Aloisius von Neapel, der eigenhändig unterzeichnet hat."

Zwei weitere, aus dem 16. Jahrhundert überlieferte Ritterbriefe, der des Grafen Albrecht von Löwenstein (8. Sept. 1561) und der des Stephan Braun (30. Nov. 1585), haben im Wesentlichen denselben Tenor wie bei dem für Kaspar von Mülinen ausgefertigten Diplom. Aus dem Vergleich, der sich an diesen Beispielen anstellen läßt, ist der allmähliche Übergang dieser Urkunden von der persönlichen und sachlichen Bescheinigung der Pilgerfahrt und Ritterpromotion zur Formelhaftigkeit eines Diploms oder Patentes zu erkennen. Im Gegensatz zu dem Attest des Grafen Löwenstein ist bei Stephan Braun die ausführliche Aufzählung der besuchten hl. Orte unterblieben, obwohl gerade er länger in Palästina weilte und viele hl. Orte öfter besuchte und verehrte. Der Grund liegt einmal darin, daß man nun gesonderte Pilgeratteste ausstellte und zum andern, daß man den Urkunden über den Ritterschlag immer mehr Form und Inhalt eines Diploms gab. Dafür werden ihm ebenso wie Graf Albrecht von Löwenstein ausdrücklich die vorher abgelegte Beichte und der Empfang der hl. Kommunion bescheinigt. Promotion und Proklamation des neuen Ritters erfolgen fast in denselben Worten und Wendungen wie bei Mülinen und Löwenstein. Bemerkensvert ist bei allen drei Ritterbriefen des 16. Jahrhunderts, daß in ihnen nicht die mittelalterlichen Ausdrücke _vom Ritter machen" und "zum Ritter erheben", also nicht mehr die termini sur die Standeserhöhung geb. aucht werden, sondern vom Schmücken mit Wurde und Insignien die Rede ist, was dem Sinne nach gleichbedeutend ist mit der Dekoration durch die Verleihung eines Ritterordens.

Die Ritterdiplome des 17. Jahrhunderts, nach dem damaligen Sprachgebrauch Patente genannt, sind gegenüber den Ritterbriefen des 16. Jahrhunderts nach Form und Inhalt wesentlich verschieden. Die Patente bescheinigen, wie die früheren, den Ritterschlag am Hl. Grabe, aber nicht mehr für das Ritter-werden schlechthin, sondern als Aufnahmeakt in den Ritterorden vom Hl. Grabe. Dementsprechend befaßt sich der erste Teil des Diploms nach einer kurzen Präambel ausschließlich mit der Geschichte und dem Zweck des Ritterordens vom Hl. Grabe; dann erst folgen die auf die Aufnahme bezüglichen persönlichen Beurkundungen. In etwas schwulstiger Weise werden die wirklichen und die angeblichen Verdienste Ludwigs des Frommen um das Hl. Land gepriesen, und die Fabel von einem Kreuzzug der beiden Karolinger in einem Atemzuge mit dem Erfolge. der christlichen Fürsten unter Gottfried von Bouillon beim ersten Kreuzzuge erzählt. Dann folgt die irrige Behauptung, letzteter habe nach seiner Wahl zum König von Jerusalem "den heiligen Ritterorden des HL Grabs mit gewissen Reguln und Satzungen vernewert und eingesetzt", und ferner, daß die Ritter vom Hl. Grabe schon damals mit dem fünffachen roten Kreuze geschmückt worden seien, um es öffentlich zu tragen.

Mit dem Fall des Königreichs Jerusalem sei dieser "alleredlichste Orden", dessen Urheber und Förderer Kaiser und Könige gewesen seien, "gantz und gar vertilget und ausgelescht worden". Dann soll im Jahre 1304 König Robert von Sizilien, der in Wirklichkeit gar nichts mit dem Hl. Lande und noch viel weniger mit dem noch nicht existierenden Ritterorden vom Hl. Grabe zu tun hatte, den Ritterorden vom Hl. Grabe wieder erneuert, und die Vollmacht zur Aufnahme in denselben dem Konvent des Berges Sion übergeben haben.

Obwohl Papst Alexander VI. gewollt habe, daß die Ernennung von Rittern des Hl. Grabes dem römischen Stuhle vorbehalten bleibe, damit in der Erneuerung dieses uralten und edlen Ordens die Christen zur Eroberung der heiligen Stätten aufgemuntert würden, habe dennoch dieser Papst im Jahre 1446(!) dem Guardian vom Berge Sion freiwillig die Erlaubnis erteilt, diesen Orden zu begeben und Ritter zu schlagen. Desgleichen habe Leo X. im Jahre 1518 dem Guardian vom Berge Sion und seinem Generalvikar dieselbe Vollmacht erteilt und bestätigt.

Bis dahin geht der geschichtliche Abriß im Wortlaut der Patente. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß uns hier alle Irrtümer über Alter und Entwicklung des Ordens begegnen, wie sie damals in Umlauf waren. Sachlich richtig ist lediglich die Übertragung der Vollmacht durch Leo X. Entscheidend für uns ist aber nicht die Feststellung dieser Geschichtsklitterung, die sich bis in die jüngste Vergangenheit in den Ordensdiplomen fortgepflanzt hat, sondern die Tatsache, daß stets von einem Ritter ord en vom Hl. Grabe die Rede ist, und daß die Schilderung einer angeblichen Entwicklung einen so weiten Raum in den Patenten einnimmt. Aus all den Irrtümern leuchtet dennoch der Zusammenhang mit den Kreuzzügen und mit dem von Kaisern, Königen und Fürsten geförderten Brauchtum des Ritterschlags am Hl. Grabe in seiner Fortführung unter der Schutzherrschaft der Päpste hervor.

Der zweite Teil des Patentes befaßt sich mit der Kreierung und Proklamation des neuen Ritters und seinen Rechten. Ahnlich wie bei Stephan Braun (1585) heißt es bei Troilo (1665), daß der Guardian den Kandidaten zum Ritter vom Hl. Grabe nach alter Sitte feierlich kreiert und mit fünf Kreuzen gezie thabe (Militem et Equitem iuxta morem solemniter in proprio loco eiusdem sanctissimi sepulcri creavimus ac quinque rubeis crucibus insignivimus et condecoravimus). Bei der Aufzählung der Rechte des neuen Ritters ist neu, daß er die Abzeichen seiner Würde (das fünffache Jerusalemkreuz) auch in seinem Siegel und in seiner Fahne (vexillum) führen darf. Die Privilegien und übrigen Freiheiten werden in der hergebrachten Weise aufgezählt und bestätigt.

Die Patente sind mit der Unterschrift des Guardians und dem angehängten (nicht mehr wie anfangs mit dem aufgedrückten) "Siegel der glorwürdigsten Auferstehung Jesu Christi, unsers Erlösers und Seligmachers" versehen. Ursprünglich benutzten die Guardiane ihr eigenes Siegel

oder das des Konvents vom Berge Sion, bzw. des Archivikariates von Jerusalem. Der zeitliche Übergang zur Benutzung eines eigenen Siegels zur Beglaubigung der Diplome scheint schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgt zu sein. Denn der Ritter Wolfgang Müntzer von Babenberg aus Nürnberg, der am 26. Juli 1556 zum Ritter geschlagen wurde, berichtet in seiner Reisebeschreibung, daß "ihm darauf ein Patent mit rothem anhangenden Insigel zugestellt würd, unter dieser Subscription: hoc est sigillum sancti sepulcri et equitum Hierosolymitanorum". Hier findet sich übrigens einer der frühesten Belege für die Bezeichnung der Grabesritter als "Jerusalemische Ritter" oder "Ritter von Jerusalem", wie sie von der Mitte des 16. bis zum 18. Jahrhundert statt "Ritter des Hl. Grabes" häufig genannt wurden. Das Siegel des auferstandenen Heilands blieb als Ordenssiegel in Mandragolaform bis vor dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges in Gebrauch, ebenso lange, wie der seit dem 17. Jahrhundert kaum veränderte Text der Ritterdiplome.

Die mittelalterlichen Privilegien der Grabesritter

Bereits in den ersten kitterbriefen des 16. Jahrhunderts wird am Schlusse auf die Freiheiten, Vorrechte, Rangvorzüge usw., also auf die Privilegien, die den Rittern zustehen, hingewiesen. Sie werden aber nicht im einzelnen aufgeführt. Da die Ritter des Hl. Grabes aus verschiedenen Ländern Europas stammten, deren Gesetzgebung und öffentliche Einrichtungen sich nach eigenstaatlichen Grundsätzen und Anschauungen fortentwickelt hatten, lag es nahe, daß nicht mehr überall die einzelnen in der Blütezeit des Ritterwesens ausgebildeten Rechte des Ritterstandes in Kraft waren, und daß bestimmte Rechte desselben jetzt nur noch mit bestimmten Titeln oder Amtern von Richtern oder Verwaltungsbeamten verbunden waren. Es scheint, daß die Ritter des Hl. Grabes um die Mitte des 16. Jahrhunderts den Mangel einer klaren Umschreibung ihrer Vorrechte, die früher teils aus Gewohnheitsrecht entstanden waren, selbst empfunden haber. Es ist wiederum bezeichnend für die veränderte Lage der Ritterwürde des Hl. Grabes, wenn es notwendig wurde, die mit ihr verbundenen Privilegien schriftlich zu fixieren; und wiederum kennzeichnend, daß nicht der Papst oder ein anderer weltlicher Souveran, wie etwa der Kaiser, diese Privilegien neu verlieh oder ihre schriftliche Zusammenstellung mit seiner Autorität bestätiete.

Es ist der Franziskanerguardian P. Bonifazius von Ragusa, de- im Jahre 1553 acht Privilegien der Ritter des Hl. Grabes in einer Urkun le zusammenstellen läßt und als rechtskräftig bestätigt. Es ist nicht bekannt geworden, daß irgendein Souverän diese Privilegien seinerseits urkundlich anerkannte, oder, daß das Gegenteil, eine ausdrückliche Nichtanerkennung stattgefunden hat. Offenbar genügte also die Beglaubigung der Privilegien durch den päpstlichen Bevollmächtigten, dessen schriftliche Fassung mehr-

fach im Abendlande, zuerst in Rom 1553, gedruckt wurde, um ihnen allgemeine Geltung zu verschaffen, zumal der römische Stuhl sie anerkannte.

Die acht Privilegien lauten in deutscher Übersetzung:

- "1. Solche Ritter sollen vor den übrigen Mitgliedern jeglichen Ordens oder Ritterschaft den Vorrang haben mit alleiniger Ausnahme der Ritter vom Goldenen Vließ (des Toison d'oro).
- 2. Die Ritter des Hl. Grabes können alle, die nicht aus rechtmäßiger Ehe stammen, legitimieren; sie können den Taufnamen ändern und Wappen oder Abzeichen verleihen.
 - 3. Sie können Notare ernennen.
- 4. Sie können die zum Schutze des Glaubens Christi bestimmten Kirchengüter (auch wenn sie verheiratet sind) ohne Präjudiz der Kirche weiterhin besitzen.
- 5. Von allen Mauthen und Zöllen, sowohl für Wein, als Bier und andere Lebensmittel sind sie allerorts frei.
- 6. Falls sie an der Straße einen am Galgen hängenden Leichnam finden, können sie ihn mit gezücktem Schwert abschneiden und seine Beerdigung anordnen.
- 7. Zu Kriegszeiten sind sie von Nachtwachen und Einquartierungen befreit und niemand kann sie zum Gegenteil zwingen.
- 8. Sie können sich in Seide und Sammet und dergleichen Gewänder kleiden, wie die übrigen Ritter und Doktoren."

Zunächst ist zu sagen, daß der Guardian in der Einleitung seines Schreibens bezeugt, daß es sich um Privilegien handle, die von einzelnen Päpsten und Königen den Rittern bewilligt worden seien. In keinem Falle ist gesagt, welcher Papst oder König das betreffende Privileg verliehen hat, so daß sich also eine recht schwache Rechtsgrundlage für die "Aus alten Büchern und Urkunden abgeschriebenen" — das sind des Guardians eigene Worte - Privilegien ergibt, um so mehr als sich ein Teil derselben (5., 7. und 8.) schon zu den Ritterrechten gehörte, bevor der Brauch des Ritterschlags am Hl. Grabe entstanden war. Sie gehen in die Entstehungszeit des Rittertums und die Ausbildung der grundherrschaftlichen Rechte zurück. Was das Tragen von Sammet und Seide (nr. 8) betrifft, so war das ein seit Jahrhunderten bestehendes Vorrecht der Ritter und des Adels, worin das Stadtpatriziat mit ihnen wetteiferte. Kleiderordnungen suchten seit dem Ende des 15. Juhrhunderts vielfach vergebens dieses alte Vorrecht den Rittern teils vorzubehalten, teils aber auch streitig zu machen, wie der Streit des Grabesritters Johannes von Rückingen mit dem Rat der Stadt Frankfurt am Main (1488/89) lehrt. Auf Grund der für die Bürger der Reichsstadt bestehenden Kleiderordnungen verbot ihm der Rat das öffentliche Tragen der Zeichen seiner Ritterwürde, nämlich des samtnen Gewandes und der goldenen Halskette mit dem cyprischen Schwertorden. Da Johannes von Rückingen sich dauernd widersetzte und auf seine Ritterrechte berief,

schritt der Rat nach Verwarnungen, vergeblichen Ermahnungen und trotz Vermittlung und Fürsprache des Kaisers Maximilian (der den Ritter zu seinem Hofdiener ernannte) zum äußersten und sperrte Johannes von Rückingen unter gleichzeitiger Konfiskation seines Vermögens in den Turm. Schließlich mußte der Ritter sich dem Rat beugen, der sich dem Kaiser gegenüber auf seine Hoheitsrechte berief. Nur das Tragen des kleinen cyprischen Ordenszeichens ohne die Halskette wurde ihm gestattet, samtne Kleidung aber verwehrt.

Das Recht des Vortritts der Grabesritter vor allen anderen Rittern war ebenfalls altes Gewohnheitsrecht; es erfährt erstmals eine Einschränkung zugunsten des damals höchsten Ritterordens eines weltlichen Herrschers. des spanischen Ordens vom Goldenen Vließ, den 1430 Herzog Philipp der Gute von Burgund als exklusiven Ritterorden gestiftet hatte, den auch Kaiser und Könige zu Ehren des burgundischen Hauses tragen sollten. Durch die Heirat der Erbin des burgundischen Reiches, Maria, der Tochter Karls des Kühnen mit Kaiser Maximilian I. kam der Orden vom Goldenen Vließ an die habsburgische Dynastie und ging mit Karl V. an die spanische Königslinie der Habsburger. Philipp der Gute war ein besonderer Gönner des Hl. Landes und Grabes, der den Franziskanern reichliche Mittel, u. a. die Pilgerherberge in Ramleh, stiftete und sich vorübergebend sogar mit Kreuzzugsabsichten befa ste. Zur Zeit der Niederschrift der Privilegien war das Spanien Philipps II. die größte Welt- und Mittelmeermacht. Diese Tatsachen bewirkten offenbar die Zubilligung des Vortrittsrecht der Ritter des Goldenen Vließes vor den Grabesrittern, entweder auf eine päpstliche Anweisung hin oder als Folge einer Initiative der Franziskaner der Terra Sancta.

Ebenfalls auf päpstliche Entscheidung und Dispens beruht das vierte Privileg über den Weiterbesitz kirchlicher Güter, die entweder die Grabestitter oder ihre Vorfahren unrechtmäßig oder bona fide erworben hatten, und die sie deshalb nach kanonischem Recht nicht weiterbesitzen dursten. Eingriffe in das Kirchengut erfolgten seit dem 13. Jahrhundert öfter durch weltliche Herrscher. Die Reformation führte in mehreren christlichen Ländern zur Säkularisation zahlreicher Kirchengüter. Die Frage bleibt offen, ob es sich hier um eine generelle oder eine spezielle Konzession der Kurie handelte und wann sie erteilt wurde. Im letzteren Falle würde es sich um ein echtes Privileg der Grabesritter handeln. Jedenfalls haben die Päpste bis in die Neuzeit wiederholt derartige Dispense (sog. Kondonationen = Mitschenkung) für einzelne Länder erteilt, so u. a. nach der Säkularisation von 1803.

Das 6. Privileg, das den Rittern des Hl. Grabes das Recht zuspricht, den Leichnam eines Erhängten mit gezücktem Schwert vom Galgen abzuschneiden und ihn begraben zu lassen, war im Mittelalter auch in Deutschland ein Vorrecht hoher geistlicher Würdenträger. Nach dem mittelalterlichen Recht des Strafvollzugsshatten über einen zum Tod am Galgen ver-

urteilten Sünder nur der Nachrichter und seine Gesellen zu befinden, bzw. die Urteilsvollstreckung durchzuführen. Die Leichname ließ man als abschreckendes Beispiel am Galgen hängen, bis sie von selbst herunterfielen. Keine ehrliche Person, d. h. niemand ehrlichen Standes aus dem Adel, der Geistlichkeit oder der Bürgerschaft durfte sich mit dem Körper Hingerichteter zu schaffen machen, sonst wurde er unehrlich, wie der Scharfrichter und seine Gehilfen, d. h. er genoß keine Standesehre mehr und war aus seinem Stande ausgestoßen. Wann und wie dies Privileg der Bischöfe und Äbte auf die Grabesritter übertragen wurde, läßt sich kaum feststellen. Vermutlich spielte dabei ihre enge Beziehung zum Grabe des Erlösers eine gewisse Rolle; nicht weniger wohl auch der geistliche Charakter, wie er der Ritterwürde des Hl. Grabes beigelegt wurde. Bemerkenswert ist im Hinblick auf die Gefahr, unehrlich zu werden, die Bestimmung, daß das Abschneiden der Leichname mit gezücktem Schwert erfolgen solle, also eine unmittelbare körperliche Berührung vermieden werden sollte.

Die Legitimation unehelicher Kinder, Wappenverleihungen usw. (nr. 2) und die Ernennung von Notaren (nr. 3) waren im alten deutschen Reiche das Recht der Hofpfalzgrafen, seitdem Kaiser Karl IV. die Zahl dieser Hofbeamten stark vermehrt und aus dem ursprünglichen Amt des kaiserlichen Hofrichters einen Titel gemacht hatte, der u. a. den Professoren der Rechte verliehen wurde, wenn sie zehn Jahre lang an einer Universität doziert hatten. Die unter nr. 2 und 3 aufgeführten Privilegien entsprechen den Fakultäten der Inhaber des kleinen Palatinats oder Comitivs, wie man das Hofpfalzgrafenamt auch bezeichnete. Außer dem Kaiser verliehen im 16. Jahrhundert auch schon die Päpste den Titel eines Hofpfalzgrafen mit den Befugnissen des kleinen Palatinats. Auch der jeweilige Guardian der Franziskaner vom Berge Sion besaß als Custos des Hl. Grabes und Hl. Landes das Recht, Richter und Notare zu ernennen, und zwar auf Grund kaiserlicher Vollmacht, die ihm schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erteilt worden sein mußte. Wie die kaiserlichen und päpstlichen Hofpfalzgrafen hatte er das Recht der Übertragung bzw. Weiterverleihung eines sog. Vikariats-Palatinates, so daß sich der Ursprung der beiden in Frage stehenden Privilegien der Ritter des Hl. Grabes aus seiner Vollmacht herleiten dürft: Andererseits bleibt die Möglichkeit offen, daß diese Privilegien auch auf einen unmittelbaren päpstlichen Gnadenakt zurückgehen, der die Ritter des Hl. Grabes den päpstlichen Hofpfalzgrafen gleichstellte. Wie oft Ritter des Hl. Grabes von diesen Privilegien Gebrauch machten, ist nicht bekannt. Nur aus Deutschland, und zwar aus der Reichsstadt Köln kennen wir drei Fälle, in denen der 1737 zum Grabesritter ernannte Prälat Dr. Ignaz Gräffinger Geistliche aus dem kurkölnischen Sprengel 1749 und später zu kaiserlichen und päpstlichen Notaren ernannte.

Nach zeitgenössischen Berichten sollen sich namentlich in den katholischen Ländern Frankreich, Spanien und Italien die Grabesritter noch im 18. Jahrhundert ihrer Privilegien erfreut haben. Nur aus dem 17. Jahrhundert ist ein Fall bezeugt, in dem man einem Grabesritter seine Privilegien nicht anerkennen wollte. Im Jahre 1630 war in Messina ein Genuese, Herr Giovanni Mario Guido, ansässig. Da die Stadtobrigkeit ihn nicht in den Genuß seiner Vorrechte setzen wollte, legte er in Rom Berufung ein bei dem Apostolischen Protonotar, Referendar der beiden Signaturen Papst Urbans VIII. und Generalauditor der Apostolischen Kammer, Signor Marco Antonio Franciotto, indem er ihm das Patent seiner Ritterschaft, das er nach der Kreierung vom Guardian in Jerusalem ausgehändigt erhalten hatte, vorlegte. Daraufhin dekretierte der vorgenannte päpstliche Jurist, daß die sämtlichen Privilegien des Genuesen anzuerkennen seien.

Inwieweit die in die staatliche Rechtssphäre eingreifenden Privilegien in den deutschen Landen anerkannt blieben, läßt sich bei der Vielheit seiner Territorien und ihrer Landesgesetzgebung schwer beurteilen. Denn schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts begann man, von den Untertanen die landesherrliche Anerkennung der ihnen von auswärtigen Fürsten oder anderen Reichsständen, ja selbst die vom Kaiser erteilten Standeserhöhungen zu verlangen. Ohne diese Anerkennung wurden die Standeserhöhungen als nicht existierend betrachtet. Urkundliche Zeugnisse darüber, daß ein Grabesritter bei seinem Landesherrn die Anerkennung seiner Ritterwürde, die immerhin noch eine gewisse Standeserhöhung, wenn aud. nicht mehr die Nobilitierung bedeutete, nachgesucht hat, fehlen. Im übrigen sind die meisten Privilegien schon vor dem 19. Jahrhundert durch die Entwicklung der politischen und sozialen Verhältnisse überholt worden. Sie beanspruchen heute nur noch kulturhistorisches Interesse. Als sie 1553 zusammengestellt wurden, zeigte sich allein schon in dem Umstand, daß alte und allgemeine Vorrechte des Ritterstandes vom Guardian für den von ihm und seinen Ordensgenossen konstruierten Ritterorden vom Hl. Grabe als Privilegien aufgeführt wurden, das nicht nur ihm, sondern auch den Grabesrittern, die ihn um die Aufzeichnung baten, der Begriff und Wesensgehalt des mittelalterlichen Rittertums und seine politische und gesellschaftliche Stellung von ehedem nicht mehr lebendig und gegenwärtig waren, coen weil es einer neuen staatlichen Ordnung hatte weichen missen und durch den Souveränitätsanspruch der Territorialfürsten den Ständestaat und die Städterepubliken aus seiner Machtposition im Fendalstaat verdrängt worden war.

Herkunft und Zahl der Grabesritter des 16. Jahrhunderts

Die nationale Zusammensetzung der Grabesritter im 16. Jahrhundert weist gegenüber den früheren Jahrhunderten einige bemerkenswerte Abweichungen auf. Die großen Ritterfahrten von hohen Herren bleiben nach Herzog Friedrich II. von Liegnitz-Brieg (1507) und Ottheinrich von der Pfalz (1521) ganz aus. Der Hochadel kommt auch nicht mehr mit großem Gefolge. Der Anteil des alten Adels nimmt überhaupt ab, während der des großkaufmännischen Patriziats, der Diplomaten, der Ratsherrn und des Bürgertums, nicht zuletzt auch an Gelehrten zunimmt. Die Reformation und die in ihrem Gefolge in Deutschland auftretenden kriegerischen Wirren (Bauernkriege, Schmalkaldischer Krieg usw.) haben den Anteil Deutschlands an den Pilgerfahrten des 16. Jahrhunderts wesentlich herabgesetzt.

Schließlich ist noch auf eine bemerkenswerte und für die Entwicklung im 16. Jahrhundert bedeutsame Erscheinung hinzuweisen. Nach den vereinzelten Kreierungen hoher geistlicher Würdenträger gegen Ende des 15. Jahrhunderts begegnen wir vom Beginn des neuen Jahrhunderts an immer häufiger dem Ritterschlag von Personen geistlichen Standes am Hl. Grabe. Es sind meist Domherrn, Kanoniker und Äbte, die Mehrzahl von ihnen entstammen adeligen Geschlechtern. Jedoch bleiben die Grabesritter geistlichen Standes auch in späteren Jahrhunderten zahlenmäßig stets nur eine Minderheit.

Für viele Adelige hat die Jerusalemfahrt nicht mehr den reinen Charakter einer Pilgerfahrt; seit dem 16. Jahrhundert gilt bei den höheren Ständen das Reisen immer mehr als das wichtigste und notwendigste Bildungsmittel. Manche Junker, die an italienischen Universitäten studierten oder in Italien oder Konstantinopel diplomatische und militärische Dienste taten, ließen die Gelegenheit, von dort aus leichter nach dem Orient und dem Hl. Lande zu kommen, sich selten entgehen. Bei Angehörigen des städtischen Patriziats waren auch kaufmännische Interessen die Veranlassung für die Jerusalemfahrt, wie andererseits akademische Pilger von wissenschaftlichen Neigungen ins Hl. Land geführt wurden.

Wesentlich ist im Laufe des 16. Jahrhunderts und in der Folgezeit die Zunahme der Franzosen als Jerusalempilger und -ritter; sie hat ihren Grund nicht zuletzt in der Orientpolitik der französischen Könige, die im Kampfe gegen das Kaisertum und die Hausmacht der deutschen und spanischen Habsburger in ein Bündnis mit der Hohen Pforte in Konstantinopel eintraten und gleichzeitig, trotz der Zwiespältigkeit ihrer Politik, die Schutzherrschaft über die Katholiken im Hl. Lande und in den Ländern der Levante übernahmen. Die Republik Venedig verliert nach dem wegen ihrer Rivalität gegen die Spanier unausgenutzten Seesieg von Lepanto (1571) und nach dem weiteren Vordringen der Osmanen nach Westen die Insel Cypern und ihre beherrschende Stellung im östlichen Mittelmeer, damit zugleich auch im Pilgerverkehr mit dem Hl. Lande. Marseille tritt als Hafenplatz für die Seefahrt nach Jaffa in immer stärkeren Wettbewerb. Pilger- und Reiseberichte empfehlen gegen Ende des Jahrhunderts (so z. B. der federgewandte Barbier und Begleiter des Melchior von Lussy, Johannes von Lauffen 1583) die Fahrt von Marseille aus anzutreten und sich im Hl. Lande als Franzose auszugeben, um weniger Scherereien zu haben. Dieser Anregung kamen viele Ritter und Pilger nach, was ihre Identifizierung, oft auch bei deutschen Grabesrittern erschwert, weil als Heimat- oder Herkunstsort Marseille (Marsilianus) angegeben und in dem Pilgerverzeichnis

und der Rittermatrikei eingetragen ist, die von den Franziskanern in Jerusalem geführt wurden.

Aus den Archivalien des Erlöserkonvents in Jerusalem und den Eintragungen in die Urkundenbücher geht zweifelsfrei hervor, daß die Guardiane von dem Zeitpunkt der Übernahme des Promotionsrechtes eine Rittermatrikel anlegten, in welcher die Namen, Titel, Heimatorte und Nationalität der neukreierten Ritter des Hl. Grabes sorgfältig, wenn auch meist in latinisierter oder italienisierter Sprache verzeichnet wurden. In den Kriegswirren der Jahre 1570/71, in denen die Wächter des Hl. Grabes schweren Verfolgungen und Beraubungen durch die Türken ausgesetzt waren, verbrannten die Türken u. a. diese erste Rittermatrikel und die zugehörigen Unterlagen. Erst der Guardian Paulus von Lauda ließ 1633 sämtliche noch seit 1561 vorhandenen Unterlagen durch den P. Vincentius a Gallicano in einer neuen Rittermatrikel zusammenstellen, die von da an, soweit nicht zwangsläufig Verluste eintraten, getreulich in zwei Codices bis auf das Jahr 1848 fortgeführt wurde. Große Lücken weist die Matrikel daher für die letzten vier Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts und für die Zeit von 1741-1800 auf, bildet aber in Verbindung mit dem für den gleichen Zeitraum von 1561-1848 geführten Pilgerverzeichnis, dem sog. Navis peregrinorum (Pilgerschiff) die wichtigste Quelle für Zahl, Stand und Herkunft der Ritter des Hl. Grabes. Sie hat die Jahrhunderte überdauert und liegt auch in einem allerdings wissenschaftlich unzulänglichen spanischen Druck vor.

Für die Zeit von 1561—1600 sind darin 103 Ritter des Hl. Grabes verzeichnet, die sich ihrer Nationalität nach wie folgt verteilen: Deutsche (einschließlich der Niederländer und Schweizer, die damals noch zum alten Reichsgebiet gehörten): 23; Franzosen: 35; Italiener: 14; Spanier: 8; sonstige christliche Länder Europas (England, Polen, Ungarn usw.) 23. Die Eintragungen der Matrikel müssen für diese Jahrzehnte durch sonstige einwandfreie Quellen ergänzt werden. Für Deutschland ergibt sich danach allein schon die Zahl von 54 Grabesrittern in diesem Zeitraum, für das ganze 16. Jahrhundert eine Gesamtzahl von rund 300. Deutschland einschließlich Osterreichs, der Schweiz und der Niederlande steht damit in diesem Jahrhundert immer noch an der Spitze der Grabesritterschaft, wenn es auch nicht mehr halb soviel Ritter sind wie im voraufgegangenen 15. Jahrhundert (rund 700).

In dem zahlenmäßigen Rückgang drückt sich auch ihre veränderte soziale Stellung aus. Letztere ist auch der Grund dafür, daß wir nur noch selten von größeren Stiftungen und guten Werken der Grabesritter hören. Eine der markantesten Stiftungen ist die des 1577 oder 1579 in Nürnberg verstorbenen Ritters Wolfgang Müntzer von Babenberg. Da er als letzter seines Geschlechts das Zeitliche segnete, vermachte er sein ganzes Vermögen als fromme Stiftung, aus der jährlich am Wolfgangstage (31. Oktober) einhundert alte arme unbescholtene und gottesfürchtige Männer aus Nürnberg

einen schwarzen Wollrock, ein Leinenhemd, einen Hut, ein Paar Schuhe und einen halben Gulden erhalten sollten. Außerdem erhielten dieselbe Jahresgabe 12 Greise aus dem Fürstbistum Bamberg, dessen Lehnsmann Wolfgang Müntzer gewesen war. Die vom Rat der Stadt Nürnberg verwaltete Stiftung blieb bis vor wenigen Jahrzehnten, also dreieinhalb Jahrhunderte, wirksam. Zuletzt noch konnten jährlich 144 Greise aus ihr bedacht werden. Die Stiftung für die Bamberger Diözese fiel der Säkularisation zum Opfer. Eine Anzahl deutscher Grabesritter spielten im Staatsleben und in der Verteidigung der katholischen Interessen während der Reformationswirren eine hervorragende Rolle, so u. a. der schon genannte Kaspar von Mülinen, Schastian Frhr. von Rotenhan in Franken und der Ritter J. von Heesen im Münsterlande. Kapellenbauten und Schöpfungen einzelner, wie sie in den beiden voraufgegangenen Jahrhunderten so häufig vorkamen, werden jetzt abgelöst durch Kollektivunternehmungen von Jerusalembruderschaften, die besonders in den Niederlanden und Flandern-Brabant im 16. Jahrhundert aufblühten.

Die niederländischen Jerusalembruderschaften

Schon am Anfang des 13. Jahrhunderts begegnete der berühmte kölner Scholastiker und Kreuzprediger Oliver bei seiner Kreuzzugspredigt in Friesland und den Niederlanden Bruderschaften der Kreuzfahrer (crucigeri), die den Kreuzzugsgedanken wach hielten. Die Handelsbeziehungen Flanderns mit seinem internationalen Stapelplatz Brügge brachten die Niederlande schon im 14. Jahrhundert in enge Berührung mit Venedig, wo die hansischen Kaufleute ihren Mittelpunkt in dem Fondaco dei Tedesci besaßen. Von Venedig aus machten schon frühe Niederländer die Pilgerfahrt nach dem Hl. Lande, und schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts erbaute einer von ihnen eine Jerusalemkapelle in Brügge, Gegen Ende dieses Jahrhunderts nahm die Zahl der Pilger aus den Niederlanden stark zu. Klaus van Dusen, ein angesehener Edler aus Leyden führte allein in den Jahren 1484-1496 elfmal größere Pilgergruppen aus den Niederlanden von Venedig aus nach Jerusalem, wo auch ihn Johannes von Preußen zum Ritter des Hl. Grabes schlug. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erreichte die Terusalemwallfahrt der Niederländer ihren Höhepunkt. Wer von ihnen nicht am Hl. Grabe gewesen und dort Ritter geworden sei, so berichtete 1527 ein geistlicher Pilger aus der Steiermark, werde nicht für einen Edelmann gehalten. Daher weisen die Wappen so vieler niederländischer, belgischer und nordfranzösischer Familien das fünffache Jerusalemkreuz auf. An vielen Orten schlossen sich Ritter des Hl. Grabes und Jerusalempilger zu Bruderschaften zusammen. Außer Gebet und guten Werken förderten sie auch die Jerusalemwallfahrt. Neben der Pariser Jerusalembruderschaft bilden ihre Bruderschaften in Flandern, Brabant und Holland die einzigen Beispiele von Zusammenschlüssen der Heiliglandpilger am Ausgang des Mittelalters. Sie hatten ihren Sitz in acht Städten:

Amsterdam, Haarlem, Dordrecht, Leyden, s'Gravenhage, Kampen, Antwerpen und Utrecht. Die Mitglieder der Bruderschaften wurden genannt: Palmiten oder Palmtragers - die Palme bildete das Symbol der glücklich vollendeten Pilgerfahrt -, dann Jerusalembroeder und später: Ritter van Jerusalem, Ritter gods van Jerusalem und van s. Katharina, Jerusalemherren und broeder van Jerusalem. Aus den späteren Bezeichnungen der Bruderschaftsmitglieder läßt sich schließen, daß die Ritter des Hl. Grabes unter ihnen überwogen; dafür bieten u. a. die Bildnisreihen der Utrechter Maler Jan van Scorel und Antonio Moro (Antonis Moore) einen Beleg. Nach diesen Utrechter Ritter- und Pilgerbildnissen zu schließen, muß in der alten niederdautschen Bischofsstadt ein reges Bruderschaftsleben geherrscht haben. Utrecht und Leyden hatten für die Zwecke der Bruderschaft eigene hl. Grabkapellen. Die Jerusalembruderschaften hielten am Palmsonntag ihre feierliche Prozession. Von Leyden und Haarlem ist bezeugt, daß in der Prozession hinter den Jerusalemrittern ein Palmesel mitgeführt wurde. In Leyden begleiteten die Prozession auch dreizehn alte Pfründner aus dem mit der Kapelle verbundenen "hofjes van Jerusalem". Wahrscheinlich stellten die Pfründner den auf dem Esel reitenden Heiland und die zwölf Apostel dar. Nach der kirchlichen Feier des Palmsonntags fand ein gemeinsames Mahl statt, zu dem eine reichliche Weinspende von den Bürgern der Stadt kredenzt wurde. Mit dem Abfall der Niederlande und dem Verbot des katholischen Kultus (1581) gingen diese Bruderschaften unter und gerieten fast ganz in Vergessenheit. In der Zeit ihres Bestehens haben sie aber für die Jerusalemwallfahrt und die Grabesritterschaft große Bedeutung gehabt.

Die Grabesritterschaft des 17. und 18. Jahrhunderts

Seit dem 17. Jahrhundert wächst die Zahl der Grabesritter bürgerlicher Herkunft. Auch Angehörige des Weltklerus und akademischer Berufe werden jetzt häufiger als früher in den Ritterorden vom Hl. Grabe aufgenommen. Die Veränderungen in der gesellschaftlichen Struktur des Abendlandes werden für unseren Ritterorden wirksam und beeinflussen bis zu gewissem Grade seinen Mitgliederbestand. Aus den Reihen regierender Fürsten und ihrer Familien kommen keine Pilger mehr ans Hl. Grab, um dessen Ritterschaft zu erwerben. Die führende Oberschicht in Staat und Gesellschaft, einst auf den Geburtsstand von Ritterschaft und Adel beschränkt, gewinnt in der Neuzeit eine breitere Basis durch die Fortschritte der geistigen und materiellen Kultur. Weltliche Potentaten geizten nicht mit Ehrungen für persönliche Leistungen oder treue Dienste durch Verleihung von Titel und Orden. Es war also eine Selbstverständlichkeit, und es entsprach der herrschenden Gepflogenheit, wenn Männer aus denselben Gesellschaftskreisen, die sich um die Kirche und das Hl. Land verdient machten oder gemacht hatten, Ritter des Hl. Grabes wurden. Dieser neue Zustand gereichte dem Ritterorden vom Hl. Grabe vom Standpunkt der Aktivierung religiöser und kirchlich gesinnter Kreise zum Vorteil, vom Standpunkt der rein äußeren Bewertung nach Abstammung, Rang und Namen seiner Mitglieder jedoch zu einem gewissen Nachteil, um so mehr, als ihm de facto das Oberhaupt und der organisatorische Zusammenschluß fehlten. Daß alte Standesvorurteile immer noch lebendig geblieben waren, zeigt deutlich das Beispiel der Entwicklung in Frankreich. Aber dessen ungeachtet gingen die Franziskaner in Jerusalem mit der Zeit, ohne jedoch die gesellschaftlich gebotene Grenze nach unten hin zum tatsächlichen Nachteil des Rittertums vom Hl. Grabe zu verbreitern, obwohl die Versuchung nahe lag, bei der zahlenmäßigen Abnahme der Jerusalempilger mit der Aufnahme weitherziger zu verfahren.

Die romanischen Länder stellen im 17. und 18. Jahrhundert die meisten Pilger und Ritter, seit der zweiten Hälste des 18. Jahrhunderts treten auch Holländer und Engländer unter den Pilgern häusiger in Erscheinung, kommen jedoch für die Ritterwürde des Hl. Grabes kaum in Betracht. In Deutschland machten sich in erhöhtem Maße die Auswirkungen der Glaubensspaltung und des allgemeinen Vermögensrückganges als Folge des Dreißigjährigen Krieges auf den Pilgerverkehr nach dem Hl. Lande und das Streben nach der Ritterwürde des Hl. Grabes nachteilig bemerkbar. Über die Gesamtzahl der Grabesritter vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zum Jahre 1848 gibt die Jerusalemer Rittermatrikel, der Catalogus Equitum S. Sepulcri, genauen Aufschluß, wenn man von einigen Lücken absieht, die durch kriegerische Einwirkungen entstanden sind. In diesem ganzen Zeitraum von 1601—1848 sind 1530 Ritter verschiedener Nationalität eingetragen. Sie verteilen sich auf die fünf Zeitabschnitte von je fünfzig Jahren (zuletzt von 47 Jahren) wie folgt:

1601—1650: 451 1651—1700: 257 1701—1750: 356 1751—1800: 61 1801—1848: 405 1601—1848: 1530

Es ergibt sich also nicht nur absolut gegenüber den früheren Jahrhunderten ein Absinken im 17. Jahrhundert und nach einer kleinen Steigerung in der ersten Hälste des 18. Jahrhunderts ein rapides Absinken in der zweiten Hälste, wofür neben dem Rationalismus und dem Josephinismus in Deutschland, Osterreich und Frankreich namentlich auch die Konkurrenz des Kgl. Französischen Hospitaliter-Ritterordens als Ursache gelten dürsten. Dennoch waren im 18. und 19. Jahrhundert die Franzosen unter den Grabesrittern am stärksten vertreten. Ihnen folgen zahlenmäßig die Italiener und Spanier, während die Deutschen (einschließlich Schweiz und Osterreich) an vierter Stelle stehen. Erst im 19. Jahrhundert holen sie die Spanier ein.

Wie sehr die Kriegszeiten und die geistigen Wandlungen die Pilgerfahrt beeinträchtigen, geht auch aus der Zahl der "in Stellvertretung" (per procuram; in der Rittermatrikel heißt es: creatus per commis[s]arium) ernanten Ritter, soweit dieselben aus den bis 1695 angebrachten Vermerken erkenntlich sind. Ihre Zahl beläuft sich in der Zeitspanne von 1619—1695 auf insgesamt 201. Diese Grabesritter waren also keine Jerusalempilger; sie sind aber in der Gesamtzahl von 1530 miteingerechnet. Von der letzten Eintragung mit diesem Vermerk am 2. April 1695 an findet sich der Vermerk "creatus per commissarium" nicht mehr in der Matrikel; aus welchem Grunde, ist unbekannt. Vielleicht kamen die Ernennungen per procuram im 18. Jahrhundert so häufig vor, daß man von ihrer besonderen Kennzeichnung Abstand nahm. Jedenfalls kam man m. E. ohne Bedenken annehmen, daß ihr Anteil mehr als zwei Siebentel betrug, die sie im 17. Jahrhundert ausmachen.

Unter den Grabesrittern der beiden Jahrhunderte finden sich eine Anzahl, die ihr Andenken durch kleinere oder größere kirchliche Stift ung en verewigt haben. Als erster ist von den Deutschen zu nennen der aus dem kölner Erzstift stammende Päpstliche Protonotar Gerhardus Vynhoven, der von 1626-28 in Jerusalem weilte und dort nach erlangter Ritterwürde auch Kanonikus und Kanzler des Hl. Grabes war. Er stiftete 1654 die Hl. Grabkapelle Klein-Jerusalem (auch Beth-Jerusalem genannt) in Neersen bei M.-Gladuach und machte sie durch eifrige Propaganda zu einem vielbesuchten Wallfahrtsort, der nich heute aus den niederrheinischen und angrenzenden holländischen Gebieten besucht wird. Nach der Rückkehr von seiner ersten Pilgerfahrt erbaute der Grabesritter Georg Papprian von Hoffmarckseichen aus Innichen im Pustertal 1661 eine Kapelle nach dem Vorbilde der Grabeskirche in Jerusalem, die wiederum als Vorbild für das 1888/89 in Potsdam für Kaiser Friedrich III, errichtete Mausoleum diente. Der Stifter starb 1670 kurz nach der Heimkehr von seiner zweiten Pilgerreise nach Jerusalem. Der Herr Daniel Paschasius (Osterberger) von Osterberg in Schlesien, der schon als Student mit reichen Gönnern ins HL Land gepilgert war, machte 1681/82 seine zweite Pilgerreise dorthin, auf der er den Ritterschlag erhielt. Er besichtigte nochmals alle heiligen Orte und Stationen und ließ ein getreues Abbild derselben in dem von ihm gekauften Wallfahrtsort Albendorf in der Grafschaft Glatz herstellen. Diese Anlage ist die vollständigste Zusammenstellung aller hl. Stätten Palästinas und des Sinai auf europäischen Boden und bis in die Gegenwart ein berühmter schlesischer Wallfahrtsort geblieben.

Der Wiederaufstieg des Grabesrittertums im 19. Jahrhundert

Nach der Erweiterung des Weltbildes durch die Amerika- und Ostindienfahrten wurden Jerusalemfahrten nicht-mehr für etwas so Außerordentliches angesehen wie in früheren Jahrhunderten, Infolgedessen erschienen im 18. Jahrhundert auch nur wenige Pilgerberichte im Drude.

Die wallfahrtsfeindliche Einstellung des Rationalismus tat ein Übriges. um Jerusalem und das Hl. Grab in den Hintergrund des allgemeinen Interesses zu rücken. Erst das Zeitalter der Romantik und Restauration nach der Napoleonischen Epoche brachte das Hl. Land wieder mehr in den Gesichtskreis des Abendlandes, auch in Deutschland und Usterreich, nachdem der französische Romantiker und Dichter F. A. de Chateaubriand in seinem 1812 erschienenen Reise- und Forschungsbericht die Aufmerksamkeit der Gehilderen seines Landes und durch die deutsche Übersetzung des dreibändigen Werkes diesseits des Rheines auf Palästina gelenkt hatte. Wie schon zwei seiner Vorfahren im Mittelalter empfing auch er 1806 am Hl. Grabe den Ritterschlag, dessen feierliche Zeremonie und die Gefühle, die ihn dabei beseelten, er in seinem Buche eindrucksvoll schilderte, Chateaubriand weckte nicht nur das wissenschaftliche Interesse für das Hl. Land und seine Geschichte, sondern auch bei vielen seiner Landsleute und deutschen Lesern die Sehnsucht nach dem gleichen Erlebnis und der Gewinnung der altehrwürdigen Ritterschaft des Hl. Grabes. In der Rittermatrikel finden sich dann auch gegen Ende der 1820er Jahre wieder die ersten Namen von adeligen und angesehenen Persönlichkeiten aus dem Gebiet des alten Reiches und der Donaumonarchie. Als erster regierender deutscher Landesfürst seit dem Ausgang des Mittelalters erwirbt 1830 Herzog Friedrich Ferdinand von Anhalt-Cöthen, der 1825 mit seiner Gemahlin geb. Julie Gräfin von Brandenburg, einer preußischen Königstochter zum Katholizismus übergetreten war. Für die Katholiken seiner Residenzstadt Cöthen erbaute er eine Pfarrkirche und förderte die katholische Seelsorge in seinem Herzogtum. Mit ihm wurde auch Graf Gustav Adolf von Ingenheim, Rat des Kronprinzen Wilhelm von Preußen (des späteren Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen) p. c. Grabesritter. Graf Ingenheim war ein natürlicher Sohn des Königs Friedrich Wilhelm II. von Preußen und Freiin Amalie Luise von Voß: 1825 vollzog auch er seinen in Berlin und Preußen aufsehenerregenden Übertritt zum Katholizismus.

Im Jahre 1837 kam zum ersten Male wieder ein Mitglied eines europäischen Königshauses, Franz Ferdinand Prinz von Joinville, der dritte Sohn des Bürgerkönigs Louis Philipp von Bourbon-Orléans, zum Besuche der heiligen Stätten nach Jerusalem und begehrte auch die Ritterwürde des Hl. Grabes. Da aber der Guardian gerade während seines Aufenthalts von der Hl. Stadt abwesend war, erhielt Joinville den Ritterschlag nachträglich per procuram (20. Mai 1837). Seinem Beispiel folgten in den nächsten Jahrzehnten die übrigen Kronprätendenten und Häupter der bourbonischen Legitimisten, Heinrich Graf von Chambord, Philipp Graf von Paris und Robert Prinz von Orléans.

Während die Grabesritterschaft der beiden obengenannten deutschen Fürstlichkeiten ohne besondere Auswirkungen für das Hl. Land blieben, beginnt mit der Pilgerfahrt und Kreierung eines weiteren deutschen Fürstensprossen eine neue Epoche engerer und förderlicher Beziehungen zwi-

schen Deutschland und dem Hl. Land und für das Rittertum vom Hl. Grabe. Am 13. Mai 1838 empfing in althergebrachter Weise der Herzog Maximilian Josef von Bayern (1808-1888) in Jerusalem den Ritterschlag als erster Wittelsbacher nach mehr als dreihundert Jahren und zugleich als erster Prinz aus einem regierenden Herrscherhause Deutschlands. Den Franziskanern stiftete er reichliche Mittel für den Neubau der Geißelungskapelle und seinem Verdienst dürfte es mit zu verdanken sein, daß König Ludwig I. von Bayern im Jahre 1838 in seinem Lande eine allgemeine Kollekte zugunsten des Hl. Landes bewilligte und besonders empfahl. Der König stellte sich selbst an die Spitze einer neuerwachten Missionsbewegung für das Hl. Land mit einer Stiftung von 1000 Gulden, deren Zinsen alljährlich den Vätern vom Berge Sion übersandt werden sollten Der vom König 1838 gegründete und nach ihm benannte Ludwig-Missionsverein gab jährlich 6000 Gulden für die Bedürfnisse der Franziskanermission im Hl. Lande, wozu seit 1843 eine Palmsonntagskollekte mit jährlich 10-12 000 Gulden hinzukam So leitete der Besuch des Herzogs Maximilian Josef erstmals eine tatkräftige und umfassende Aktion für das Hl. Grab und das Hl. 1 and ein. Auch die führende Zeitschrift des damaligen katholischen Deutschland, das Organ des Münchener Görreskreises, die "Historisch-Politischen Blätter", schloß sich mit einer Spende seiner Herausgeber, der Universitätsprofessoren Georg Philipps und Guido Görres, in Höhe von 7400 Gulden schon im Jahre 1839 an und sammelte unter seinen Lesern einen Betrag von mehr als 30 000 Gulden zur Stiftung einer ewigen Messe für das katholische Deutschland am Christusgrab, um auf diese Weise die katholische Sache in dem Kampf um die Rechte an den hl. Stätten zu unterstützen. Von München aus wurde auch der Wiener Hof zu einer Unterstützungsaktion für die notleidenden Christen Syriens und für die hl. Stätten, denen nach dem türkisch-ägyptischen Krieg von 1840 neue Gefahren und Unterdrückungen drohten, veranlaßt.

Unter der tatkräftigen Förderung des Wiener Erzbischofs Vinzenz Eduard von Milde und des päpstlichen Nuntius Viale Brela, der erst in München, dann in Wien den Hl. Stuhl vertrat, sowie unter Mitwirkung des Fürsten Metternich wurde die Verbindung mit dem Münchener Hof und dem Ministerium aufgenommen, um die Missionen des Hl. Landes durch die Niederlassung deutscher Franziskaner und Vinzenzschwestern zu stärken. Schon 1840 weilten der an diesen Verhandlungen beteiligte Domkapitular Dr. Josef Salzbacher aus Wien und der österreichische Baron von Prokesch-Osten im Hl. Lande; beide wurden bei ihrer Anwesenheit in Jerusalem Ritter des Hl. Grabes.

Mit dem gleichen Auftrage kam von München aus 1845 Professor Dr. Joh. Nep. Sepp nach Palästina, wo er bis zum folgenden Jahre verweilte und sich mit Studien über die religiöse Lage des Hl. Landes, sowie über die Topographie der Hl. Stadt und der hl. Stätten befaßte, deren Frucht dann ein zweibändiges Werk ("Jerusalem und das Hl. Land"; zweite

Auflage 1872) bildete. Nach seiner Rückkehr berichtete Sepp dem Ministerium über die Möglichkeit der Gründung eines Franziskanerklosters und die Niederlassung deutscher Barmherziger Schwestern in Jerusalem. Leider kamen die von München und Wien aus betriebenen Pläne infolge der Revolution und des politischen Kurswechsels in den beiden Hauptstädten nicht zur Ausführung. Die Erzbischöfe Milde von Wien und Karl August Graf von Raisach-München, Bischof Georg Uttl von Eichstätt, der bayerische Ministerpräsident Karl von Abel und Professor Georg Philipps wurden für ihre Verdienste zu Rittern des Hl. Grabes ernannt, während Prof. Sepp selbst am Hl. Grabe 1846 den Ritterschlag erhalten hatte. Er widmete sich auch in seinem weiteren langen Leben - er starb 93 jährig im Jahre 1909 in München - eingehend dem Studium des Hl. Landes und leitete 1874 eine zweite Expedition dorthin, die u. a. vergeblich nach dem Grabe Kaiser Barbarossas suchte. Sepps Hauptverdienst besteht darin, daß er nicht allein die Palästinawissenschaft auf eine neue Grundlage stellte, sondern auch im katholischen Deutschland auf zahlreiche jüngere Archäologen und Theologen einwirkte.

In der Rittermatrikel mehren sich in den Jahren nach 1830 die Namen von Mitgliedern des deutschen und österreichischen Hochadels. 1841 erwirbt auch Herzog Alois von Sachsen die Ritterwürde des Hl. Grabes. Alle diese Kreierungen sind ein lebendiger Beweis dafür, daß das Rittertum jetzt wieder in seinem geistig-religiösen Wesen und in seiner missionarischen Bestimmung erkannt und gewürdigt wurde und es durch den Glanz dieser Namen und die persönlichen Qualitäten und Verdienste seiner Träger emporgehoben wurde. Am 16. Januar 1848 erteilte der P. Kustos und Guardian von Jerusalem zum letzten Male den Ritterschlag. Der Kreierte war der neue Lateinische Patriarch von Jerusalem, Msgr. Josephus Valerga, auf den mit seiner Inthronisation das Ritterpromotionsrecht übergegangen war. Damit endete die franziskanische Epoche des Rittertums vom Hl. Grabe, das die Söhne des hl. Franz von Assisi dreieinhalb Jahrhunderte getreulich bewahrt und gefördert hatten.

Vierges Kapitel

Der päpstliche Ritterorden vom Hl. Grabe unter der Leitung und Administration der Lateinischen Patriarchen von Jerusalem (1848–1940)

Die Wiedererrichtung des Lateinischen Patriarchates von Jerusalem bedeutete nicht nur einen entscheidenden Wendepunkt für die Geschichte des Ritterordens vom Hl. Grabe, sondern auch für die Lateinische Kirche von Palästina. Das stärkere Hervortreten des griechisch-orthodoxen Patriarchates von Jerusalem unter dem Einfluß Rußlands und die Errichtung eines von der preußischen und der englischen Krone finanzierten anglikanischen Bistums in der heiligen Stadt (1840) mit einem protestantischen Bischof, dem getauften Juden Alexander Wolf an der Spitze (seit 1841), ließen es wünschenswert erscheinen, daß auch die Lateinische Kirche im Hl. Lande wieder durch eine mit bischöflicher Weihe und bischöflichen Rechten ausgestattete Persönlichkeit vertreten sei. Aus allen europäischen Ländern, so auch aus Deutschland, erhoben sich die Stimmen führender Persönlichkeiten aus Kirche und 'Velt in der Offentlichkeit und in der katholischen Presse, die für die Wiederherstellung des Lateinischen Patriarchates von Jerusalem eintraten und dem Hl. Vater diesbezügliche Bitten vortr. gen.

Mit dem gleichen Wunsche wandte sich an Papst Gregor XVI. der italienische Maler Constantino Giusti, der lange Zeit im Orient gelebt und in Jerusalem am Hl. Grabe die Ritterwürde empfangen hatte. In seinem Verkehr mit hohen geistlichen Würdenträgern, besonders in der Custodie des Hl. Landes, sei er derselben Auffassung von der Norwendigkeit der Einsetzung eines römisch-katholischen Bischofs in Jerusalem begegnet. Beim Ritterschlag mit dem angeblichen Schwert des frommen Gottfried von Bouillon (so schreibt er an den Papst) habe er versprochen, sich mit aller Kraft für das Hl. Land einzusetzen, und er habe es mit ganzem Herzen versprochen. Aber, was könne ein kleiner Maler (pittorello) für das große Ganze tun? Wenn er mit Taten nichts für das Hl. Land leisten könne, so wenigstens mit seinem Worte. Seine Heiligkeit möge deshalb gnädig seinen Wunsch aufnehmen.

Der Papst willfahrte zu Anfang des Jahres 1847 dem von vielen Seiten geäußerten Wunsche und ließ die internen Besprechungen und Verhandlungen über diese Frage aufnehmen. Gregor XVI. starb noch vor Abschluß der Verhandlungen, die von seinem Nachfolger, Papst Pius IX. rasch zu Ende geführt wurden. Durch das Apostolische Breve "Nulla celebrior" vom 23. Juli 1847 stellte er das Lateinische Patriarchat von Jerusalem nach 550jähriger Unterbrechung mit der Verpflichtung seines Inhabers zu persönlicher Residenz wieder her. In einem Geheimen Consistorium ernannte er Msgr. Josephus Valerga zum Patriarchen von Jerusalem, wobei er ihm

als Diözese diejenigen Länder unterstellte, die bisher der geistlichen Jurisdiktion der Custodie des Hl. Landes, dem Guardian vom Berge Sion und der Franziskaner im Hl. Lande unterstanden.

Bei den Beratungen darüber, welche Rechte des P. Custos auf den Patriarchen übertragen werden sollten, war auch die Vollmacht zur Verleihung der Ritterwürde des Hl. Grabes Gegenstand der Auseinandersetzung innerhalb der damit befaßten Kardinalskongregation.

Über diese Frage ergab sich bei den Kardinälen eine große Diskussion, die anfänglich für den P. Guardian günstig war. Man bemerkte, da ja der Guardian viele seiner Vorrechte verlieren würde (durch die Errichtung einer Diözese), solle man ihm wenigstens dieses schöne Vorrecht, die Ritterwürde zu verleihen, überlassen, da er es schon so lange besitze und dadurch auch gute Einkünste beziehe. Doch wurde dagegen (in Unkenntnis der geschichtlichen Tatsachen irrtümlich) angeführt, daß Balduin I., König von Jerusalem, bei der Einsetzung des Ritterordens im Jahre 1103 als Großmeister dem Orden den Lateinischen Patriarchen von Jerusalem gab, dem er dann das Vorrecht erteilte, die Ordenswürde zu verleihen. Wenn der Guardian auch tatsächlich lange Zeit dieses Vorrecht genossen hätte, so sei dies eben auf die Zeitumstände zurückzuführen, die den Custos an die Stelle des Patriarchen setzten und daß dieses Recht dem Patriarchen zufallen werde, wenn es wieder einen solchen gebe. Auch sei es nicht angebracht, dieses Recht einer Person zu übertragen, die zwar sehr hochstehend sei, aber immerhin unter dem Patriarchen stünde. Schließlich bemerkte man, der Patriarch könne ja, wenn ihm das Recht der Verleihung gegeben würde, seinerseits die daraus fließenden Einkünste der Custodie zukommen lassen. Im übrigen wollten die Kardinäle nicht entscheiden, sondern sie beschlossen, die Entscheidung dem Papste zu überlassen.

Der Papst entschied, daß die Verleihung der Ritterwürde dem Patriarchen zukomme. In der von der Propagandakongregation am 10. Dezember 1847 erlassenen Instruktion, die die Jurisdiktion des neuen Patriarchen umschrieb, regelte Art. VIII die Verleihung der Ritterwürde des

Hl. Grabes wie folgt:

"Während alles in Kraft bleibt, was an anderen Stellen in betreff der Ritter des Hl. Grabes festgesetzt worden, und was alles auf das Genaueste zu beobachten sein wird, verordnen Wir, daß die Verleihung dieses Grades ausschließlich dem Patriarchen gehöre. Er selbst aber soll von dieser Vollmacht nur Gebrauch machen zugunsten derer, die sich durch Reinheit des Wandels hervortun und alle übrigen Erfordernisse an sich tragen, um diese Ehrung zu erlangen. Die Geldmittel, welche von den Rittern dargebracht werden, werden der Sitte gemäß in den Opferkasten für die Bedürfnisse des Hl. Landes niedergelegt."

Demnach wurde an den herkömmlichen Einrichtungen und Formalitäten nichts geändert. Einen grundlegenden Wandel dagegen bedeutete die Übertragung des ausschließlichen Rechtes zur Verleihung der Ritterwürde an den Patriarchen, der unter den geforderten Voraussetzungen geeignete Persönlichkeiten in selbständiger und alleiniger Entscheidung zu Rittern kreieren konnte. Eine Mitwirkung durch irgendwelche Berater, wie früher durch die patres discreti, fiel von jetzt an weg. Entgegen der ursprünglichen Meinung des Hl. Vaters flossen jetzt Taxen und Spenden der Ritter in die dem Patriarchen unterstellte Kasse für die Bedürfnisse des Hl. Landes.

Der erste Lateinische Patriarch Joseph Valerga (1814—1872) war ein diplomatisch und organisatorisch hochbefähigter Mann; er verstand es, mit Geschick und Zähigkeit, unter Überwindung unsäglicher Schwierigkeiten und der Ausnutzung aller sich bietenden Möglichkeiten in 26jähriger gesegneter Tätigkeit den Neuaufbau des Patriarchates durchzuführen. Der Ritterorden vom Hl. Grabe wurde ihm dabei bestimmungsgemäß ein wertvoller Helfer durch die Almosen, welche die Ritter bei ihrer Aufnahme und auch späterhin für die Seelsorgsbedürfnisse der Kirche von Jerusalem und die Missionsarbeit im Hl. Lande spendeten.

Starker Zuwachs des Ordens unter Patriarch Valerga

Die Zahl der Ritter und Pilger des Hl. Grabes stieg nach 1848 ständig. Alle christlichen Nationen des Abendlandes waren an diesem Anstieg beteiligt. Von den hohen und höchsten rierren, die zum Hl. Grabe versonlich pilgerten, sind vor allem zu nennen: der belgische Thronfolger und spätere König Leopold II., der nach seiner Thronbesteigung 1866 anch Ritter des Hl. Grabes wurde, und der unglückliche Kaiser Maximilian von Mexiko, der 1855 als Erzherzog von Osterreich den Ritterschlag am HL Grabe erhielt. Ferner sind in dieser Zeitspanne noch zwei regierende Fürsten, Karl III. von Monaco (1863) und Herzog Franz von Modena und Este (1864) Grabesritter geworden. Von 1848 bis 1867 erwarben aus dem Hod:adel Deutschlands (einschließlich Osterreichs), Belgiens, Frankreichs, Italiens und Spaniens allem 140 Herzöge, Fürsten und Grafen die Ritterwürde des Hl. Grabes. Zu ihnen kamen 21 Mitglieder des Episkopats, darunter drei Kardinäle. Insgesamt betrug die Zahl der in den beiden Jahrzehnten von Patriarch Valerga neukreierten bzw. ernannten Ritter 1050. Unter ihnen befanden sich auch zwei Gelehrte von internationalem Ruf. der bedeutende französische Archäologe Melchior Marquis de Vogué (1860) und der um die Kreuzzugsforschung und um die Geschichtsschreibung des Königreichs Jerusalem hochverdiente Graf Carl Riant, der aus Paris stammte und ir. der Schweiz lebte (1865). Unter den Künstlern im Ritterorden ragt der deutsche Komponist Franz Liszt, damals in Rom ansässig (1863), hervor.

Seit Beginn der 1850er Jahre werden die Ernennungen von de utschen Pilgern und Förderern des Hl. Landes wieder zahlreicher. Bis 1868, dem Jahre der Neuordnung des Ritterordens vom Hl. Grabe, wurden aus dem alten Reichsgebiet (einschl. Usterreichs) insgesamt 91 Herren aus allen Ländern zu Rittern ernannt. Von ihnen waren im ehemaligen

Königreich Preußen 42 ansässig, darunter im Rheinland 25 und 6 davon allein in Köln. Die letzteren umfaßten die Gründer und Vorsitzenden des Vereins vom Hl. Grabe (gegr. 1855), der den Ausgangspunkt und die Zentrale der deutschen Palästinamission wurde (heute noch als Deutscher Verein vom Hl. Lande mit dem Sitze in Köln, der dem gleichen Werke in unverminderter Aktivität dient). Die Erzdiözese Köln und das Rheinland hatten, wie der starke Anteil an der Grabesritterschaft lehrt, schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts eine führende Rolle bei der Unterstützung des Hl. Landes und der Wahrung seiner Interessen inne, wie es auch heute noch der Fall ist. Die katholischen Länder und Gebiete Bayern, Schlesien und Osterreich teilten sich ziemlich gleichmäßig in die Zahl der übrigen Ritter. Der deutsche Episkopat war unter den Rittern des Hl. Grabes durch Johannes Kardinal von Geissel, Erzbischof von Köln, Weihbischof Dr. Johannes Baudri, Köln, Kardinal und Erzbischof Milde von Wien, Mieczislaw Kardinal Graf von Ledochowski, Erzbischof von Gnesen-Posen und Bischof Dr. Heinrich Sedlag von Kulm vertreten. Unter den Laien, die eine hervorragende Rolle im öffentlichen Leben spielten, ist Alfred Graf von Hompesch zu Rurich (Niederrhein) zu nennen, der jahrzehntelang ein Reichstagsmandat inne hatte und Mitglied des preußischen Herrenhauses, zuletzt Fraktionsführer der Reichstagsfraktion des Zentrums (1893-1909) war.

Die Umgestaltung zu einem päpstlichen Ritterorden durch Pius IX.

Um den Wiederaufstieg des Ritterordens vom Hl. Grabe zu begünstigen. trachtete Patriarch Valerga danach, diese altehrwürdige Institution durch inneren Ausbau und Gliederung noch fruchtbarer für das Hl. Land zu gestalten und ihr Ansehen zu erhöhen, wobei ihm unzweifelhaft die Graduierung in dem von Pius IX. im Jahre 1847 gestifteten Piusorden vorschwebte. Es war nicht leicht, eine organisatorische Abweichung von der jahrhundertealten Tradition des Ritterordens vom Hl. Grabe, der bislang nur eine Klasse von Rittern kannte, beim Hl. Stuhl zu erreichen. Es bedurfte der Bemühungen von mehr als einem Jahrzehnt, ehe es gelang. Denn schon einige Jahre nach seiner Erhebung auf den Patriarchenstuhl unternahm Valerga die ersten Schritte, indem er die modifizierten Statuten des Ordens dem Hl. Vater zur Genehmigung vorlegte. Er erreichte jedoch zu Anfang der 1850e: Jahre die Annahme seiner Vorschläge noch nicht. So blieb es zwei Jahrzehnte lang beim seitherigen Modus, und nur der Wortlaut der Patente erhielt von 1848 an einen Zusatz, der besagte, daß die Vollmacht, Ritter des Hl. Grabes zu kreieren, vom Franziskanerorden auf den Patriarchen von Pius IX. übertragen worden sei.

Von der Erkenntnis durchdrungen, daß eine Anpassung der mittelalterlichen Institution des Ritterordens vom Hl. Grabe an die sonstigen päpstlichen und weltlichen Ritterorden zu seiner Neubelebung erforderlich sei, setzte der Patriarch seine Bemühungen in Rom fort. Das Jahr 1868 führte

ihn ans Ziel. Auf die Vorschläge Valereas hin traf Pius IX. durch Breve "Cum multa" vom 24. Januar desselben Jahres eine Neuordnung des Ritterordens vom Hl. Grabe. Das Breve enthält die Begründung in folgenden Sätzen: Da der ursprünglichen Einrichtung gemäß in dem Orden nur eine Klasse von Rittern bestehe, könne bei der Auszeichnung verdienter Männer kein Unterschied der Ehren gemacht werden, während einen solchen die Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verdienste und der Stellung doch oft wünschenswert mache. So müsse diese Ehre entweder nur wenigen Männern vorbehalten bleiben oder aber bei zahlreicherer Verleihung in den Augen von Männern mit größerem Verdienst und in höherer Stellung an Anschen verlieren. Das Breve erwähnt dann, daß Pins IX. dem Antrag des Patriarchen stattgegeben und drei Kardinäle mit der eingehenden Untersuchung der Angelegenheit beauftragt und sich ihrem einstimmigen Votum angeschlossen habe. Ihr Bericht empfahl den Vorschlag Valergas, und demgemäß ordnete der Papst die Einteilung des Ordens vom Hl. Grabe in drei Klassen an: Ritter der ersten Klasse oder des Großkreuzes: Ritter der zweiten Klasse oder Komture: Ritter der dritten Klasse oder einfache Ritter. Alle collen das Ordenszeichen, aber nach Verschiedenheit der Klasse in verschiedener Weise tragen. Als Ordenszeichen wurde das fünffache Jerusalem'treuz beibehalten, jedoch ohne Krone, weil, wie das Breve ausdrücklich vermerkt, "das religiöse Gefühl es verbietet, über diesem Kreuze (das man wiederum irrtümlich als das Kreuz Gotsfrieds von Bouillon bezeichnete) eine Krone anzubringen in Erinnerung an jenen frommen Heerführer, welcher dort, wo Christus Iesus die Dornenkrone getragen, kein königliches Diadem auf sein Haupt setzen wollte". Die Großkreuzritter tragen das Kreuz der Anordnung des Breve zufolge an einem langen Bande, das von der rechten Schulter bis zur linken Seite geht; dazu erhielten sie das Vorrecht, auf der linken Brust einen großen silbernen Stern zu tragen, der die Insignien des Ordens wiedergibt, wie dies bei den Rittern der ersten Klasse auch bei anderen Orden gebräuchlich war. Die Komture sollten das Ordenszeichen in der größeren Form am gleichen schwarzen Bande am Halse, die einfachen Ritter sollten es in kleinerer Form nach der gewöhnlichen Weise der Ordensritter ebenfalls am schwarzen Bande auf der linken Brust tragen. Weiter hieß es in dem Breve: _da ferner die Ritter vom Hl. Grabe gemäß der ursprünglichen Einrichtung ein besonderes Ordenskleid von weißer Farbe haben, so bestimmen Wir, daß dessen Verzierungen nach den verschiedenen Klassen verschieden sei, wie dies den Rittern bei ihrer Aufnahme näher angegeben wird."

In einem Schreiben vom 15. Mai 1868 an den deutschen Ordenshistoriker Jakob Hermens stellte Patriarch Valerga das Rangverhältnis der vor dem Breve kreierten Ritter folgendermaßen fest: "Sie haben keinen weiteren Titel als den: "einfacher Ritter"; jedoch können sie, wie sie es vorher zu tun pflegten, das Kreuz am Halse tragen, nicht aber den Stern auf der Brust, welcher nie ordnungsgemäß war."

Ganz im Sinne der Vorschläge Valergas gab im Anschluß an das päpstliche Reformbreve der Sekretär der Breven nähere Ausführungsbestimmungen. Daraus ist folgender wesentlicher Grundsatz zu erwähnen: "Der erste Grad des Ordens oder das Großkreuz kann nur Personen ersten Ranges gewährt werden, den Fürsten, seien es geistliche oder weltliche, den Ministern, Gesandten, Bischöfen, Generälen der Armee oder solchen, die schon mit dem Großkreuz eines andern Ordens geschmückt sind." Als Bedingungen für die Aufnahme wurden aufgestellt:

- 1. Bekenntnis und Ausübung der katholischen Religion verbunden mit einem ehrbaren und untadeligen Lebenswandel.
- 2. Adel von Geburt oder wenigstens hervorragende soziale Stellung, welche more nobilium zu leben gestattet.
- 3. Wichtige persönliche Verdienste durch Dienste, die der katholischen Religion, besonders bezüglich der hl. Orte, geleistet worden sind.
- 4. Erstattung einer Opfergabe, die ausschließlich zum Unterhalt des Patriarchates, seiner Missionen und aller frommen Werke verwandt werden soll, welche der Verwaltung des Patriarchates anvertraut sind.

Über die Pflichten der Ritter hieß es in der Anordnung:

- 1. Sie sollen als gute Christen leben und sich von allem fernhalten, was den Namen eines Ritters Jesu Christi beslecken kann. Außerdem sollen sie sich fortwährend der Ausübung guter Werke und der Erlangung jeglicher Tugend besleißigen, um sich immer mehr der erhaltenen Ehre würdig zu zeigen und immer mehr an sich selbst die Würde der religiösen Streitmacht hervorglänzen zu lassen, deren erhabene Insignien sie tragen.
- 2. Sie sollen allen Eifer anwenden, um die Sache und das Wachstum des Katholizismus im Hl. Land zu fördern, besonders zum Zweck der Verteidigung und Erhaltung der katholischen Rechte auf die heiligen Orte. Der Ritterschlag am Hl. Grabe wurde nach wie vor ganz in derselben Weise erteilt, nur daß hierbei der verliehene Grad ausdrücklich hervorgehoben wurde. Der Ritterschlag braucht nicht unbedingt persönlich am Hl. Grabe entgegengenommen zu werden, sondern konnte auch per procuram erteilt werden. Die Ernennungsurkunden wurden insoweit modifiziert, als es die neuen Bestimmungen erforderten.

Aus allen den vorstehend angeführten Bestimmungen ist ersichtlich, daß Pius IX. das altehrwürdige Rittertum vom Hl. Grabe in einen förmlich en päpstlich en Ritterorden unter der Leitung und Verwaltung des Lateinischen Patriarchen von Jerusalem de iure und de facto umgestaltet hat. Die Ritterwürde des Hl. Grabes wurde damit auf eine völlig neue Grundlage gestellt, ohne daß jedoch durch diese Anpassung an die neuzeitlichen Verhältnisse ihr wesentlicher Zweck und Charakter eine Änderung erfuhr. Am Schlusse seines Breves hatte er dem Vertrauen Ausdruck gegeben, "daß treffliche Männer, von glühendem Eifer beseelt, der Religion im Hl. Lande ausgezeichnete Dienste leisten, und alle, die den

Schmuck dieses Ordenszeichens erhalten, den Glanz und die Würde des Ordens durch ihre Tüchtigkeit vermehren werden". In diesem Vertrauen täuschte sich der große Papst nicht, der in seinem Breve auch klar die Zwecksetzung des Ordens hervorgehoben hatte: "Dieser durch das Alter seines Ursprungs ehrwürdige und durch das Ansehen und die Obsorge Unserer Vorgänger entwickelte Orden bezweckt seiner ganzen Einrichtung nach, den Eifer für die Verteidigung und Förderung des katholischen Glaubens im Hl. Lande in den Herzen der Menschen zu entzünden und deren Verdienste durch den schuldigen Ehrenlohn zu schmücken." Die Gesamtheit der Ritterschaft des Hl. Grabes erwies sich dieses Ehrenlohnes würdig. Die von ihr während der fast 25 jährigen Regierungszeit des Patriarchen Valerga gespendeten Geldmittel brachten ihm wertvolle materielle Hilfe bei dem schwierigen Aufbau seines Sprengels und der kirchlichen Organisation des Hl. Landes. In erster Linie verdankte Msgr. Valerga dem Ritterorden den Aufbau und inneren Ausbau der Residenz des Lateinischen Patriarchates und der Patriarchalkirche in Jerusalem, so daß nicht nur für den Patriarchen selbst, sondern auch für seinen geistlichen Stab und den Priesternachwuchs eine würdige Unterkunft geschaffen wurde. In einem Aufruf an die Mitglieder des Ordens vom Jahre 1867 hatte Patriarch Valerga schon der großzügigen Hilfe des Ordens danken i gedacht und um weitere Spenden für die Vollendung der Patriarchatskirche, die dem Namen Jesu geweiht wurde, gebeten, wobei er auch die Verdienste des deutschen Vereins vom Hl. Grabe in Köln um die Erstellung und Ausschmückung dieses Gotteshauses hervorhob. Als Msgr. Valerga 1872 das Zeitliche segnete, war das Patriarchalgebäude mit der gotischen Kirche vollendet dank der Munifizenz der Ordensritter aller Nationen. In den folgenden Jahrzehnten flossen seitens des Ritterordens ständig neue Mittel in den Opferstock des Patriarchen und ermöglichten ihnen Durchführung mancher Pläne auf seelsorglichem Gebiete. Alljährlich werden in der Patriarchatskirche zum Hl. Namen Jesu zwei hl. Messen, eine am Festtage vom Hl. Grabe und eine am Tage der Kirchweihe für die Mitglieder des Ritterordens vom Hl. Grabe gelesen. Für diejenigen Ordensritter, die 300 und mehr Franken spendeten, wurde außerdem eine Jahresmesse für ewige Zeiten gestiftet. So fließt der Born der Gnade und des. Segens auf die Spender zurück.

Inneres und äußeres Wachstum unter Leo XIII. und Pius X.

Mit der neuen Ordensverfassung von 1868 war der Grundstein für einen Neuaufbau des Ordens gelegt, der nicht nur ein numerisches Wachstum, sondern auch den inneren Ausbau einer immer fester gefügten Organisation und eines immer lebendigeren Gemeinschaftslebens zur Folge hatte.

Noch vor seinem Tode hatte Patriarch Valerga von Papst Pius IX, die Fakultät erlangt, auch Frauen, die sich um die katholische Sache im HIL-Lande Verdienste erworben hatten, ebenso wie den Männern die Würde

und die Insignien des Ritterordens vom Hl. Grabe zu verleihen. Le o XIII. bestätigte diese Vollmacht durch das Apostolische Schreiben "Ad futuram rei memoriam" vom 3. August 1888 an den Patriarchen Vinzenz Bracco. Zugleich bestimmte er, daß die mit dieser Auszeichnung geehrten Frauen "Matronae Sancti Sepulcri" genannt werden sollten, und daß bei Verleihung der drei Klassen die Vorschriften und Anordnungen vom Jahre 1868 befolgt werden sollten. Die "Matronen vom Hl. Grabe" welcher Klasse sie angehörten, dursten das Ordenszeichen jedoch nur auf der linken Brust tragen.

Durch diese Erweiterung des Personenkreises erhielt der Ritterorden neuen Zuwachs, der sich zwar, wie die Ernennungen der Folgezeit lehrten, zunächst weniger zahlenmäßig als mehr in qualitativer Hinsicht bemerkbar machte, da es sich vorwiegend um Angehörige fürstlicher Häuser und des Hochadels handelte. Es sei hier vorweggenommen, daß die Bezeichnung "Matronen", die im internationalen Sprachgebrauch meist älteren Damen beigelegt zu werden pflegt, in neuerer Zeit fallen gelassen und durch das Wort "Dame" ersetzt wurde, so daß der Aufnahme von verdienten Frauen mittleren Lebensalters keine formelle Schranke mehr gesetzt war. Man trug damit auch der Tatsache Rechnung, daß viele verheiratete und unverheiratete Frauen der verschiedenen Gesellschaftsschichten immer mehr im kirchlichen und öffentlichen Leben als Führerinnen und Mitarbeiterinnen caritativer und sozialer Organisationen und Einrichtungen sowie in gelehrten Berufen schon in jungen Jahren in Aktion traten und sich höchst verdienstlich betätigten, nicht zuletzt auch für die katholischen Interessen im Hl. Lande.

Unter dem Pontifikat Leo XIII. begann der Korporationsgedanke im Ritterorden vom Hl. Grabe wirksam zu werden, als sich die Zahl seiner Mitglieder stark vermehrt hatte. In den romanischen Ländern, besonders in Italien und Frankreich - in Deutschland behinderte der Kulturkampf die Ausbreitung des Ritterordens und seine korporative Entfaltung — bildeten sich landsmannschaftliche Zusammenschlüsse der Ritter und Damen des Ordens in Balleien, deren Vorbild die mittelalterliche Organisation der alten Kreuzfahrerorden abgab. Ende der neunziger Jahre wurden Anstalten getroffen, um durch die Errichtung einer of fiziellen Vertretung des Ordens in Rom und durch strengere Handhabung der Aufnahmebedingungen den Glanz des alten Ordens zu heben und zu mehren. Die gemeinschaftsbildenden Kräfte brachten dadurch ein neues Element der Bewegung zur Auswirkung, das sich unaufhaltsam durchsetzte und durch Papst Pius X. seine offizielle Anerkennung fand.

Das stärkere Hervortreten des Ritterordens vom Hl. Grabe um die Jahrhundertwende ließ insbesondere in Italien die alte Kontroverse wieder aufleben, die seit Jahrhunderten zwischen ihm und dem Malteser-Ritterorden bestand, weil die Unkenntnis der historischen Zusammenhänge falsche Anschauungen bis auf unsere Zeit fortgeschleppt hat. Entsprechend

den geschichtlichen Tatsachen bestimmte Papst Pius X. in einem Breve vom 3, Mai 1907 an den Patriarchen Philippo Camassai, den Ordensinsignien ein "ritterliches Emblem" hinzuzufügen, und entschied so die Meinungsverschiedenheiten über den Charakter des Ritterordens vom Hl. Grabe als eines Ritter ordens zugunsten dieses Ordens. Nachdem der Papst eingangs seines Schreibens von den wiederholten Bekundungen seines Wohlwollens gegenüber dem Orden gesprochen und dessen Verdienste um Kirche und Papsttum hervorgehoben hatte, sagte er, er wolle im Hinblick darauf hinter keinem seiner Vorgänger in der Liebe zu diesem Orden nachstehen. Als offenkundigen Beweis seines Wohlwollens bestimmte und gestattete er, daß diejenigen, welche zu dieser Ritterwürde ausgewählt worden sind, das Ordenszeichen mit einem ritterlichen Kennzeichen schmücken, das über dem, dem Orden eigenen Kreuz angebracht wird und mit demselben an einem schwarzen Band von Moiréseite hängt. Dieses ritterliche Emblem aus Gold zeigt über einem mit rotem Emaillekreuz geschmückten Brustpanzer einen Helm mit Busch, eingefaßt von sieben Fahnen, dem Symbol der sieben großen Kreuzzüge, einer Lanze und einem Morgenstern. Es ist seitdem Bestandteil der Ordensinsignien geblieben. Außerdem führte Pius X. zu der weißen Uniform den Rittermantel aus weißem Wollstoff wieder ein mit dem fünffachen roten Kreuz auf der linken Schulter. Neu war ebenfalls die Bestimmung, daß den Komturen als Anerkennung für besondere Verdienste der Stern als Ausreichnung verliehen werden konnte.

Neben der Schlichtung der Meinungsverschiedenheiten über den ritterlichen Charakter des Ritterordens vom Hl. Grabe durch den seligen Papst spiegelt sich der geschichtliche Werdegang des Ordens in einem wesentlichen Punkte wider, den er in Verbindung mit den nicht weniger bedeutsamen Bestimmungen organisatorischer Natur regelte, die der äußeren und inneren Festigung des Ordens dienten. Pius X. legte in seinem Breve fest, daß die Großmeisterwürde des Ordens ausschließlich der Person des Papstes weiterhin vorbehalten bleiben soll. Die Fassung dieser Bestimmung bildete die juristische Festlegung eines längst bestehenden Faktums, das die Päpste seit den Tagen Alexanders VI. zu Schutzherren und Gesetzgebern des Rittertums vom Hl. Grabe und in der geschichtlichen Fortentwicklung sie de facto unwidersprochen zu Großmeistern der von den Jerusalemer Franziskanerguardianen ordensmäßig ausgestatteten Ritterschaft des Hl. Grabes gemacht hatte.

Aus der offiziellen Annahme dieser Großmeisterwürde; die vordem kein Papst schriftlich oder mündlich für sich reklamiert hatte — ein förmlicher Ritterorden wurde ja erst 1868 durch Pius IX. installiert —, ergab sich eine beachtliche Folgerung: Der Ritterorden vom Hl. Grabe wurde ausdrücklich als päpstlicher Ritterorden tharakterisiert. Auch Piusz X. verzichtete ebenso wie seine beiden Vorgänger darauf, als Großmeister die Ernennung der Ritter und Damen selbst zu vollziehen, und setzte

daher fest, daß für den jeweiligen Lateinischen Patriarchen von Jerusalem Recht und Vollmacht bestätigt bleiben, in päpstlicher Autorität Ritter zu ernennen und sie in eine der drei Klassen einzureihen. Gegenüber dem Breve Pius IX. wurde durch diese Formulierung dem jeweiligen Ernennungsakte eine höhere Bedeutung gegeben, weil der Patriarch ihn jetzt nicht nur kraft seiner Delegation und im Namen des Papstes, sondern nin der Autorität des Papstes" vollzog.

In dem Bestreben, die innere Konsolidierung des Ritterordens vom Hl. Grabe und "damit die Würde dieses Ritterordens allüberall glanzvoller erscheine", bewilligte der Papst in seinem Breve, daß in den verschiedenen Gegenden je nach Bedürfnis einzelne Ritter zu schnellerer Abwicklung der Ordensgeschäfte die Stellvertretung des Patriarchen übernehmen und seine Person in der Offentlichkeit repräsentieren sollten. Für diese Repräsentanten des Patriarchen wurde gleichzeitig eine besondere Kennzeichnung bei der Ordenstracht geschaffen: das rote Ordenskreuz mitten auf der Brust (auf dem schwarzen Samteinsatz gestickt) zu tragen. Beim Erscheinen in schwarzer Kleidung sollten sie dieses Kennzeichen auf der linken Brust tragen. Bei Sedisvakanz des Patriarchenstuhles von Jerusalem sollte nach der Anordung des Papstes derjenige Ritter, der zu Rom die Person des Patriarchen vertrat, unter der Autorität des Kardinalstaatssekretärs die Ordensangelegenheiten besorgen und erledigen, die keinen Aufschub erleiden durften.

Mit diesen sämtlichen Anordnungen war die verfassungsrechtliche Grundlage für die Bildung von "Balleien" geschaffen, die namentlich in den romanischen Ländern aufzublühen begannen. Daneben entwickelte sich eine zentrale Vertretung des Grabesritterordens beim Hl. Stuhl in Rom, ähnlich derjenigen des Malteser-Ritterordens.

Die Bedeutung des Ordens wurde außer den vorgenannten Anordnungen noch durch zwei außerordentlich bemerkenswerte Ernennungen herausgestellt, mit denen Pius X. zwei Ausnahmen von dem Grundsatz machte, daß nur Katholiken Ritter vom Hl. Grabe werden konnten und können. Sie betrafen zwei Persönlichkeiten und Anlässe von ganz besonderer Bedeutung und kirchenpolitischer Tragweite.

Es ist heute fast vergessen, daß am 25. Mai 1905 bei einer Audienz im Generalkommando zu Metz Kardinal und Fürstbischof Kopp von Breslau im Auftrage Sr. Heiligkeit Papst Pius X. dem Deutschen Kaiser Wilhelm II. die Insignien des Großkreuzes des Ritterordens vom Hl. Grabe feierlich überreichte, die Kaiser Wilhelm als einzigartige Ehrung hocherfreut annahm. Der am 25. Januar 1905 verstorbene Patriarch Lodovico Piavi hatte diese Auszeichnung angeregt als Zeichen des Dankes für die Schenkung des Sionsgrundstückes an die deutschen Katholiken und für das große Wohlwollen, das Wilhelm II. seit seiner Pilgerfahrt 1898 dem Hl. Grabe erwiesen hatte, und um ihn aufs neue mit dem Hl. Land und dem Grab des Erlösers zu verbinden. Der Kaiser trat damit auch geistig

und faktisch in die enge Gemeinschaft und Verbindung ein, die so viele seiner Vorfahren seit Jahrhunderten durch die Ritterwürde des Hl. Grabes mit der heiligsten Stätte der Christenheit hatten.

Der zweite Fall bezog sich auf den Negus Menelik I. von Abessynien, der bekanntlich bestrebt war, sein Land allmählich der europäischen Zivilisation durch gemäßigte Reformen anzugleichen, und der auch kirchlich auf den Anschluß seines Volkes an die römische Mutterkirche hinarbeitete. Bei dem diplomatischen Verkehr, der sich durch Sondergesandtschaften von beiden Seiten entwickelt hatte, um die Annäherung an Rom zu fördern, ließ Papst Pius X, dem Kaiser Menelik im Herbst 1907 das Großkreuz des Ordens vom Hl. Grabe überreichen: als Dank und Anerkennung für den Schutz, den Menelik den katholischen Missionen in seinem Reiche zugesagt hatte. Der päpstliche Internuntius, ein französischer Kapuzinerpater Bernard, durste sogar eigenhändig dem Kaiser die Insignien umlegen bzw. anheften, was ein ganz besonderer Gunsterweis war, da nach abessynischem Landesgesetz niemand des Kaisers geheiligte Person berühren durste. Menelik ist bald darauf das Opfer einer reaktionären Hof- bzw. Palastrevolution geworden, und die Hoffnungen, die sich an diese letzte päpstliche Gesandtschaft rach Adis Abeba knüpften, waren zunichte geworden.

Diese beiden Ereignisse sind insofern lehrreich, als sie zeige.; daß in diesen Fällen, in denen der Papst außerordentliche Ehrungen für Monarchen bzw. gekrönte Häupter wegen ihrer Verdienste um die katholische Religion belohnen wollte, gerade den Ritterorden vom Hl. Grabe für die Souveräne wählte. Wenngleich seine Bevorzugung bei diesen beiden Gelegenheiten wegen der Beziehungen dieser Monarchen zum Hl. Land nahe lag, so dokumentierte sich doch darin die hohe Rangstellung und Einzigartigkeit des Ritterordens vom Hl. Grabe zu Jerusalem.

Das Pontifik at Pius X. bedeutete demnach für den Ritterorden vom Hl. Grabe den Anbruch einer neuen Blütezeit, da seine Anordnungen die von Pius IX. eingeleitete Reform im einzelnen auskauten, sein inneres Leben neu zur Entfaltung brachten und seinen äußeren Glanz mehrten.

Ritterschaft und Damen des Ordens vom Hl. Grabe von 1868 bis 1914

Der äußere Glanz des Ordens dokumentierte sich auch in der Zahl und Prominenz der seit 1868 ernannten Ritter und Damen. Im ganzen sind in den viereinhalb Jahrzehnten bis zum ersten Weltkriege rund 3000 neue Ordensmitglieder ernannt worden. Bei einem jährlichen Zuwachs von rund siebzig (bis 1910 genauer im Durchschnitt jährlich 66) sind in dem Goldenen Buche der Rittermatrikel in Jerusalem 2782 Namen eingetragen und von dem spanischen Ordensmitglied Carlos de Odriozola veröffentlicht worden. Die Zahl der von 1884 bis 1910 ernannten Matronen bzw. Damen betrug 75. Unter den Rittern befinden sich 140 An-

gehörige des Episkopats (Kardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe) und rund 500 Mitglieder des internationalen Hochadels (Prinzen regierender Häuser, Herzöge, Fürsten und Grafen). Der Anteil der reichsdeutschen Ritter in dieser Zeit beläuft sich auf rund 410 und 20 Damen; das ist etwa ein Siebentel der Gesamtzahl. Auf das Jahr umgerechnet ergeben sich im Durchschnitt etwa zehn Ernennungen für Deutschland. Der Anteil der deutschen Damen beträgt mehr als ein Viertel. Während in den beiden Jahrzehnten von 1848 bis 1868 von den insgesamt 91 Rittern im alten Reichsgebiet (einschließlich Osterreichs) dem geistlichen Stande noch ein Sechste¹ (!5) angehörten, sind es in den vier Jahrzehnten von 1868 bis 1910 :: r noch ein Zwölftel (35). Der Anteil des Adels sinkt in Deutschland während der gleichen Zeitspannen von einem Drittel (30) auf ein Sechstel (63); es ergibt sich also ein starkes Anwachsen der nichtadeligen Ritterschaft.

An Persönlichkeiten aus Kirche und Welt, die durch ihre hohe Stellung und besondere Leistungen hervorragen, sind zu nennen: unter den Kardinälen Antonelli und Jacobini (die beide aus dem Kulturkampf bekannt sind), Ferrata, Ferrari (Mailand), Agliardi, Galimberti, Lavigerie (der sich besonders der Mohammedanermission annahm und die Weißen Väter gründete), die Brüder Serafino und Vincenzo Vanutelli, ferner die Kardinal-Staatssekretäre Rampolla und Merry del Val und unter mehreren anderen Mitgliedern des hl. Kollegiums Kardinal Dubois (Reims); aus der Reihe der italienischen Bischöfe der Sozialpolitiker Bonomelli (Cremona).

Der deutsche Episkopat ist unter den Grabesrittern vertreten durch Kardinal und Fürsterzbischof Georg Kopp (Breslau), Kardinal und Erzbischof Friedrich Fürst von Fürstenberg (Olmütz), die Bischöfe Willibrord Benzler OSB. (Metz, vordem Benediktinerabt in Maria Laach), Franz Doppelbauer (Linz), Adolf Fritzen (Straßburg) und Wilhelm Schneider (Paderborn); ferner die sämtlichen Erzbischöfe von Köln (als Präsidenten des Deutschen Vereins vom Hl. Lande): Kardinal Paulus Melchers, Kardinal Philippus Crementz, Erzbischof Hubertus Simar, Kardinal Antonius Fischer, Kardinal Felix von Hartmann, Von den führenden Persönlichkeiten des Deutschen Vereins vom Hl. Lande in Köln sind noch zu nennen: die Weihbischöfe Hermann Josef Schmitz und Josef Müller, die Domkapitulare Dr. Theodor Wilhelm Pingsmann und Dr. Franz Düsterwald, Dompropst Dr. Carl Berlage, Prälat Lorenz Richen, Vizepräsident Landrat a. D. Wilhelm Leopold Jansen, Vizepräsident Landeshauptmann Dr. Wilh. Klein, Düsseldorf, Rentner Peter Stühlen, Bankdirektor Johann Elkan und schließlich noch der langjährige Präsident des Bayerischen Pilgervereins, Msgr. Sebastian Kirchberger, Domkapitular in München.

Folgende gekrönten Häupter gehörten dem Ritterorden vom Hl. Grabe schon in der Zeit vor dem ersten Weltkriege an: König Albert I. von Belgien (Neffe Leopolds II.); Kaiser Franz Josef II. von Osterreich (der 1879 auf seiner Jerusalemfahrt kreiert wurde); König Alfons XIII. von

Spanien; die Könige Karl I. und Manuel II. von Portugal (aus dem Hause Braganza); Kaiser Pedro II. von Brasilien (ebenfalls aus dem Hause Braganza); König Otto von Bayern (der 1869 als Prinz Ritter geworden war). Die beiden nichtkatholischen Herrscher Wilhelm II. und Menelik I. sind schon oben erwähnt worden. Unter den Damen finden sich Königin Maria Christine von Spanien, die Königin Henriette von Belgien und mehrere Erzherzoginnen von Osterreich. An Prinzen königlichen Geblütes sind zu erwähnen mehrere Erzherzöge von Osterreich, unter ihnen der unglückliche Kronprinz Rudolf (1881 ernannt), Rainer und Ludwig Salvator; sieben Prinzen von Bourbon-Bourbon, Bourbon-Habsburg und Bourbon-Orléans.

Unter den Magnaten sind vertreten Spanien u. a. mit dem Herzog von Aragon und Fürsten von Medici; Italien u. a. mit mehreren Fürsten Borghese, Chigi und Palermo; England mit dem Herzog von Norfolk; Osterreich mit vier Fürsten Windischgrätz, Hugo Fürst von Thurn und Taxis, Karl Fürst von Schwarzenberg, Maximilian Fürst von Fürstenberg; Deutschland u. a. mit Karl Friedrich Manuel Fürst von Schönburg-Wechselburg, Reichstagspräsident Exzellenz Franz Karl Wolfgang Graf von Ballestrem, Paul Maria Graf von Toggenburg und sechs Grafen von Schäffgotsch.

Unter den Staatsmännern sind aufzuführen: Exzellenz Ludwig Windthorst, Kgl. Hannoverscher Staatsminister a. 7. und langjähriger "ührer der deutschen Katholiken im Kulturkampf, der 1882 auf Vorschlag und Bitte eines deutschen Pilgerzuges beim Patriarchen in Jerusalem zum Großkreuzritter des Hl. Grabes ernannt wurde; der bayerische Ministerpräsident Ludwig Graf von Lerchenfeld und Felix Faure, Präsident der Französischen Republik. Von den Männern des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zählen zu Mitgliedern des Ordens: Ferdinand Baron de Lesseps, der Erbauer des Suez-Kanals; ferner die Deutschen: Sebastian Brunner (Wien), Apologet, Historiker und Literat; Prälat Franz Kaulen (Bonn), Professor der Exegese und Archäologe; unter den literarisch Schaffenden Hofrat Arthur Achleitner in München.

Das Aufblühen des Ritterordens vom Hl. Grabe erlitt durch den ersten Weltkrieg und die ihm folgenden Jahre der Inflation nicht nur in Deutschland, sondern auch anderwärts eine jähe Unterbrechung. Hinzu kamen die Schwierigkeiten, welche die Neuordnung der politischen Verhältnisse im Hl. Lande brachte; erst allmählich kehrte dort wie in der übrigen Welt das Leben in normale Bahnen zurück und hob sich der Pilgerverkehr aus den europäischen Ländern. Als der neuernannte Patriarch Aloisius Barlassina — Patriarch Camassai hatte den Kardinalspurpur erhalten — dem Hl. Vater 1920 über den Stand seiner Diözese und des Hl. Landes Bericht erstattete, erhielt er durch Breve vom 3. Juli 1920 die Approbation des von ihm wiederbegründeten Werkes der Glaubenserhal-

tung in Palästina, wobei Papst Benedikt XV. den Ritterorden vom Hl. Grabe aufforderte, dieses Missionswerk besonders zu unterstützen. Der Papst erwähnte, daß das Werk der Glaubenserhaltung in Palästina schon seit mehreren Jahren bestehe und in seinem Aufgabenkreis: Erhaltung und Schutz des Glaubens im Hl. Lande, Errichtung von Schulen, Herausgabe nützlicher Schriften, Abhaltung belehrender und geselliger Versammlungen, durch den Ritterorden vom Hl. Grabe tatkräftig gefördert worden sei. Damit war dem Orden eine verstärkte Aufgabe, ein geistiger Kreuzzug des Gebetes und der Caritas für das Hl. Land zugewiesen worden.

Pius XI. als Gesetzgeber des Ritterordens vom Hl. Grabe

Nach den Inflationsjahren setzte ein neues inneres und äußeres Wachstum des Ritterordens ein, der durch Papst Pius XI. wesentliche organisatorische und verfassungsmäßigt. Änderungen erfuhr, die eine neue Grundlage für sein Gemeinschaftsleben bildeten. Die Verfassungsänderungen gründeten sich auf drei päpstliche Dekrete aus den Jahren 1928, 1931 und 1932. Die erste Änderung bezog sich auf die Leitung und den Aufgabenkreis des Ordens, die zweite traf Bestimmungen organisatorischer Art im Anschluß an die Zurückweisung von Einsprüchen des Malteser-Ritterordens, die dritte setzte ein neues Ordensstatut in Kraft.

In dem Apostolischen Schreiben "Decessores Nostri" vom Dreikönigentage des Jahres 1928 verzichtete der Hl. Vater auf die von seinem Vorgänger, Pius X., für die Person des römischen Pontifex reservierte Würde eines Großmeisters des Ordens vom Hl. Grabe, stellte den Orden aber gleichzeitig unter den Schutz des Apostolischen Stuhles. Ohne hiermit die Großmeisterwürde zu übertragen, erklärte der Papst, daß der Ritterorden vom Hl. Grabe für die Zukunst einzig von der Auterität des jeweiligen Patriarchen von Jerusalem abhängen solle, und daß dieser ständiger Rektor und Administrator des Ordens sein, die ganze und volle Regierung des Ordens haben und das Vorrecht, künstig neue Ritter zu ernennen, genießen solle.

Außer dieser einschneidenden Bestimmung über die Leitung des Ordens enthielt das genannte Apostolische Schreiben die Anordnung über die Vereinigung des Ritterordens vom Hl. Grabe mit dem "Werk der Glaubenserhalt ung in Palästina". Beide Institutionen sollten fortan eine Einheit bilden und unter der direkten Leitung und Verwaltung des Patriarchen von Jerusalem stehen. Der Hl. Vater gab der Hoffnung Ausdruck, daß beide Körperschaften in ihrer Einheit mit Nutzen und Erfolg für die Glaubenserhaltung im Hl. Lande segensreich wirken möchten, wobei er nochmals den Ritterorden vom Hl. Grabe seines wohlwollenden Schutzes versicherte.

Was zunächst die Verschmelzung des Werkes der Glaubenserhaltung in Palästina mit dem Orden betrifft, so bedeutete dies nichts weniger als die Zuweisung einer dem Wesen und der Tradition des Ritterordens vom Hl. Grabe angepaßten Aufgabe. Er erhielt damit eine neue Zielsetzung, die ihn über den engeren Kreis seiner Gemeinschaft hinaus verpflichtete, in der Gesamtkirche für die Missionsinteressen im Hl. Lande aktiv und praktisch tätig zu sein. Pius XI., der namentlich in Italien die Früchte des löblichen Eifers beobachten konnte, den der Orden nach 1920 allenthalben für dieses Glaubenswerk entfaltet hatte, zog mit der Vereinigung beider Institutionen zu einer Körperschaft die Konsequenz aus der Initiative Benedikt XV.

. Die Loslösung der Großmeisterwürde von der Person des Trägers der Tiara war durch die Personalunion für die Leitung beider Körperschaften nicht begründet. Der unerwartete Verzicht des Hl. Vaters auf die Würde eines Großmeisters stand m. W. in Verbindung mit einer beabsichtigten Ernennung, der zeitlich in die damals schwebenden Konkordatsverhandlungen zwischen der Kurie und Italien fiel, ohne diese selbst irgendwie zu berühren und lag somit nicht auf der Linie des von Pius X. im Jahre 1907 eingeschlagenen Kurses. Durch diese Verfassungsänderung wurde jedoch die Stellung des Patriarchen in der Leitung des Ritterordens nicht nur de iure, sondern auch de facto vorübergehend unabhängiger und gab zeitweilig einer Entwicklung in der Richtung auf eine Halbsouveränität des Ordens Raum. Obwohl der Patriarch die Vollmacht erhielt, den Orden in eizener Autorität zu leiten und zu verwalten, stattete ihn der Papst dennoch nicht mit der Großmeisterwürde aus. Der Papst behielt als Oberhaupt der Kirche die Jurisdiktion über den Ritterorden und brachte dies durch die Übernahme einer besonderen Schutzherrschaft über denselben zum Ausdruck, nachdem er Titel und Würde eines Großmeisters als erloschen erklärt hatte.

Diese veränderte Rechtslage verursachte gewisse Reibungen zwischen den beiden Ritterorden von Malta und vom Hl. Grabe, die in Italien zu einem neuen Konslikt führten. Es mag sicher vereinzelt zugetrossen haben, daß unkundige oder unkritische Männer, ob bewußt oder unbewußt sei dahingestellt, den Lateinischen Patriarchen von Jerusalem als Ordens- oder Großmeister angesprochen haben; jedenfalls zeigte der Malteserorden wegen dieser und anderer Folgewirkungen, die sich aus dem von den vier letzten Päpsten geförderten inneren und äußeren Wachstum des Grabesritterordens ergeben hatten, eine starke Empfindlichkeit. Im Dezember 1930 ließ der Malteserorden dem Orden vom Hl. Grabe eine gerichtliche Verwarnung zugehen, "weil der Orden vom Hl. Grabe angeblich durch Nachahmung von Gebräuchen und Titeln des souveränen Malteserordens einer Verwechslung mit diesem Vorschub leiste und dem Vorrechte des Malteserordens dadurch Abbruch tue."

Dieses Vorgehen bot dem Hl. Vater den Anlaß, den ganzen Fragenkomplex, der durch den Verzicht auf die Großmeisterwürde entstanden war, durch eine Kardinalskommission überprüfen zu lassen, die ihm im Sommer 1931 ihren Bericht unterbreitete. Der Hl. Vater trat ihrem ein-

stimmigen Votum bei und fällte seine Entscheidung durch das Dekret vom 5. August 1931. In der Einleitung bezeichnet er das gerichtliche Vorgehen des einen Ordens gegen den anderen als bedauerlich (sane dolendum); er wies sodann darauf hin, daß die Apostolischen Schreiben der Päpste Pius IX., Leo XIII., Pius X. und sein eigenes vom 6. Januar 1928 zusammengenommen, heute gleichsam als das neue Fundament des Grabesritterordens angesehen werden müßten (tamquam novum Equestris Ordinis S. Sepulcri fundamentum hodie haberi debent), und daß eine Berufung auf irgendwelche päpstliche Dokumente, die vor der Zeit Pius IX. lägen, zwecklos und kraftlos sei. Pius XI, bestätigte das einstimmige Urteil der Kardinalskommission, daß durch das Apostolische Schreiben Pius IX. vom 24. Januar 1868 der Ritterorden vom Hl. Grabe als neu gegründet (ex novo constitutus) angesehen werden müsse. Bezüglich der geschichtlichen Entstehung des Ordens sei eine Berufung auf Dokumente aus der Zeit vor dem 24. Januar 1868 nicht statthaft, d. h. für die gegenwärtige Verfassung und Betätigung des Ritterordens vom Hl. Grabe sei nur die päpstliche Gesetzgebung seit Pius IX. maßgebend, so daß sich der Malteserorden nicht beeinträchtigt fühlen könne, sofern sich das Auftreten und das Brauchtum des Ritterordens vom Hl. Grabe im Rahmen dieser Gesetzgebung bewege.

In dieser schiedsrichterlichen Entscheidung lag implicite die Anerkennung des Grabesritterordens als eines gleichberechtigten päpstlichen Ritterordens mit eigener Verfassung und mit einem ihm eigenen Brauchtum, die seit Pius IX. unter der Autorität und der wohlwollenden Förderung der Päpste im Anschluß an die ehrwürdige Tradition des Ordens neu entwickelt und entfaltet wurden. Um aber die behaupteten Verwechslungen und früheren Missverständnisse nicht mehr aufkommen zu lassen, wollte das Dekret die Beibehaltung des Namens "Ritterorden von Hl. Grabe" (Ordo Equester S. Sepulcri) und die Ausmerzung früherer Titulaturen wie: sacer (ehrwürdig), militaris (ritterlich), Hierosolymitanus (jerusalemischer), wovon das erste Beiwort dem mit den Maltesern 1489 verschmolzenen geistlichen Orden der Chorherrn vom Hl. Grabe zukam, während die beiden anderen Anklänge an den vollen Titel des Malteserordens (Ordo militiae _sive milites" S. Joannis Baptistae hospitalis Hierosolymitani, oder Ordo fratrum hospitaliorum Hierosolymitani) aufwiesen. Aus dem gleichen Grunde stellte das Dekret fest, daß dem Patriarchen fälschlicherweise der Titel eines Großmeisters oder eines Bailli beigelegt worden sei, während ihm nur der Titel eines ständigen Rektors und Administrators zukomme.

Der zweite Teil des Dekretes enthielt diejenigen Punkte, in denen Pius XI. seine persönliche Willensmeinung kundgab. Sie wurden durch die folgenden bemerkenswerten Worte eingeleitet: "Was in der letzten Zeit gegen das Recht eingeführt worden ist, soll sich nicht weiter auswachsen. Damit diese zwei Orden, beide hochverdient um die Kirche, jeder in seinen Grenzen, den herrlichen Fußspuren seiner Vorfahren folgend, fortfahren können, für die Kirche illustre Taten aufzuhäufen", gab der Papst dem

Votum der Kardinäle die allerhöchste Bestätigung und stellte kraft seiner höchsten Autorität folgende Grundsätze als bindend auf:

- 1. Der Ritterorden vom Hl. Grabe erhält zu seinem offiziellen Namen den Zusatz: "zu Jerusalem".
- 2. Se. Exzellenz der Lateinische Patriarch von Jerusalem führt den Titel eines "ständigen Leiters und Verwalters des Ordens".
- 3. Es ist verboten, daß der Ordo Equester S. Sepulcri Hierosolymitani den Namen eines sacer militaris Ordo Hierosolymitanus führt und dem Patriarchen von Jerusalem der Titel eines Großmeisters oder eines Bailli beigelegt wird.
- 4. Im Hinblick auf die großen Verdienste des Ritterordens vom Hl. Grab um den päpstlichen Stuhl und zur größeren Ehre dieses Ordens soll möglichst sichere Vorsorge getroffen werden, daß die Insignien des Ritterordens von denjenigen Staaten öffentlich anerkannt werden, die mit dem Hl. Stuhle freundschaftliche Beziehungen unterhalten. Deshalb wird bestimmt, daß der Patriarch den Namen jedes von ihm neuernannten Ritters der päpstlichen Kanzlei der Breven mitteilt; diese soll, wenn gegen den Aufzunehmenden nichts Nachteiliges vorliegt, einen zustimmenden Vermerk den Akten beifügen, das Diplom mit ihrem Siegel, Visum und ihrer Unterschrift versehen. Denn alles dies ist zur öffentlichen Anerkennung des Titels unbedingt erforderlich.
- 5. Den Statthaltern, als Vertretern des Patriarchen, wird das Pradikat Exzellenz verliehen.
- 6. Die Statuten des Ritterordens sind diesem Dekret entsprechend auszuarbeiten und vor ihrer Veröffentlichung der päpstlichen Zeremonialkongregation zur Genehmigung vorzulegen.

Der Inhalt dieser sechs Punkte war von weittragender Bedeutung. Die drei ersten Punkte hängen innerlich zusammen und bereinigten die Differenzen mit dem Malteserorden. Die vom Hl. Vater angeordnete Ergänzung des Titels "zu Jerusalem" brachte den Ritterorden vom Hl. Grabe ausdrücklich in die innigste Verbindung mit dem Orte seiner Entstehung, dem Hl. Grabe zu Jerusalem, und dem Sitze seiner Leitung; sie gab ihm ferner dadurch ein eindeutiges Unterscheidungsmerkmal.

Die Bezeichnung des Patriarchen als eines ständigen Leiters und Verwalters des Ordens (rector et administrator perpetuus) brachte den Willen des Papstes zum Ausdruck, die Großmeisterwürde als erloschen gelten zu lassen, was jedoch nicht den Fall ausschloß, daß sie möglicherweise von ihm oder einem seiner Nachfolger zu späterer Zeit wieder angenommen wer Großmeisterwürde lag zugleich die Aufrechterhaltung des Souveränitätsangeroßmeisterwürde lag zugleich die Aufrechterhaltung des Souveränitätsanspruches des Hl. Stuhles gegenüber dem Ritterorden vom Hl. Grabe zu Jerusaleri, was auch dadurch zum Ausdruck kam, daß von da an nicht

mehr die Rede davon war, daß der Patriarch "in eigener Autorität" den Orden leite und Ernennungen vornehme.

Der vierte Punkt regelte die Mitwirkung des Hl. Stuhles bei der Ernennung von Rittern, und zwar in der doppelten Absicht, sowohl die Unterstellung des Ordens unter die Jurisdiktion der römischen Kurie in Erscheinung treten zu lassen, als auch im Interesse des Ansehens und der öffentlichen Anerkennung des Ordens selbst. Der Mehrung des Ansehens sollte auch die Bestimmung des fünften Punktes dienen, wonach den Statthaltern, als den Vertretern des Patriarchen in den einzelnen Ländern, das Prädikat "Exzellenz" verliehen wurde.

Übersieht man die Anweisungen des Hl. Vaters in ihrer Gesamtheit, so tritt das große Wohlwollen Pius XI. für den Ritterorden vom Hl. Grabe zu Jerusalem darin klar zu Tage. Sein Eingreifen bewahrte den Orden vor einer Entwicklung, die ihm vielleicht hätte abträglich werden können. Statt dessen stellte er endgültig den Frieden mit dem Malteserorden her. Bei letzterem tritt die Souveränität noch als historische Gegebenheit in Erscheinung, während bei dem Grabesritterorden weder ein politisches noch ein territoriales Kriterium der Souveränität in Frage kommen konnte und kann. Der Ritterorden vom Hl. Grabe blieb nach dem Inhalt des Dekretes nach wie vor de facto und de iure ein päpstlicher Ritterorden, da er seine ganze Verfassung und Organisation aus der Hand und von der Gnade des Hl. Stuhles empfängt. Die Ernennung jedes einzelnen Ritters erfolgte seit 1931 mittelbar durch ihn, nämlich durch die dritte Unterschrift und das Siegel des Staatssekretariates, das außerdem neben dem Diplom die Registrierung den Ernannten schriftlich bestätigte. Die Ernennung erlangte ohne diesen Souveränitätsakt keine Kraft. Außerdem übte der Papst durch seinen Legaten die Kontrolle und Visitation über die Administration des Ordens seitens des Patriarchen aus, der dem Hl. Stuhl vollverantwortlich blieb. Das Ernennungsrecht des Patriarchen unterlag damit von Fall zu Fall einer Überprüfung durch das päpstliche Staatssekretariat.

Aus den Punkten 4—6 des Dekrets vom 5. August 1931 crgab sich einwandfrei, daß der Hl. Vater den Ritterorden vom Hl. Grabe zu Jerusalem in derselben Weise anerkannt wissen wollte wie die übrigen päpstlichen Ritterorden, die er unmittelbar verleiht. Das Souveränitätsverhältnis des Papstes in bezug auf den Ritterorden vom Hl. Grabe wies nur einen formalen Unterschied im Vergleich mit anderen päpstlichen Ritterorden (Pius-, Gregorius- und Silvesterorden) auf. Diese sind von Päpsten gestiftet; der Papst ist daher ihr Inhaber, während der Ritterorden vom Hl. Grabe zu Jerusalem seinen Ursprung nicht einer päpstlichen Stiftung verdankt, sondern aus einem ritterlichen Brauchtum des Mittelalters entstanden und erst viel später unter die Schutzherrschaft und Jurisdiktion des Papsttums gekommen ist. Formell war daher der Papst nach dem Dekret von 1931 nicht Inhaber, sondern Protektor des

Ritterordens vom Hl. Grabe, wodurch jedoch der öffentlich-rechtliche Charakter des Ritterordens vom Hl. Grabe als eines päpstlichen Ritterordens auch nach Niederlegung der Großmeisterwürde durch Pius XI. praktisch nicht berührt wurde. Gleichwohl wurde der Ritterorden vom Hl. Grabe seitdem nicht mehr unter den unmittelbar vom Papste verliehenen Ritterorden im Päpstlichen Jahrbuch (Annuario Pontificio) aufgeführt, was den formalrechtlichen Unterschied dokumentierte.

Seine volle Auswirkung erhielt das Dekret vom 5. August 1931 durch die in Punkt 6 angeordnete Neufassung der Ordenssatzung. Diese wurde alsbald in die Wege geleitet, und bereits am 2. März 1932 genehmigte Pius XI. das ihm in einer Audienz von dem Sekretär der Zeremonialkongregation vorgelegte neue Statut, das Kardinal Granito di Belmonte als Präfekt der Kongregation unter dem 19. März 1932 in Kraft setzte.

In 27 Kapiteln, von denen die meisten in mehrere Artikel unterteilt sind, wurde die Organisation und das innere Leben sowie das öffentliche Auftreten des Ordens geregelt. Das neue Statut enthielt im allgemeinen das Ergebnis der bisherigen päpstlichen Gesetzgebung über den Orden und faßte alle Einzelmaßnahmen und Arordnungen in systematischer Weise zusammen. Darüber hinaus zog es die Folgerungen aus der lebendigen Wirklichkeit und ebnete den Weg für künftige Entwicklungsmöglichkeiten in bestimmter Richtung und innerhalb gewisser Grenzen.

Vier Gesichtspunkte waren in dieser Hinsicht für die innere und äußere Lebensordnung des Ordens bedeutsam. Es war zunächst der Korporationsgedanke, der in das Statut eingebaut wurde. Mit ihm verband sich die Berücksichtigung des Nationalitätenprinzips als zweites Merkmal. Die durch völkische und nationale Bande geeinten Ritterbrüder und Damen des Ordens sollten sich in einer Statthalterei bzw. Ordensprovinz als Genossenschaft zusammenschließen, sobald es ihre Zahl gestattete, um auf diese Weise dem Wohl der Einzelpersönlichkeit als auch der Pflege der Gemeinschaft im Sinne der religiösen Zielsetzung des Ordens besser dienen zu können. Der Korporationsgedanke war so tief in der Satzung verankert, daß selbst die Möglichkeit zur Bildung von landsmannschaftlichen Gruppen innerhalb einer Nation bzw. Ordensprovinz vorgesehen wurde, wie es schon in Italien praktisch der Fall war. Die Spitze einer jeden Ordensprovinz bildete der Statthalter, ein Laie, als Repräsentant und unmittelbarer Vertreter des Patriarchen und an zweiter Stelle in dem neunköpfigen Ordensrat der Prior. Diesem fiel die besondere Aufgabe zu, das religiöse Leben innerhalb der Ordensprovinz zu betreuen und zu pflegen. Darum mußte der Inhaber dieser Würde dem geistlichen Stande angehören; er wurde aus der Reihe der geistlichen Ordensbrüder mit Genehmigung seines Diözesanbischofs vom Patriarchen ernannt. Die Befugnisse und Pflichten der einzelnen Ratsmitglieder und des Ordensrates in seiner Gesamtheit wurden genau umrissen. Auch hierbei fand der Korporationsgedanke Berücksichtigung durch die Mitwirkung des Ordensrates bei der Aufnahme neuer Ordensmitglieder, die in der gewissenhaften Überprüfung der eingereichten Unterlagen, in der Empfehlung geeigneter oder auch in der Ablehnung ungeeigneter Persönlichkeiten bestand. Das Symbol der Gemeinschaft jeder Ordensprovinz sollte die Standarte sein, die das rote Ordenskreuz in weißem Felde mit dem Wahlspruch: "Gott will es!" zeigte und an deren Schaft eine Schleife in den Nationalfarben angebracht werden mußte.

War so einerseits für die Belebung und Vertiefung des Ordenslebens innerhalb der einzelnen Nationen und Länder Sorge getragen, so wollte das Statut anderseits auch die Einheitlichkeit und die Zusammenfassung der gesamten Ritterschaft gewährleistet wissen. Die Ausbreitung des Ordens und die Einrichtung der verschiedenen Statthalterschaften machte Stärkung der zentralen Instanz notwendig. Ihr Zweck war, den verschiedenen Statthalterschaften einen festen Zusammenhalt zu geben. So wurde das Amt eines Referendars mit dem Prädikate Exzellenz innerhalb des Ordens geschaffen. Ihm stand kein Recht des Eingreifens in die Geschäfte der Statthalterschaften zu, wohl aber das Recht, dem Ordensrektor Bericht zu erstatten, wenn er es für geboten erachtete. An ihn konnten sich alle Ordensherren und Damen in sämtlichen Ordensangelegenheiten wenden.

Die Verbundenheit des Ritterordens vom Hl. Grabe mit seinem souveränen Schutzherrn, dem Oberhaupte der Kirche, machte es den Rittern und Damen zur satzungsmäßigen Ehrenpflicht, an der jährlichen Feier am Gedächtnistage der Papstkrönung teilzunehmen. Damit wird der vierte Gesichtspunkt berührt: die religiöse Betätigung des Ordens in seiner Gesamtheit und des einzelnen Mitgliedes. Jedes Ordensmitglied wurde durch die neue Satzung angehalten, sich an folgenden religiösen kirchlichen Anlässen zu beteiligen: an der gemeinschaftlichen Osterkommunion, an der Fronleichnamsprozession, an der jährlichen Feier zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria, der hohen Beschützerin Palästinas, an der Jahresmesse für die verstorbenen Ordensmitglieder, an der Beisetzung von Würdenträgern des Ordens, an allen öffentlichen Veranstaltungen zugunsten des Werkes der Glaubenserhaltung in Palästina und an allen Veranstaltungen, zu denen die Ritter von den Bischöfen eingeladen werden. Die religiöse Zielsetzung des Ordens richtete sich auf die persönliche Vervollkommnung seiner Mitglieder im Sinne eines miles Christi, verpflichtete sie zum Ehrendienst an der Kirche und zur tätigen Mitarbeit am Werk der Glaubenserhaltung und -ausbreitung im Hl. Lande.

Betrachtet man das Statut von 1932 als Ganzes, so kann man feststellen, daß es keine unnötigen Schranken setzte und Freiheit zu jeglicher Initiative und Entfaltung im Rahmen der traditionellen Aufgaben ließ. Das Statut erwies sich als geeignet, der Tradition neuen Inhalt und dadurch dem Ordensleben neuen Aufschwung zu geben, weil es das alte Ideal des christlichen Rittertums, der militia Christi, den Bedürfnissen der Zeit anpaßte und seinen geistig-religiösen Wesenszug schärfer profilierte. Unverkennbar hat sich der Einfluß des Laienelements im Orden durch die neuen Bestimmungen des Statuts verstärkt, wenngleich die kirchliche Leitung und Führung geblieben ist. Der Ritterorden vom Hl. Grabe erhielt dadurch auch eine gewisse Selbständigkeit, ohne daß jedoch die Frage seiner höchsten Spitze, die Frage der Wiedereinsetzung eines Großmeisters in der Gestalt eines hohen geistlichen oder weltlichen Würdenträgers ihrer Lösung zugeführt wurde. So trug die neue Ordenssatzung den Charakter eines Provisoriums; man wollte offenbar von seiten der römischen Kurie die weitere Entwicklung des Ordenslebens abwarten, ehe man eine endgültige Festlegung traf.

Ein Anzeichen dafür war eine wichtige Verfassungsanderung im Jahre 1936. Das Amt des Referendars wurde für erloschen erklärt. Die Amtsbefugnisse des Referendars gingen auf den ... Prokurator des Ritterordens vom Hl. Grabe beim Hl. Stuhl" (il procuratore dell' ordine equestre del S. Sepolcro presso la S. Sede) über. Der seitherige Referendar, ein Laie, hatte seinen Wohnsitz in Mailand. Der Träger der neuen Würde eines Prokurators gehörte dem geistlichen Stande an; es war Prälat Rusticone, der Generalvikar des italienischen Armeebischofs. Der Prokurator wurde nun mit dem Amtssitz in Rom für alle Angelegenheiten des Ordens bei der Kurie zuständig; alle vollzogenen Ernennungen wurden vom päpstlichen Staatssekretariai über ihn den einzelnen Statthaltern durch das Sekretariat des Ordens zugeleitet. Der Umstand. daß Msgr. Rusticone vordem selbst zu den Beamten des päpstlichen Staatssekretariats gezählt hatte, und die Tatsache, daß die Zentralinstanz des Ordens durch den Prokurator beim Hl. Stuhl in eine engere Beziehung zu der Kurie gebracht worden war, ließ darauf schließen, daß dem Hl. Vater und der Zeremonialkongregation (als der für jede Statutenänderung zuständigen Instanz) durch diese Neuregelung die Schaffung engerer Beziehungen in personeller und sachlicher Hinsicht wünschenswert erschien. Sie bedeutete zugleich eine gewisse Zurückdrängung des Laienelements und eine stärkere Betonung der kirchlichen Führung des Ordens.

Das Ordensleben während des Pontifikates Pius XI.

Den Geist und die Grundhaltung des Ordens vom Hl. Grabe beleuchtensein öffentliches Auftreten als Gesamtheit bei mehreren Anlässen in den Jahren vom Erlaß des neuen Statuts bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges.

Alsbald nach der Einführung des neuen Statuts unternahm der Ordensrektor, Se. Exzellenz Aloisius Barlassina, dessen Initiative, diplomatisches Geschick und außergewöhnliche Sprachkenntnisse seit seiner Erhebung auf den Patriarchenstuhl von Jerusalem im Jahre 1920 viel zu dem Aufschwung des Ritterordens beigetragen hatten, die notwendigen Schritte, um die organisatorische Gliederung des Ordens den neuen Satzungen ge-

mäß durchzuführen. Nach Ernennung des Referendars und der Statthalter für die bereits bestehenden und im Aufbau begriffenen Provinzen berief er für den 6.—15. September 1932 nach Jerusalem den ersten Kongreß der Ritter des Ordens vom Hl. Grabe ein. Auf diesem Kongreß waren außer dem Referendar Exzellenz Mario Mocchi folgende Provinzen vertreten: Italien mit den einzelnen Landesgruppen (insgesamt 5), Deutschland, Frankreich, Spanien, England, Osterreich und Holland. Die Provinzen Belgien und Tschecho-Slowakei ließen sich durch den Statthalter von Frankreich vertreten. Der Hl. Vater segnete und ermutigte die Teilnehmer des Kongresses, in dessen Verlauf der Ordensrektor am Hl. Grabe die feierliche Investitur der Würdenträger vollzog und die Richtlinien für die praktische Verwirklichung der Ordensziele mit den Teilnehmern besprach. Nach dem Besuch aller heiligen Orte und der Besichtigung von Einrichtungen und Schulen des Lateinischen Patriarchats in Palästina und Transjordanien schieden die Ritter, die z. T. von ihren Angehörigen begleitet waren, vom Ordenssitz mit dem Gelöbnis, treu zu dem Patriarchen zu halten und ihn nach Kräften in allen seinen Werken zu unterstützen.

Wenige Monate später trat der Ritterorden vom Hl. Grabe wiederum in besonderer Weise in Erscheinung. Es war bei Eröffnung des Hl. Jahres 1933/34 zur Erinnerung an den Erlösertod des Heilandes. Mit einem von der italienischen Regierung zur Verfügung gestellten Flugzeug überbrachte der Großkreuzritter des Ordens vom Hl. Grabe, Exzellenz Ferrata, am 3. April 1933 eine Sonderbotschaft des Hl. Vaters von Rom nach Jerus alem. Die Verlesung dieser Botschaft, die Patriarch Barlassina in Anwesenheit der Domherren des Hl. Grabes und zahlreicher geistlicher und weltlicher Würdenträger Palästinas im Thronsaal seiner Residenz entgegennahm, bedeutete gleichzeitig die feierliche Eröffnung des Hl. Jahres im Hl. Lande. Papst Pius XI. gab in diesem Schreiben seiner Freude darüber Ausdruck, daß es ihm möglich sei, anläßlich der Feier des anno santo dem Lande, in dem Christus lebte und wirkte, auf diesem schnellen Wege eine Sonderbotschaft zu senden. Das kurze päpstliche Schreiben schloß mit dem päpstlichen Segen für die Völker Palästinas und mit den besten Wünschen für deren Frieden. und Wohlergehen. Am 5. April trat der päpstliche Sondergesandte und Ordensritter die Rückreise nach Rom an und überbrachte dem Hl. Vater als Dankesgruß des Patriarchen zwölf Palmzweige, die auf dem Hl. Grabe niedergelegt worden waren. Die Durchführung dieses Fluges war ein sinnvolles Werk des Ritterordens vom Hl. Grabe, der damit dem Statthalter Christi es ermöglichte, auch an der glorreichen Stätte der Erlösung und Auferstehung das Hl. Jahr zu verkünden und zugleich die enge Verbindung des Ordens mit der ehrwürdigen Stätte seiner Entstehung bekundete.

Das Hl. Jahr sah noch eine zweite Kundgebung des Ritterordens vom Hl. Grabe. In den Tagen vom 23.—27. 1:bruar 1934 vereinigte er etwa 200 Ordensritter und Ordensdamen aus den verschiedensten Ländern, an ihrer Spitze den Referendar des Ordens und die Statthalter von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien, zu einer gemeinsamen Feier des Jubiläums in Rom. Der zur Gewinnung des Jubelablasses vorgeschriebene Besuch der vier Hauptkirchen Roms nahm seinen Anfang in St. Peter. Vom Petersplatz aus zog man in feierlicher Prozession, bei welcher der deutsche Statthalter, Fürst zu Salm-Reifferscheidt ein Holzkreuz mit der Inschrift "Jubilaeum humanae redemptionis" vorantrug, in den Petersdom ein. Derselbe feierliche Einzug fand statt in S. Maria Maggiore, S. Giovanni in Laterano und Santa Croce in Gerusalemme, wobei die Statthalter Frankreichs, Graf Adrian d'Esclaibes, Italiens, Fürst von Gonzaga, und der Referendar des Ordens das Kreuz voraustrugen. In der Basilika S. Croce segnete im besonderen Auftrage des Papstes der Generalvikar von Rom, Kardinal Marchetti, die Ritterschaft mit den Passionsreliquien und spendete am darauffolgenden Sonntag in S. Andrea al Quirinale allen Teilnehmern die hl. Kommunion.

Ergreifend gestaltete sich die Kreuzwegandacht im Kollosseum, bei der Prälat Rusticone die Predigt hielt. Am Nachmittag desselben Sonatags nahmen die Ritter teil an der Seligsprechung des Kardinals Antonio Claret. Der 26. Februar war der Tag der großen Audienzen. Am Vormittag zeigte König Viktor Emmanuel III. im Ouirinal in herzlicher Weise seine ordensbrüderliche Gesinnung. Denn er sowohl wie die Königin Elena, der Kronprinz Umberto und die Kronprinzessin sowie mehrere Mitglieder des Königshauses, so der Prinz von Piemont (Turin) und der Herzog von Bergamo gehörten seit dem Friedensschluß zwischen Staat und Kirche dem Ritterorden vom Hl. Grabe an. Gegen Mittag empfing der Hl. Vater alle Grabesritter und Ordensdamen im Konsistoriensaale des Vatikans. Nachdem er bei seinem Rundgange viele von ihnen persönlich angesprochen, die Pläne für eine vom Orden im Hl. Lande zu errichtende Kirche huldvoll entgegengenommen und belobigt hatte, hielt er eine längere Ansprache. Darin eiferte er die anwesenden Ritter und Damen zu einem. gläubigen Leben im Geiste Jesu Christi an und wies daraufhin, daß schon die Insignien des Ordens Mahnung zu einem guten, vorbildlichen christlichen Leben seien, das vor allem in der hl. Kommunion Nahrung und Kraft finden müsse. Hochbeglückt schieden die Teilnehmer an dieser denkwürdigen Audienz nach Erteilung des päpstlichen Segens von ihrem hohen Schutzherrn. Am Spätnachmittag versammelte sich die Ritterschaft im Palazzo di Venezia, wo der italienische Regierungschef die Ordensbrüder in Audienz empfing und ihren Ordenszielen zustimmte, die der kriegsblinde. Grabesritter del Croix in seiner Ansprache auf die Formel: "Ritter Christi und Söhne der Nation" gebracht hatte. Auch der Großmeister des Souveranen Malteser-Ritterordens, Fürst Chiei, bereitete den Rittern vom Hl. Grabe einen großen und liebenswürdigen Empfang in seiner Residenzwodurch das freundschaftliche Verhältnis der beiden alten Ritterogden wie bei einer Reihe anderer Gelegenheiten in den letzten Jahren in Ersch inung

trat. Eine Denkmünze, die der Ritterorden vom Hl. Grabe aus Anlaß des Jubiläumsjahres prägen ließ, bildete die Ehrengabe für den Hl. Vater und den König von Italien.

Der Ritterorden vom Hl. Grabe trat in den beiden Jahrzehnten vor dem zweiten Weltkrieg auch bei anderen kirchlichen Großkundgebungen, so insbesondere bei den Eucharistischen Kongressen in Manila, Dublin. Buenos Aires usw. an die breite Offentlichkeit. In den katholischen Ländern Mittelund Südamerikas, so in Mexiko, Argentinien und in den Vereinigten Staaten gewann der Orden so zahlreiche Mitglieder, daß sich dort eigene Provinzen bildeten. In den verschiedensten Ländern des Erdkreises fanden hohe und höchste Persönlichkeiten Aufnahme im Orden, u. a. auch der Neffe des Papstes Conte Franco Ratti mit Gemahlin und der Gesandte der mittelamerikanischen Republik San Domingo mit seiner Gemahlin, einer Nichte des Hl. Vaters und der indische Fürst Padikara Mudaliyar aus Ceylon. Der Tradition des belgischen Königshauses entsprechend, erwarb auch König Leopold III. von Belgien, wie sein Vater und Großvater -König Albert I. besuchte 1934 das Hl. Grab und Palästina - vor ihm es getan, die Ritterwürde. Auch sein Sohn, der junge König Balduin I., empfing in einer feierlichen Audienz am 16. 10. 1951 aus der Hand des Kardinals Micara in Brüssel die Insignien des Ritterordens vom Hl. Grabe. Aus den Mitteln, die dem Patriarchen Barlassina vom Ritterorden vom Hl. Grabe zuflossen, konnte dieser u. a. das große Waisenhaus und die schöne Kirche in Raffat erbauen, deren Fassade von einer überlebensgroßen Statue der Gottesmutter als "Königin von Palästina" geziert ist.

Die deutsche Statthalterei des Ritterordens vom Hl. Grabe

Die Bestrebungen zu einem engeren Zusammenschluß der Ritter des Hl. Grabes in Deutschland setzten erst verhältnismäßig spät ein gegenüber derselben Tendenz in der Nachbarländern, in denen sie schon vor dem ersten Weltkriege zum Erfolg geführt hatten. Im Herbst 1925 kam erstmals wieder mit dem "Peer Gynt", der die Pilgerflagge gehißt hatte, eine stattliche Pilgerschar aus Deutschland nach dem Hl. Lande. Der Deutsche Verein vom Hl. Lande in Köln hatte eigens dafür diesen Dampfer gechartert. Weihbischof Dr. Joseph Hammels, Köln, führte die Pilgerschar an, aus deren Mitte 25 Herten und einige Damen Aufnahme in den Ritterorden fanden. Die deutsche Grabesritterschaft erhielt dadurch nicht nur einen starken Zuwachs, sondern auch eine wesentliche Verjüngung ihres Mitgliederbestandes. In den unmittelbar folgenden Jahren wurde der Gedanke eines korporativen Zusammenschlusses der deutschen Grabesritter lebendig, sowohl am Rhein beim Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Hl. Lande, als auch in Bayern, wo der bald darauf verstorbene Domkapitular Prälat Sebastian Kirchberger, München, die Errichtung einer Provinz anstrebte. Ein diesbezüglicher Aufruf von Köln aus fand günstigen

Widerhall und es meldeten sich die meisten Ritter und Damen aus dem deutschen Reichsgebiet. Das Vereinsorgan "Das Hl. Land" konnte 1928 und 1930 zwei Listen veröffentlichen, die dann Ergänzungen und Nachträge auf Grund der Jerusalemer Ordensmatrikel erfuhren. Nach Erlaß des neuen Ordensstatuts begann der H. H. Generalsekretär Joseph Schröder mit den Vorbereitungen zum offiziellen Zusammenschluß, als Patriarch Aloisius Barlassina den Vizepräsidenten des Deutschen Vereins vom Hl. Lande, Franz Fürst zu Salm-Reifferscheidt-Dyck zum Statthalter der im Entstehen begriffenen deutschen Provinz des Ritterordens vom Hl. Grabe im Sommer 1932 ernannt hatte. Doch erst im folgenden Jahre konnte die Gründungs feier der neuen Provinz stattfinden.

Zu der konstituierenden Versammlung am 7./8. Dezember 1933 in Köln waren rund vierzig Ritter und Damen dem Rufe des Statthalters gefolgt. der in der ersten Kapitelsitzung für die Arbeit der neuen Ordensprovinz Ziel und Richtung wies: Unterstützung der missionarischen Arbeit des Lateinischen Patriarchen von Jerusalem, der auf die treue Gefoleschaft und Hilfe des Ritterordens angewiesen sei. In einer Zeit des Anschwellens areligiöser Kräfte sei es Aufgabe der Ordensmitglieder, ihre katholische Einsatzbereitschaft zu dokumentieren. Die Ritter des Hl. Grabes müßten bestrebt sein, feste Bindungen an das geistige Leben der Kirche zu finden und dieses Geistesleben praktisch im Alltag und bei jeder Entscheidung. die sie zu treffen haben, in Anwendung zu bringen, um den liberalistischen und materialistischen Zeitströmungen mit Erfolg zu begegnen. Die neu gegründete Provinz bilde das organisatorische Mittel, die Konfraternität zu stärken und das Leben innerhalb des Ordens zu aktivieren, um sich würdig in das religiös-kulturelle und caritative Werk der großen Ordensfamilie einzureihen. Nicht der Schmuck des Ordens sei als Auszeichnung und Ehre Inhalt des Zusammenschlusses, sondern das Bewußtsein, das Symbol desjenigen zu tragen, der für uns das Kreuz auf sich nahm.

Nach der Wahl des Ordensrates entbot der Referendar des Ordens, Exzellenz Maria Mocchi, Mailand, der in Begleitung des Großoffiziers Mario Geronazzo, Mailand, der Gründungsfeier beiwohnte, im eigenen Namen und für die italienische Ordensprovinz Glück- und Segenswünsche. Er empfahl die neue deutsche Provinz dem besonderen Schutze der heiligen Jungfrau, der Königin Palästinas. Der Kapitelsitzung vorausgegangen war eine Pontifikalmesse in der Sakramentskapelle des Domes, von Weihbischof Dr. Hammels zelebriert, in der die Teilnehmer aus seiner Hand den Leib des Herrn empfingen.

In den ersten Ord en sir at, der neben dem Statthalter acht Mitglieder zählte, wurden gewählt: als Prior und Stellvertreter des Statthalters Se. Exzellenz Weihbischof Dr. Joseph Hammels; als Kanzler Generalsekretär Joseph Schröder, Köln; als Zeremonienmeister Professor Carl Clewing. Berlin; als Schatzmeister Bankier Generalkonsul Leo Gottwald, Düsseldorf; als Bannerträger Kaufmann Wilhelm Georg Fischer, Düsseldorf; als Räter

Ferdinand Graf Wolff-Metternich zur Gracht, Liblar (Rhld.); Pfarrer Wilhelm Benedikt Reithmayr in Ecksberg bei Mühldorf (Oberbayern) und Dr. Valmar Cramer, Köln. An Stelle des 1935 verstorbenen Kanzlers, des H. H. Generalsekretär J. Schröder trat sein Nachfolger Prälat Gustav Meinertz; den Ratssitz des ebenfalls 1935 verstorbenen Pfarrers Reithmayr erhielt Geistl. Rat Pfarrer Joseph Mittermeier in Neumarkt/St. Veit. Bis zur Auflösung des Ordensrates durch das neue Statut von 1949 blieb im wesentlichen dieselbe Zusammensetzung bestehen. Infolge der Kriegsverhältnisse wurde von einer Neubesetzung derjenigen Ratsstellen, die durch Nichtwicklerwahl (des Zeremonienmeisters) und durch den Tod ihrer Inhaber Graf Wolff-Metternich (1938), Geistl. Rat Mittermeier (1942), Weihbischof Dr. Hammels (1944) frei geworden waren, abgesehen.

Die Zahl der Ordensmitglieder betrug bei Konstituierung der deutschen Provinz 149, und zwar: 12 Großkreuzritter, 24 Komture mit Stern (Großoffiziere), 19 Komture, 84 Ritter und 10 Damen. Nach dem Lebensalter war Senior der deutschen Ordensprovinz Ferdinand Reichsgraf Wolff-Metternich (geb. 2. Juli 1845 - gest. 25. Mai 1938), zum Ritter ernannt 1910. Nach dem Lebensalter folgten ihm Rentner Friedrich Bornheim, Köln und Apotheker Joseph Block, der Erfinder des Tropons und des Blutbrotes, die beide das 90. Lebensjahr überschritten haben, bevor sie das Zeitliche segneten. Nach dem Ernennungsjahr war ältester Ordensritter Theodor Frhr. von Veguel-Westernach, auf Schloß Kronburg bei Memmingen (Schwaben), der schon 1879 Grabesritter wurde (geb. 22. Juli 1853 — gest. 22. Febr. 1940. Dem Ernennungsdatum nach folgten ihm: Rentner Friedrich Bornheim, Köln (1902), Prälat Jakob Strantz, Leipzig (1903), Friedrich Gotthardt Graf Schaffgotsch in Bad Warmbrunn, Schlesien (1907), Domkapitular Dr. August Dannecker, Rottenburg (1908), Pfarrer Jos. Mittermeier, Major a. D. Joh. von Jarotzky, Filsen am Rhein und Kommerzienrat Jos. Kaiser, Viersen (1910), Hofrat Alban von Hahn, Leipzig (1911), Prinz Johann Georg Herzog zu Sachsen (Dresden bzw. Freiburg i. Br.) und Hofpfarrer Professor Dr. Joseph Hundertmark, Anholt i. W. (1912). Es gehörten also 1933 schon zwölf Ritter zwanzig und mehr Jahre dem Orden an. Der Adel stellte 19 Mitglieder; von ihnen sind hervorzuheben: Friedrich Fürst von Hohenzollern in Sigmaringen, Clemens Reichsgraf von Westphalen zu Fürstenberg (gest. 1938), Otto Frhr. von La Valette St. George in Neuhonrath bei Köln (gest. 1936), Botschafter a. D. Franz von Papen und Dr. Edmund Frhr. Raitz von Frentz, Rom. Dem geistlichen Stande gehörten 50 Ritter an, an ihrer Spitze Se. Eminenz Karl Joseph Kardinal Schulte, Erzbischof von Köln (gest. 1941).

Als Sitz der Ordensprovinz wurde Köln, die Zentrale der Palästinamission der deutschen Katholiken gewählt, was seine Berechtigung auch darin fand, daß hier und in Rheinland-Westfalen fast zwei Drittel der Ordensmitglieder wohnten und noch wohnen. Ordenskirche ist die ehrwürdige ehemalige Stiftskirche St. Andreas. Neben praktischen Erwägungen (Nähe

des Domes und Hauptbahnhofes) entschied bei dieser Wahl die Tatsache, daß hier der hl. Albert der Große begraben liegt, der 1263/64 vor dem siebenten und zugleich letzten Kreuzzug päpstlicher Kreuzzugslegat für Deutschland war.

Die Jahres versammlungen der deutschen Provinz fanden alljährlich in der Oktav des Festes Maria Empfängnis in Köln statt, bis die Kriegsverhältnisse eine Feier am Sitze der Ordensprovinz unmöglich machten und auch die inzwischen wiederhergestellte Ordenskirche stark zerstört worden war. Im Dezember 1943 wurde die Jahresversammlung in Bonn abgehalten, wo die kirchlichen Feierlichkeiten im dortigen, damals noch unversehrten Münster stattfanden. Nach Kriegsende trafen sich die Kapitulare der deutschen Provinz erstmals wieder im Dezember 1946 in Köln und hielten von da an wieder regelmäßig die Jahresversammlung in der schwer heimgesuchten rheinischen Metropole ab. Freilich war die Zahl der Ordensmitglieder im Laufe der Jahre stark zusammengeschmolzen, da der Tod ihre Reihen stark gelichtet hatte. Anfang 1937 waren schon 30 Ritter und Damen in d'e ewige Heimat abberufen worden; am 1. Januar 1941 war die Zahl bereits auf 104 Ordensmitglieder gesunken und erreichte Mitte 1948 ihren Tiefstand mit nur noch 55 Ordensbrüdern und -schwestern. Da in den Jahren bis zum Kriegsausbruch nur ein geringer Zuwachs zu verzeichnen war und Neuernennungen bis 1948 nicht erfolgten, konnte der Ausfall an Verstorbenen nicht wettgemacht werden. Am 1. Januar 1949 zählte die deutsche Ordensfamilie nach einige Neuernennungen 63 Mitglieder; trotz des Heimganges mehrerer Konventualen erhöhte sich ihr Bestand bis Mitte 1952 wieder auf insgesamt 86 Mitglieder, und zwar 5 Großkreuzritter, 9 Komture mit Stern, 15 Komture, 55 Ritter und 2 Damen.

Für die Veranstaltungen der Jahresversammlung hat sich eine feste Regel herausgebildet. Sie beginnt mit einer Pontifikalmesse für die lebenden und verstorbenen Ordensmitglieder, in der sich die Ordensfamilie am Tische des Herrn vereinigt; voraus geht die feierliche Aufnahme neuernannter Ordensmitglieder durch den Großprior gemäß dem bestehenden Ritus. Nach den kirchlichen Feierlichkeiten findet die Kapitelsitzung statt, in welcher Ordensangelegenheiten besprochen werden und jeweils ein Vortrag gehalten wird. Die Vortragsthemen behandeln einzelne Phasen und Ereignisse der siebenhundertjährigen Ordensgeschichte und Fragen, die das Hl. Land und die dortige Missionsarbeit betreffen, sowie religiöse Stoffe. An das gemeinsame Mittagsmahl schließt sich ein geselliges Beisammensein der Ordensfamilie an, das Gelegenheit zur Pflege und Vertiefung personlicher Beziehungen bietet. Mehrfach fanden auch Fahrten ins rheinische Land statt, deren Ziel Stätten kirchlicher Kultur waren, die in Beziehung zu den Kreuzzügen und dem Hl. Lande stehen. So wurden u. a. der Zisterzienserdom in Altenberg, die Klosterruine Heisterbach und die Wallfahrtskapelle Klein-Jerusalem in Neersen besucht.

Die deutsche Ordensprovinz beteiligte sich mit Abordnungen auch an den verschiedenen Ordensfeierlichkeiten in Jerusalem, Rom und Mailand und nahm bzw. nimmt alljährlich offiziell an der Papstkrönungsfeier im Hohen Dome und in geschlossener Gruppe an der großen Fronleichnamsprozession in Köln teil. Bei besonderen kirchlichen Anlässen, wie Katholikentagen, dem Kölner Dombaujubiläum 1948, der Übertragung des St.-Anno-Schreins in Siegburg 1949, der Aachener Heiligtumsfahrt 1951 war sie ebenfalls offiziell vertreten. Zuletzt beteiligten sich eine Anzahl deutscher Ritter und Damen an den Feierlichkeiten aus Anlaß der Seligsprechung Papst Pius X. in Rom und an dem ersten Kongreß der Schweizer Statthalterei in Maria Einsiedeln (s. w. u.). Ordensbrüder gaben fast in allen Fällen verstorbenen Ordensbrüdern und -schwestern das letzte Geleit. In einer Jahresmesse und in den Kapitelsitzungen wurde ihrer ehrend und im Gebet gedacht.

Eine außerordentliche Ehre und Freude bereitete der hohe Rektor und Administrator des Ritterordens vom Hl. Grabe, Se. Exz. der Lateinische Patriarch von Jerusalem, Aloisius Barlassina, durch seinen überraschenden Besuch in Köln (14./15. Juni 1934) gelegentlich einer Europareise. Er empfing eine Vertretung des Ordensrates und der Ritterschaft aus Köln und Umgebung im Hause des Deutschen Vereins vom Hl. Lande (Steinfeldergasse 17), wo sich auch die Ordenskanzlei der deutschen Statthalterei befindet. Der Statthalter bedauerte, daß es bei der Kürze der verfügbaren Zeit nicht möglich gewesen sei, dem hohen Gast einen größeren Empfang zu bereiten. Fürst zu Salm-Reifferscheidt-Dyck und der Frior, Exzellenz Weihbischof Dr. Hammels, berichteten ihm dann über den günstigen Stand der deutschen Ordensprovinz und versicherten, daß es der deutschen Ritterschaft Herzensbedürfnis ei, die Sorge und Liebe Sr. Exzellenz für das Hl. Land zu teilen und nach besten Kräften mitzutragen. Patriarch Barlassina und Weihbischof Dr. Hammels spendeten am Schlusse der Audienz, in der auch die Lage des Lateinischen Patriarchats und interne Ordensfragen erörtert wurden, in der Intention des Ordens den bischöflichen Segen.

Mit dem Erlaß und der Verkündigung des neuen Ordensstatuts von 1949 erloschen alle bisherigen Mandate des Ordensrates. Vom Großmeister des Ordens wurden 1950 neu ernannt: als Ehren-Großprior Se. Eminenz Joseph Kardinal Frings, Erzbischof von Köln, Großkreuzritter des Ordens vom Hl. Grabe seit 1950; als Statthalter Se. Durchlaucht Franz Fürst zu Salm-Reifferscheidt-Dyck; als Großprior Se. Exzellenz Dr. Lorenz Jäger, Erzbischof von Paderborn; als Kanzler Päpstlicher Hausprälat Gustav Meinertz, Generalsekretär in Köln; 1951 wurden noch in den Rat der Statthalterei berufen: als Schatzmeister Bankier Leo Gottwald, Düsseldorf; als Sekretär Direktor Bruno Pauls, Altenberg, jetzt Köln; als Zeremonienmeister Gutsbesitzer Karl Hubertus Kallen, Gut Lanzerath bei Neuß; als Archivar Dr. Valmar Cramer, Köln; als Bannerträger Kaufmann Wilhelm

Georg Fischer, Düsseldorf, und als Rat der Präsident der norddeutschen Provinz Landtagspräsident und Oberbürgermeister Jos. Gockeln, Düsseldorf.

Im Zuge des Neuaufbaus der Deutschen Statthalterei ist eine Unterteilung derselben in eine norddeutsche und eine süddeutsche Provinz durchgeführt. 1951 ist zunächst die norddeutsche Provinz konstituiert worden, an deren Spitze Landtagspräsident und Oberbürgermeister Josef Gockeln. Düsseldorf, einer der Führer der katholischen Arbeiterbewegung Westdeutschlands steht. Als Prior wurde Prälat Domkapitular Wilhelm Böhler, Köln, als Sekretär Rechtsanwalt Dr. Anton Roesen, Düsseldorf, Vorsitzender der Katholikenausschüsse der Erzdiözese Köln, berufen. Die norddeutsche Provinz versammelte sich erstmals am 1. Mai 1952 in Düsseldorf. wo sie ihren Sitz hat. In der Stifts- und Pfarrkirche St. Maximiliar, fand die kirchliche Frier statt, bei der der Großprior Erzbischof Jäger, Paderborn, die feierliche Investitur von 19 neuernannten Rittern vollzog und auf der anschließenden Kapitelsitzung ein grundlegendes Referat über das persönliche und Gemeinschaftsleben der Ordensmitglieder hielt. Zum Präsidenten der im Aufbau begriffenen süddeutschen Ordensprovinz ist der Seniorchef des bekannten Verlagshauses Herder in Freiburg i. B., Dr. Hermann Herder-Dorneich, vom Großmeister ernannt worden.

Als besonderes Ereiznis im Leben der Deutschen Statthalterei sei noch erwähnt, daß einer ihrer Kapitularen sich in vorgerückten Jahren noch dem geistlichen Stande widmete. Es ist Dr. med. Wilhelm Engländer, langjähriger Chefarzt des Marienkrankenhauses in St. Wendel (Saar) und p. a. ständiges Mitglied der Arztekommission in Lourdes, der im Alter von 73 Jahren am 14. Juli 1951 im Kloster Himmerod (Eifel) durch Weihbischof Dr. Stein, Trier, die hl. Priesterweihe erhielt und am 22. Juli seine Primiz in der Pfarrkirche zu St. Wendel unter großer Beteiligung der Bevölkerung feierte. Besondere Freude bereitete dem um Kirche und Volk hochverdienten Arzt und Grabesritter der Glückwunsch des Hl. Vaters.

Fünftes Kapitel

Der Ritterorden vom Hl. Grabe unter der Schutz- und Oberlehnsherrschaft des Hl. Stuhles nach dem Statut von 1949

Überblickt man die geschichtliche Entwicklung, die das Rittertum vom Hl. Grabe in mehr als sechseinhalb Jahrhunderten genommen hat, so läßt sich erkennen, daß sich seine Idee: die Verteidigung des Hl. Grabes geistig gewandelt hat von der Verteiligung mit Waffen und mit Einsatz des Lebens in der Kreuzzugsperiode zu einem religiös bedingten und bestimmten Einsatz in Gebet und in kultureller und caritativer Hilfe für das Hl. Grab, das Hl. Land und das Lateinische Patriarchat von Jerusalem. Aus der mittelalterlichen Idee des Kampfes für den Glauben ist ein Werk des Friedens geworden, das seiner kirchlichen Aufgabe mit ideellen und materiellen Gütern dient. Dementsprechend hat sich unter Beibehaltung der traditionellen Formen auch der Wandel in organisatorischer Hinsicht gestaltet. Was bis ins 16. Jahrhundert hinein Vorrecht und selbstgewählte Aufgabe eines Standes, des adeligen Ritterstandes war, wurde zu einer Aufgabe und zu einem Ehrenvorzug der abendländischen Führungsschicht des Adels, der Beamten und des Großbürgertums, geschützt und gefördert durch den Hl. Stuhl in Rom. Die Päpste der letzten hundert Jahre brachten die altehrwürdige Institution des Rittertums vom Hl. Grabe in eine den modernen Verhältnissen angepaßte organisatorische Form, in die eines päpstlichen Ritterordens, dem sie aber die Möglichkeit selbständiger innerer Entwicklung und korporativer Lebensäußerung boten. Von dieser Möglichkeit hat der Orden weitgehenden Gebrauch gemacht, um namentlich durch den korporativen Zusammenschluß auf nationaler Grundlage seiner Aufgabe, der Unterstützung der Mission des Hl. Landes, möglichst wirksam und nachhaltig gerecht zu werden und um den Ritterorden vom Hl. Grabe bei seinen Mitgliedern nicht zu einer bloßen Dekoration für Verdienste um die Kirche werden zu lassen.

So ist der Ritterorden vom Hl. Grabe zu einer aktiven Gemeinschaft geworden, die als einziger Ritterorden der katholischen Kirche in ihren Reihen nebeneinander Priester und Laien, von hohen und höchsten geistlichen Würdenträgern bis herab zum Stadt- und Landklerus, von Königen und fürstlichen Persönlichkeiten über Regierungschefs und Minister bis zu führenden Laien aus allen sozial gehobenen Ständen, graduiert je nach Rang und Verdiensten, in sich schließt. Seine Verbreitung erstreckt sich über die ganze Weltkirche; die Entfaltung seines inneren und äußeren Lebens dürfte, wenn nicht alles trügt, sich in naher Zukunft noch steigern. Denn durch ein neues Ordensstatut ist in unseren Tagen einer neuen Ara seiner Entwicklung Grundlage und Ausgangsbasis gegeben worden.

Durch ein Breve "Quam Romani Pontifices" vom 14. September 1949. dem Feste der Kreuzerhöhung, hat Papst Pius XII. die Approbation der neuen, "von zuständigen Männern" (nicht wie vordem von der Zeremonialkongregation) verfaßten Satzungen des Ritterordens vom Hl. Grabe ausgesprochen. In dem Breve wird u. a. festgelegt, daß der italienische Wortlaut der Statuten, wie er im Archiv des Staatssekretariats Sr. Heiligkeit aufbewahrt wird, als maßgebend zu betrachten ist. Am 15. Januar 1950 erfolgte in Rom in der Ordenskirche St. Onofrio, die am 15. August 1945 durch ein Motu proprio Pius XII. dem Ritterorden vom Hl. Grabe zur Ausübung feierlicher religiöser Handlungen zugewiesen worden ist, die offizielle Publikation der neuen Statuten in Anwesenheit zahlreicher kirchlicher und weltlicher Würdenträger statt. Inzwischen sind autorisierte Übersetzungen dieser neuen Ordenssatzung in die Kultursprachen, darunter auch in die deutsche Sprache gefertigt worden und die Drucklegung derselben in der Tipografia poliglorta Varicana (Rom 1950) in repräsentativer Ausstattung und mit zahlreichen farbigen Bi'dtafeln erfolgt. Die nachstehende Inhaltsangabe der wichtigsten Artikel der neuen Staruten beruht auf dieser offiziellen Textausgabe.

Inhalt der neuen Satzung

Das vorgenannte Breve setzt die am 2. März 1932 von Papst Pius XI. approbierten Statuten des Ritterordens vom Hl. Grabe außer Kraft und bestimmt darüber hinaus, daß das im Jahre 1920 von Patriarch Barlassina gegründete und 1928 mit dem Orden vom Hl. Grabe vereinigte "Werk der Glaubensverbreitung in Palästina" aufgehoben wird.

Die neue Ordenssatzung ist in 43 Artikeln und einer transitorischen (zeitweiligen) Verfügung niedergelegt. Die ersten drei Artikel geben Auskunft über die Rechtsgrundlage, Sitz, Zweck und Ziel des Ordens. Der Orden ist eine juristische Person. Damit wird der Ritterorden vom Hl. Grabe Person öffentlichen Rechts mit allen den Privilegien, Rechten und Ehren, die ihr nach geltendem Rechte zukommen. Der Orden steht unter dem Schutze des Hl. Stuhles: Ritter und Ordensdamen genießen besondere geistliche Privilegien, die von Papst Pins XIL gewährt und im Reskript der Apostolischen Ponitentiarie vom 22. Februar 1949 aufgezählt werden (Art. 1). Danach wird den Rittern und Ordensdamen am Tage der Investitur, am Festtage Unserer Lieben Frau der Königin von Palästina (22. August) ein vollkommener Ablaß unter den üblichen Bedingungen gewährt. Ferner wird ein vollkommener Ablaß in der Sterbestunde nach Beichte und Kommunion oder wenigstens vollkommener Reue für alle die gewährt, die mit dem Munde oder mit dem Herzen den heiligsten Namen Jesu anrufen und den Tod mit Geduld als Sold der Sünde auf sich nehmen".

Der Zentralsitz des Ordens ist Rom; sein historischer Sitz ist Jerusalem (Art. 2). Zi e l und Zweck des Ordens umschreibt Artikel 3: "Im Orden leben die Ideale der Kreuzzüge in neuzeitlicher Form weiter im Geiste des Glaubens, des Apostolats und der christlichen Caritas. Diesem Zwecke dienen:

- a) die christliche Lebensführung seiner Mitglieder gemäß den Geboten Gottes und der Kirche, in unbedingter Treue zum Hl. Stuhl;
- b) Erhaltung und Verbreitung des christlichen Glaubens in Palästina; Unterhalt und Förderung der Missionen des Lateinischen Patriarchates von Jerusalem und Unterstützung der dortigen caritativen, kulturellen und sozialen Werke und Institutionen;
- c) Verteidigung der Rechte der katholischen Kirche im Hl. Land, der Wiege des Ordens;
- d) Teilnahme durch offizielle Vertreter an den feierlichen päpstlichen Funktionen und Zeremonien und besonderen nationalen und internationalen Veranstaltungen religiöser Art."

Satzungsgemäß ist der Orden außer bei feierlichen Anlässen in Rom, bei den Eucharistischen Kongressen und nationalen Katholikentagen auch am Sitze seiner Statthaltereien und Provinzen bei der Fronleichnamsprozession und der alljährlichen Feier des Papstkrönungstages in den Kathedralkirchen offiziel vertreten. Bei den Jahresversammlungen (Ordenskapitel) der einzelnen Statthaltereien und Provinzen des Ordens finden jeweils auch religiöse Feierlichkeiten, insbesondere Pontifikalämter und Messen mit gemeinschaftlicher hl. Kommunion, sowie Gedächtnisgottesdienste für die verstorbenen Mitglieder statt. Daneben beteiligt sich der Orden an den verschiedensten kirchlichen Feiern oder veranstaltet solche an bestimmten Festtagen, wie z. B. Mariae Empfängnis, Maria Königin von Palästina usw., um das religiöse Leben seiner Kapitulare zu vertiefen.

Die Gliederung des Ordens in persönlicher Hinsicht wird durch die Artikel 4—8 festgelegt. Eine bedeutsame Neuerung ist in der Spitze des Ordens eingetreten. Als Leiter des Ordens fungiert jetzt ein Großmeister, den der Hl. Vater aus der Zahl der Kardinäle der heiligen Römischen Kirche ernennt. Bisher war der Patriarch von Jerusalem Leiter und Administrator des Ordens. Die nächsthöchste Rangstuse bilden in Erinnerung an die zwölf Apostel zwölf Großkreuzritter mit Halskette, auch Collarritter genannt. Diese Auszeichnung wird hohen und besonders verdienten Persönlichkeiten verliehen. Diese Würde kommt von Rechts wegen dem Kardinal-Großmeister und gleicherweise dem Kardinal-Staatssekretär, dem Kardinalsekretär für die Kongregation der Ostkirche und dem Lateinischen Patriarchen von Jerusalem zu (Art. 5). Die seitherige Einteilung der Ritter und Damen in vier Rangstusen (Großkreuzrittter, Komture mit Stern. Komture und Ritter; Damen mit Großkreuz usw.) ist beibehalten (Art. 6). "Ritter und Ordensdamen empfangen die Investitur nach dem

alten Rituale, in der der heutigen Zeit angepaßten, verkürzten Form, die von der Ritenkongregation mit Dekret vom 24. August 1945 approbiert wurde. Die Investitur soll in Rittern und Ordensdamen den Geist der Kreuzzüge wecken, dessen Treuhänder der Orden ist, und sie zum mutigen und ständigen Bekenntnis des Glaubens als Soldaten Christi aufrufen." (Art. 7). Die Ernennung von Rittern und Damen erfolgt durch den Kardinal-Großmeister. Die Ordensdiplome tragen seine Unterschrift und das Visum und Siegel des Amtes der Apostolischen Breven im päpstlichen Staatssekretariat.

Die höchsten Würdenträger des Ordens (Art. 9—12) nach dem Kardinal-Großmeister sind: während seiner Amtszeit der Lateinische Patriarch von Jerusalem mit dem Titel Groß-Prior des Ordens; der Assessor der Kongregation für die Ostkirche (ebenso während seiner Amtszeit) mit dem Titel Großkanzler des Ordens. Der Patriarch-Großprior hat das Recht, die Kanoniker des Patriarchalkapitels der Basilika vom Hl. Grabe in Jerusalem nach Zustimmung des Kardinal-Großmeisters in den Orden aufzunehmen. Dasselbe gilt für verdiente Persönlichkeiten (Kleriker und Laien beiderlei Geschlechts), die ständig in seinem Patriarchatsbezirk ansässig sind (Art. 10). Der Großkanzler untertützt den Großmeister in der Leitung des Ordens (Art. 11).

Als neues Gremium der obersten Ordensleitung ist die "Consulta" (oberster Rat) berufen, die vom Großmeister ernannt und geleitet wird. Die Consulta wird zur Beratung von Ordensangelegenheiten einberufen und äußert über sie ihre Meinung. Rechtmäßig sind Mitglieder der Consulta der Großmeister, der Großprior, der Großkanzler, und der Chef des Protokolls des Staatssekretariats Sr. Heiligkeit. Der Großmeister ernennt sechs weitere Mitglieder der Consulta sowie den Archivaren, der zugleich das Amt des Schriftführers versieht. In Rom anwesende Statthalter haben das Recht, an den Sitzungen der Consulta teilzunehmen. Der Großmeister kann zu den Sitzungen Statthalter und Präsidenten der Provinzen sowie andere Ordensmitglieder einladen, deren Anwesenheit zu bestimmten Beratungspunkten von ihm für zweckdienlich gehalten wird. Die Amtszeit der Consulta-Mitglieder dauert fünf Jahre; Wiederernennung ist möglich-Die Amtszeit endet mit dem Tode eines Großmeisters; desgl. alle sonstigen Ehrenämter der Statthaltereien und Provinzen. Während der Sedisvakanz des Großmeisters bleiben alle ernennungen im Orden gesperrt, auch die des Patriarchen-Großpriors. Während dieser Zeit leitet der Großkanzler den Orden.

Mit der Organisation und den Befugnissen sowie mit der Geschäftsordnung der Statthaltereien befassen sich die Art. 14—20. Nach Befragen der Consulta errichtet der Kardinal-Großmeister Statthaltereien in Ländern, in denen der Orden über eine angemessene Entwicklung und Organisationsmöglichkeit verfügt. In Ausnahmefällen können von ihm

auch nach Anhören der Consulta mehrere Statthaltereien in derselben Nation errichtet und ihre territoriale Begrenzung bestimmt werden. Diese Ausnahme trifft vor allem für Italien zu, wo schon seit vielen Jahrzehnten sechs Statthaltereien bestehen. Jede Statthalterei besitzt ihre eigene, vom Großmeister zu bestätigende Geschäftsordnung. Sie regelt Einrichtungen und Tätigkeit der Statthalterei, ihre evtl. Sonderprivilegien und Gewohnheiten, insofern sie nicht mit den wesentlichen Normen der vorliegenden Ordensstatuten im Gegensatz stehen. Durch diese Bestimmung wird der nationalen Eigenart und ihrem Brauchtum ein gewisser Spielraum gewährt und die Entfaltung ritterbrüderlichen Gemeinschaftslebens gefördert. Der Statthalter und der Großprior, die beiden höchsten Würdenträger der Statthalterei, werden nach Anhörung der Consulta vom Großmeister durch besondere Urkunde ernannt. Der Großprior gehört stets dem geistlichen Stande an. Der Statthalter trägt während seiner Amtszeit den Titel Exzellenz; er ist Vorsitzender des Rates, dem die Leitung der Statthalterei obliegt. Der Großprior ist Stellvertreter des Statthalters. Zu dem Rat der Statthalterei werden fünf Ritter zu fünfjähriger Amtszeit berufen (nicht mehr wie bisher vom Ordenskapitel gewählt), von denen vier folgende Amter übernehmen: Kanzler, Schretar, Schatzmeister und Zeremonienmeister.

Die Provinzen (Art. 21—26) werden auf Vorschlag des Rates der Statthalterei und nach Zustimmung der Consulta vom Großmeister errichtet, der auch den Präsidenten und geistlichen Prior durch Urkunde ernennt. Beide bilden mit drei Rittern (Sekretär, Schatzmeister und Zeremonienmeister den Rat der Provinz, für dessen Leitung und Geschäftsführung dieselben Regeln wie für den Rat der Statthaltereien gelten.

Die Auf nahme in den Orden (Art. 27 und 28) unterliegt den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen wie bisher. Neu ist, daß die Provinzen Kandidaten dem Rat der Statthaltereien vorschlagen und dieser sie nach erfolgter Prüfung wie seine eigenen Vorschläge an den Großmeister empfehlend weiterreicht. Aufnahmegesuche müssen enthalten: den Taufschein, den Trauschein (bei Verheirateten), das Zeugnis des zuständigen Pfarrers über die Würdigkeit des Kandidaten und seine religiöse Praxis, ferner das "ninil obstat" des Diözesanbischofs und Lebenslauf des Bewerbers mit Angabe seiner Verdienste um die Kirche und ihre Institutionen, etwaige um das Hl. Land und den Ritterorden vom Hl. Grabe. Die Namen der neuernannten Ritter und Damen werden in das Goldene Buch eingetragen, das der Patriarch-Großprior in Jerusalem führt.

In den Ordensinsignien der vier Klassen ist keine Änderung eingetreten. Nur für die Collarritter ist eine besondere Halskette eingeführt worden. Neu ist ferner als höchste Auszeichnung für Persönlichkeiten, die dem Orden nicht angehören, sich aber außerordentliche Verdienste um ihn erworben haben, die Palme des Ritterordens vom Hl. Grabe gestiftet

worden. Ebenso neu gestiftet das Verdienstkreuz, das in drei Klassen (in Gold, Silber und Bronze) an Personen beiderlei Geschlechts, auch an Nichtkatholiken, verliehen werden kann, die Verdienste um die Hl. Stätten in Palästina, um die Missionen und Einrichtungen des Lateinischen Patriatchates von Jerusalem, um die Heiligland-Custodie, den Hl. Stuhl oder katholische Institutionen erworben haben. Eine Neuerung ist auch die Einführung der Pilgermuschel als Abzeichen derjenigen Ritter und Damen, die die Wallfahrt nach Jerusalem unternommen haben.

In Artikel 32 wird die Form und der Bildgehalt des Ordensbanners und der Standarten der Statthaltereien eingehend beschrieben. Auf der Vorderseite zeigt es das fünffache rote Jerusalemkreuz, das traditionell als das Kreuz Gottfrieds von Bouillon bezeichnet wird, wenn dies auch historisch falsch ist. Die Rückseite zeigt den auferstandenen Heiland mit dem Auferstehungswimpel. Auf der Stirnseite des leeren Grabes ist in gotischen Lettern der Wahlspruch des Ordens angebracht: Deus lo vult (Gott will es). Die Standarten der einzelnen Statthaltereien haben dieselbe Ausschmückung wie des große Ordensbanner, das am Ordenssitz in Rom aufbewahrt wird. Der Wahlspruch kann in die betreffende Landessprache übersetzt angebracht werden. Vom Fahnenmast hängt neben dem Ordenswimpel ein Wimpelband in den Farben der jeweiligen Nation.

Wie das Banner hat auch das Ordenswappen und siegel (Art. 33) einige heraldische Modifikationen erfahren. Das eigentliche Wappenzeichen ist das traditionelle rote fünffache Jerusalemkreuz auf silbernem Grund. Der von der Dornenkrone unseres Herrn Jesus Christus gekrönte goldene Helm trägt auf dem Kamm die Erdkugel, über der das Kreuz angebracht ist. Seitlich zwei Silberflaggen, in deren Mitte sich das Jerusalemkreuz befindet. Das Wappen wird von zwei Engeln in roten Dalmatiken umrahmt, von denen der rechte das Kreuzfahrerbanner, der linke den Pilgerstab und die Pilgermuschel hält. Ein Schriftband unter dem Wappenschild zeigt in römischer Schrift den Wahlspruch.

Die Artikel 34—39 befassen sich mit dem Recht der Wappenführung, den Uniformen und Abzeichen für die verschiedenen Grade der Ritter geistlichen und weltlichen Standes sowie mit der Ordenstracht der Damen. Es sind nur einige unwesentliche Anderungen oder Ergänzungen der seitherigen Bestimmungen vorgenommen worden. Zum Zivilanzug (Frack oder sog. Kleinen Rock) wird ein Barett, für Geistliche im Chorrock eine Mozetta (an Stelle des weißen Ordensmantels) eingeführt.

Die Ordens mit glieder sind zur Teilnahme in Ordenstracht an folgenden religiösen Feierlichkeiten verpflichtet (Art. 40):-1. Fronleichnamsprozession im Dome (Kathedrale); 2. Gemeinsame Osterkommunion; 3. Jahresmesse für die verstorbenen Ordensmitglieder; 4. Beisetzung der in ihrer Statthalterei\oder Provinz verstorbenen Ordensmitglieder; 5. Ge-

dächtnisseier der Papstkrönung und an solchen kirchlichen Veranstaltungen, zu denen ihnen die Einladung ihrer Bischöfe zugeht. Empfohlen wird die Teilnahme an den besonderen Festlichkeiten des Ordens, und zwar am Feste der allerseligsten Jungfrau Maria, Königin von Palästina, am Oktavtag von Mariae Himmelsahrt, ferner am Feste der Kreuzerhöhung.

Artikel 41 befaßt sich mit der Tätigkeit der Damen zugunsten der Ordensziele. Es heißt da: "Die Damen widmen ihre Tätigkeit dem Orden und den Missionen, wie allen Einrichtungen des Lateinischen Patriarchates in Jerusalem nach ihren eigenen Initiativen." Der Großprior der Statthalterei oder Prior der Provinz kann den Ordensdamen mit Erlaubnis des Bischofs einen Geistlichen zuweisen, um ihr religiöses Leben zu fördern und zu leiten.

Der unpolitische Charakter des Ordens wird in Artikel 43 wie folgt festgelegt: "Der Orden des Hl. Grabes ist seiner Natur und seinen ausschließlich religiösen Zielen nach fern von jedweder Bewegung oder Kundgebung politischen Charakters."

Die im Zuge des neuen Statuts erforderlichen Ernennungen der Mitglieder der Consulta, der Statthalter, Großprioren und Statthaltereiräte ließen nicht lange auf sich warten. In die Consulta wurden außer dem Kardinal-Großmeister Sr. Eminenz Nicola Canali, Sr. Exzellenz Patriarch Alberto Gori, Groß-Prior des Ordens, und Sr. Exzellenz Erzbischof Valerio Valeri, Sekretär der Kongregation für die Orientalische Kirche und Großkanzler des Ordens noch als Mitglieder berufen: Msgr. Carlo Grano, Chef des Protokolls im Päpstlichen Staatssekretariat; Exzellenz Mario Mocchi, Ehren-Referendar des Ordens; Filippo Fürst Orsini, Päpstlicher Thronassistent und Statthalter für Italien; Dr.-Ing. Enrico Pietro Graf Galeazzi; Giuseppe de Mori, Archivar und Sekretär des Ordens. Statthaltereien bestehen 1951 bzw. sind rekonstituiert in Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Osterreich, Schweiz, Spanien und den Vereinigten Staaten (je eine für den Osten und den Westen der USA). Der Ordenssitz befindet sich in dem neuhergerichteten ehemaligen Gebäude der Päpstlichen Pönitentiarie an der Via della Conziliazione (Straße der Versöhnung), unmittelbar vor dem Eingang zum Petersplatz in Rom. Das Ordenshaus ist auch als Hospiz zur Unterkunft in Rom anwesender Grabesritter eingerichtet. Am 4. Juni 1951 weihte Kardinal Canali aus Anlaß der Seligsprechung Papst Pius X. im Ordenshause eine Bronzebüste dieses um den Ritterorden vom Hl. Grabe als Großmeister und Förderer hochverdienten Papstes ein. Die Großkanzlei des Ritterordens vom Hl. Grabe ist nicht in dem Palazzo an der Via della Conziliazione untergebracht, sondern in dem neuen großen Regierungsgebäude des Vatikans und des Dienstsitzes des Kardinal-Großmeisters.

Die Bedeutung der neuen Ordenssatzung

Ordnet man nach diesem Überblick über die wichtigsten Bestimmungen und Anderungen die neue Ordenssatzung in den Entwicklungsgang des Ritterordens vom Hl. Grabe ein, so erhebt sich zunächst die Frage, warum schon nach knapp siebzehn Jahren ein neues Ordensstatut vom Hl. Vater erlassen wurde. Die Antwort auf diese Frage gibt uns zugleich den Schlüssel, der uns den Sinn der neuen Ordensverfassung erschließe.

Ausgangspunkt für die Beantwortung bildet die Tatsache, daß der zweite Weltkrieg wichtige Wandlungen gezeitigt hat, die auch auf den Ritterorden vom Hl. Grabe nicht ohne Rückwirkungen bleiben konnten. Eine davon dokumentiert sich in der Isolierung des Lateinischen Patriarchen von Jerusalem, dessen Tätigkeit als Rektor und Administrator des Ordens von 1940 an fast ein Jahrzehnt (wie schon von 1915-1920) unterbunden war. Hinzu kommt die neue staats- und völkerrechtliche Situation in Palästina durch die Gründung des Staates Israel und die Bildung Jordaniens durch Einverleibung des arabischen Teiles von Palästina mit der ungeklärten Frage der Internationalisierung Jerusalems und der Hl. Stätten. Von einer unmittelbaren Bedeutung für den Ritterorden vom Hl. Grabe ist auch, daß erstmals seit der Wiedererrichtung des Lateinischen Patriarchats von Jerusalem vor hundert Jahren ein Franziskanercustos als Patriarch eingesetzt wurde. Aus diesem Vorgang erhellt deutlich die veränderte Missionsaufgabe im Hl. Lande, die eine Konzentration und Neuorientierung aller im Hl. Lande wirkenden römisch-katholischen Kräfte verlangt.

Das Ende der savoyischen Dynastie und die Einführung der republikanischen Staatsverfassung in Italien bildet eine andere Folgewirkung des zweiten Weltkrieges, von der unser Orden nicht ganz unberührt geblieben ist. Man muß wissen, daß die italienische Ordensritterschaft von allen Nationen die zahlenmäßig weitaus stärkste ist und daß von ihr aus seit einem halben Jahrhundert das korporative Ordensleben seinen Ausgang genommen hat und immer wieder neu befruchter wurde. Zu dem Herrscherhause, dessen bedeutendste Mitglieder ebenso wie seine Paladine dem Orden angehörten, unterhielt der Ritterorden vom Hl. Grabe in Italien besonders seit dem Abschluß der Lateranverträge enge Verbindungen. Auch führende Persönlichkeiten des Faschismus waren Grabestitter. Nachdem Papst Pius XI. am 6. Januar 1929 die Würde eines Großmeisters des Ritterordens vom Hl. Grabe niedergelegt hatte, strebte eine einflußreiche Gruppe innerhalb des Ordens auf eine Verselbständigung, eine Art Halbsouveranität, hin, zumal das Ordensstatut von 1932 durch die Einschtung des zweithöchsten Amtes, eines weltlichen Repräsentanten neben dem Patriarchen in der Person des "Referendars", einen Ansatzpunkt zu einer solchen Entwicklung bot. Eine andere Strömung innerhalb der italienischen Ordensprovinzen wünschte ihn mehr und mehr zu einem Bindezlied

zwischen Thron und Altar, d. h. zwischen Staat und Hl. Stuhl, auszugestalten. Man darf annehmen, daß man im Vatikan das Wertvolle an diesen Entwicklungstendenzen frühzeitig erkannte, aber auch die Möglichkeit einer Ablenkung des Ordens von seiner Jahrhunderte alten traditionellen Missionsaufgabe und einer Beeinträchtigung seines übernationalen Charakters mit weiser Voraussicht auszuschalten suchte. So wurde schon 1936 das Amt des Referendars wieder aufgehoben, wenngleich der erste und einzige hochverdiente Inhaber dieser Würde, Exzellenz Mario Mocchi (Mailand), noch heute gemäß der transitorischen Bestimmung des neuen Statuts auch weiterhin den Titel eines Ehrenreferendars ad personam führt und dem Kardinal-Großmeister unmittelbar unterstellt ist. 1936 erfolgte gleichzeitig idie Ernennung von Msgr. Rusticone, des Generalvikars des italienischen Armeebischofs, zum Prokurator des Ritterordens vom Hl. Grabe beim Hl. Stuhl, durch dessen Hand nun sämtliche Ernennungen und der gesamte Verkehr der Ordenszentrale in Rom mit dem Hl. Stuhl liefen. Nach seinem Tode und nach dem Kriegseintritt Italiens wurde am 16. Juli 1940 Kardinal Nikolaus Canali von Papst Pius XII. zum Protektor des Ordens beim Hl. Stuhl eingesetzt. Damit ergab sich eine noch engere Beziehung zwischen dem Orden und der Kurie; zugleich wurden die Rechte des durch den Krieg aktionsunfähig gewordenen Patriarchen Barlassina auf den Hohen Protektor übertragen.

Nach Eintritt der Waffenruhe 1945 war der Orden praktisch ohne eigentliches Haupt und die Frage einer Neuordnung unter Berücksichtigung der oben gekennzeichneten Dynamik des Weltgeschehens akut geworden. In den neuen Statuten von 1949 zog man die Folgerungen. Der Ritterorden vom Hl. Grabe erhält in seiner Leitung und Organisation voll Selbständigkeit bei gleichzeitigem engstem Anschluß an den Römischen Stuhl, unter dessen Schutz er der mehrhundertjährigen Tradition entsprechend verbleibt. Der Hl. Vater hat die Würde eines Großmeisters des Ordens, auf die Pius XI. für sich und seine Nachfolger verzichtete, nicht wieder angenommen, sondern einen Kardinal als Großmeister an die Spitze des Ordens gestellt. Es wird damit die seitherige Entwicklung des inneren und äußeren Ordenslebens berücksichtigt und ihm auch weiterhin die Freiheit eigener Lebensäußerungen gewährt. Kautelen gegen ein Abgleiten auf weltliche oder nationale Ziele sind durch die erneute Stabilisierung des Grundsatzes des unpolitischen Charakters und durch die Leitung des Ordens mit dem Gremium der Consulta gegeben. Diese besteht zum Teil aus höchsten kirchlichen Würdenträgern, die den maßgeblichen Einfluß des Hl. Stuhls durch den zentralistischen Charakter unbedingt sichern. Wie in der Entwicklung des Brauchtums, so spiegelt sich auch in der Verfassung und Leitung des Ordens unzweifelhaft bis zu gewissem Grade das Vorbild des Malteserordens wider. Wahrend aber dieser de iure heute noch ein souveräuer Orden ist und sein Großmeister die Rechte und

Ehren eines Souverans genießt, kann der völkerrechtliche Begriff der Souveränität auf den Ritterorden vom Hl. Grabe keine Anwendung finden. Dagegen trifft vergleichsweise auf sein Verhältnis zum Hl. Stuhl eher der Begriff der Suzeränität, d. h. einer Oberlehnsherrschaft des Hl. Stuhles zu, wenn man seine Rechtsstellung nach dem neuen Statut eindeutig charakterisieren will.

Anachronistisch, aber der Idee nach zutreffend, wird vom Ritterorden vom Hl. Grabe als von einem alten "Kreuzfahrerorden" und von seiner "tausendjährigen Geschichte" gesprochen, während er in Wirklichkeit erst unmittelbar nach den Kreuzzügen aus der Kreuzzugses in nung abendländischen, vorab deutschen Rittertums entstanden ist. Wenn man aber gemäß dem durch die Jahrhunderte getreulich bewahrten Ideengehalt heute den Grabesritterorden nach Art 'der alten geistlichen und weltlichen Ritterorden aus der Kreuzzugszeit organisiert, dann war es nur folgerichtig, ihm eine in rechtlicher Hinsicht weitestgehende Verselbständigung zu geben. Folgerichtig nach der Bildung der starken Zentralinstanz unter der Obödienz der römischen Kurie ist auch die Verlegung des juristischen Ordensitzes nach Rom, während als historischer Sitz Jerusalem beibehalten wird und der ieweilige Lateinische Patriarch als Großprior des Ordens die zweite Stelle in der Ordenshierarchie einnimmt.

Zur organisatorischen Verfassung ist festzustellen, daß nicht nur am Nationalitätenprinzip, sondern auch an dem Korporationsgedanken grundsätzlich festgehalten ist. Letzterer wird zur Erreichung der weitergesteckten Ziele des Ordens durch die empfohlene und erstrebte Bildung von Provinzen innerhalb der Statthaltereien sogar gestärkt. Die Berufung der Ratsmitglieder der Statthaltereien und Provinzen an Stelle der seitherigen Wahl durch die Ordenskapitel lassen den Zug zur Zentralisation erkennen.

In religiös-kirchlicher Hinsicht ist eine wesentliche Betonung der geistlichen und apostolischen Aufgaben und Pflichten als
hervorstechendes Merkmal der neuen Statuten zu kennzeichnen. Insbesondere bieten die Gnadenerweise und Ablässe, die neuerdings den Ordensmitgliedern gewährt worden sind, eine starke Stütze zur persönlichen Vervollkommnung. Ebenso ist die reichere Ausgestaltung gemeinschaftlicher
kirchlicher Veranstaltungen innerhalb der Ordensfamilie und die Teilnahme
an katholischen Kundgebungen hervorzuheben, die den religiös-kirchlichen
Charakter des Ritterordens vom Hl. Grabe betonen.

Will man den tieferen Sinn der neuen Satzung des Ordens erfassen, so darf man sagen, daß der Ritterorden vom Hl. Grabe dazu bestimmt ist, in allen Nationen die Förderer der Heiligland-Mission und möglichst viele führende Persönlichkeiten der katholischen Aktion in sich zu vereinigen und eine untadelige Führungsschicht christlicher Prägung über die ganze Weltkirche hin zu bilden als Verteidiger des Hl. Grabes, als

113

militia papalis und als instrumentum pacis christianae. Glaubenseifrigen Rittern und Damen eröffnet sich ein reiches missionarisches Betätigungsfeld für das Hl. Land und die Gesamtkirche. Möge die neue Epoche in der 700jährigen Geschichte des altehrwürdigen Ritterordens vom Hl. Grabe, die durch die neuen Statuten eingeleitet wird, seine Mitglieder zu der ihnen gestellten hehren Aufgabe bereit finden!

the sederate Western Party selection of the land of th

nöglicher wield führenderfürst girdt von der 8 g von der de zwerten. Zurreringen und eine närgdelde Führ nassland abrierelss

114

ANHANG

A. Quellen- und Literaturnachweis

Der vorstehende geschichtliche Abriß ist eine zusammenfassende Darstellung der Forschungsergebnisse meiner umfangreichen Geschichte des Ritterordens vom Hl. Grabe, die ich in fünf selbständigen Abhandlungen in der Zeit von 1937 bis 1950 veröffentlicht habe. Vier von ihnen, die von der Entstehungszeit bis zum Jahre 1868 reichen, sind in den Bänden II--V der Reihe: "Das Hl. Land in Vergangenheit und Gegenwart" (Gesammelte Beiträge zur Palästinaforschung); hersg. von Valmar Cramer und Gustav Meinertz (sämtliche Werke im Verlag J. P. Bachem, Köln) erschienen. Sie tragen die Titel:

"Der Ritterschlag am Hl. Grabe — Zur Entstehungs- und Frühgeschichte des Ritterordens vom Hl. Grabe." Bd. II (1940) S. 137—199; mit 11 Abb.

"Das Rittertum vom Hl. Grabe im 14. und 15. Jahrhundert." Bd. III (1941) S. 111—200; mit 25 Abb.

"Das Rittertum vom Hl. Grabe im 16. Jahrhundert — Der Übergang zu einem Ritterorden unter der Schutzherrschaft der Päpste." Bd. IV (1949) S. 81—159; mit 27 Abb.

"Der Ritterorden vom Hl. Grabe vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zur Reform durch Pius IX. (1600—1868)" Bd. V (1950) S. 97—176; mit 18 Abb. In Anhang B dieser Abhandlung sind Nachträge und Berichtigungen zu den früheren Abhandlungen sowie zu der nachfolgend angeführten Darstellung zur neueren Ordensgeschichte zusammengestellt.

"Der Ritterorden vom Hl. Grabe seit der Reform durch Papst Pius IX. im Jahre 1868." 61 S. mit 26 Abb. (Palästinahefte des Deutschen Vereins vom Hl. Lande, Heft 11) Köln 1937. Erweiterter Sonderdruck aus der Zeitschrift "Das Heilige Land" 81. Jahrg. (1937) S. 24—36 und S. 53—73.

Wer sich eingehender mit der Geschichte dieses Ordens beschäftigen will. findet in dem wissenschaftlichen Apparat der vorgenannten Abhandlungen genaue Quellen- und Literaturbelege. Sie ermöglichen es auch, die Richtigkeit meiner Forschungsergebnisse über die Entstehung und Entwicklung des Ritterordens vom Hl. Grabe als der historischen Wahrheit entsprechend nachzuprüfen. die übrigens bereits von der Kritik bestätigt worden ist. Eine zusammenfassende Publikation des weitschichtigen Quellenmaterials zur Ordensgeschichte staht noch aus. Lediglich die Matrikel der Grabesritter ist nach der Originalhaudschrift im Erlöserkloster in Jerusalem und nach dem vom Lateinischen Patriarchat ebenda geführten Goldenen Buch auf Grund der von einem spanischen Franziskaner gefertigten Abschrift durch das Ordensmitglied Carlos de Odriozola in zwei getrennten Büchern veröffentlicht worden, und zwar unter dem Titel: Libro de oro del sagrada Orden militar del Santo Sepolcro etc. 1561-1848 (Pamplona 1900) und Libro de Oro etc. del 1848-1910 (Barcelona 1910). Über die Mängel dieser Publikationen vgl. die oben zitierten Abhandlungen Bd. IV S. 135 f.; Bd. V S. 135 und S. 160 Anm. 99. Ich habe versuche, mater Heranziehung der Publikationen und Editionen von Odriozola und der einschlägigen Quellen, insbesondere der Pilgerschriften, einen Katalog der deutschen Ritter des HL Grabes von 1335 bis 1868 aufzustellen, der aber noch nicht als vollständig anzuschen ist. Er ist verzeichnet in Bd. III S. 118-124;

Bd. IV S. 138-140; Bd. V S. 137-152 und S. 165-168 und einige Nachträge und Berichtigungen ebda. S. 171-172.

Die neue Ordenssatzung von 1949 ist mit einem auszugsweisen Quellenanhang zur Ordensverfassung seit 1868 in einer repräsentativen amtlichen Ausgabe in deutscher Sprache mit zahlreichen Bildbeilagen über Ordenstracht, Insignien, Banner, Wappen und Siegel erschienen unter dem Titel: "Statut des Ritterordens vom Hl. Grabe zu Jerusalem" Autorisierte deutsche Übersetzung aus dem Italienischen; Typografia Polyglotta Vaticana, Rom 1950 (48 S. Quart).

Die Lombardische Statthalterei des Ritterordens vom Hl. Grabe gibt seit 1932 die Zeitschrift "Crociata" ("edaktion: Rom, Via dei Cavalieri del Santo Sepolcro 4; Geschäftsstelle: Mailand, Piazza delle Crociate 6) heraus, die laufend über das Leben und die Entwicklung im gesamten Orden berichtet. Besondere Ereignisse im Leben des Ritterordens vom Hl. Grabe und insbesondere Nachrichten aus der Deutschen Statthalterei und ihrer beiden Provinzen werden laufend in der Zeitschrift "Das Heilige Land" seit 1934 (79. Jahrg.), dem Organ des Deutschen Vereins vom Hl. Lande (Verlag J. P. Bachem, Köln), regelmäßig veröffentlicht. Während der Unterbrechung des Erscheinens dieser Zeitschrift (1939—1950) wurden die Jahresberichte der Deutschen Ordensprovinz des ROvHlG in den oben erwähnten fünf Jahresbänden DHILVG publiziert.

Über den bis in die Gegenwart hinein so oft mit den Rittern des Hl. Grabes verwechselten geistlichen Orden der "Chorherren vom Hl. Grabe" und seine europäischen Auszweigungen hat Dr. Wilhelm Hotzelt in DHILVG II S. 107—136 (Köln 1940) eingehend behandelt. Daselbst wird auch über das zwischen 1125 und 1130 gegründete deutsche Priorat in Denkendorf a. d. Donau (Württemberg) und seine Filialklöster in Süd- und Westdeutschland bis zum Hennegau hin, sowie über einen anderen, ebenfalls selbständig gewordenen Zweig der sog. Grabesherren, nämlich die "Kreuzherren" am Niederrhein und in Belgien mit ausführlichen Quellen- und Literaturangaben berrichtet.

Einen Exkurs über "das Jerusalemkreuz, seine Entstehung und Verwendung" werde ich demnächst in der Zeitschrift "Das Heilige Land" (Verlag J. P. Bachem, Köln) veröffentlichen.

B. Zu den Abbildungen

- 1. Grabmal des Ritters Heinrich Ketzel aus Nürnberg, der 1389 am Hl. Grabe in Jerusalem den Ritterschlag empfing und 1433 starb. Es enthält das älteste bekannte Zeugnis über die Verwendung des fünffachen Jerusalemkreuzes als Ordenszeichen der Ritter des Hl. Grabes (links vom Wappen). Das Grabmal, das sich in der Sebalduskirche zu Nürnberg befindet, zeigt auch die Insignien des Cyprischen Schwertordens und des Katharinenordens (rechts vom Wappen).
- 2. Pilgertafel des ehrbaren Geschlechtes der Ketzel aus Nürnberg. Die Tafel wurde am 31. August 1595 zusammengestellt und befindet sich im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg. Abgebildet sind darauf die acht Mitglieder des Geschlechtes, die sämtlich nach Jerusalem pilgerten und am Hl. Grabe Ritter wurden, mit den Zeichen ihrer Ritterschaft, u. a. auch dem Jerusalemkreuz. Es sind: Heinrich Ketzel (1389); Georg Ketzel (1453); Ulrich Ketzel (1462); Martin Ketzel (1468 und 1476); Wolf Ketzel (1493); Georg Ketzel (J. und Sebald Ketzel (gemeinsam 1498); Michel Ketzel (1503). Auf der Rückseite der von Jakob Elsner gemalten Votivtafel des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen auf seine Pilgerfahrt von 1493 sind die acht Ritterpilger des Geschlechtes Ketzel ebenfalls schon ein Jahrhundert früher abgebildet worden (siehe Abb. 9).
- 3. Jeruselemkapelle beim Hl.-Geist-Spital zu Nürnberg. Die Kapelle wurde 1459 von Georg Ketzel dem Alteren zum Dank für seine glückliche He. nkehr von der Pilger- und Ritterfahrt zum Hl. Grabe erbaut.
- 4. Jerusalem-Denkmünze Georg Ketzel des Jüngeren, der 1498 mit Herzog Heinrich von Sachsen ins Hl. Land pilgerte und den Ritterschlag am Hl. Grabe erhielt. Die Vorderseite zeigt das Bild des Ritters mit der Umschrift: Got pin ich geporn, Got leb ich Got stirb ich. Die Rückseite schmückt das Wappen der Ketzel und das Abzeichen der Grabesritter und des cyprischen Schwertordens. Zwischen Anfang und Ende der Umschrift "lorg Keczel, 64 iar alt" finden sich weitere Embleme von Ritterorden, unter ihnen das Katharinenrad und des Blumen- oder Kannenordens. Mitglied des Blumenordens war schon Heinrich Ketzel d. Alt. (gest. 1433), wie die Abbildung auf seinem Grabmal zeigt, und nach ihm fast alle übrigen Ketzel.
- 5. Ludwig von Eyb d. Alt. und seine Söhne. Ausschnitt aus dem Votivbild vom Martinsaltar in der Heydecker-Kapelle der Münsterkirche zu Heilsbronn bei Ansbach aus dem Jahre 1487. Von rechts nach links: Ludwig von Eyb d. Alt. mit der Kette und dem schwarzen Mantel des Schwanenordens; Anselm von Eyb in goldener Rüstung und scharlachrotem Mantel; Gabriel von Eyb im geistlichen Gewande; Ludwig von Eyb d. Jüngere in goldener Rüstung. Anselm und Ludwig wurden 1468 bzw. 1476 in Jerusalem zu Grabesrittern kreiert.
- 6. Geldmünze des Landgrafen Wilhelm L des Alteren von Hessen aus dem Jahre 1492. Diese Münze ließ der Landgraf zur Erinnerung an seine Ritterund Pilgerfahrt nach Jerusalem als Kursgeld in zwei Werten: als Dicktaler in Silber und als Groschen in Kupfer prägen. Auf der Vorderseite ist oben links vom Helm das fünffache Jerusalemkreuz angebracht. Rechts oben ist ein aufgerichtetes Schwert sichtbar und auf dessen Spitze ein mit Kronzacken umgebenes Fürstenbarett, beide als Versinnbildlichung der beiden Ehrengeschenke

Papst Innozenz VIII. Auf der Rückseite ist die hl. Elisabeth von Thüringen abgebildet. Die Münze ist hier nach dem Original in den Staatl. Kunstsammlungen zu Kassel stark vergrößert wiedergegeben.

- 7. Ehrenschwert Innozenz VIII. für Landgraf Wilhelm I. den Alteren von Hessen, überreicht 1491. Die Klinge ist zweischneidig mit vergolderer Mittelbahn. Auf dieser ist unter der Griffplatte das Bild des hl. Petrus mit Schlüssel und Buch eingraviert; darunter die zweizeilige Inschrift mit der Widmung: Ecce gladium ad defensionem christianem vere fidei. Innocen. Cibo Genuen. B P VIII pontifica. sui anno VII. Zu deutsch: Siehe das Schwert zur christlichen Verteidigung des wahren Glaubens. Papst Innozenz VIII. (vordem Johann Baptist) Cibo aus Genua, im 7. Jahre seines Pontifikats. Das Schwert befinder sich im Landgrafenmuseum in Kassel.
- 8. Ehrenschwert Alexander VI. für Herzog Bogislav X. von Pommern. Die Inschrift auf dem Schwert lautet. Dono dedit Pontifex Alexander sixtus Roma anno 1497. Der Papst schenkte dem Herzog das Schwert, als dieser ebenso wie Landgraf Wilhelm I. von Hessen vor ihm auf der Heimreise von Jerusalem dem Papste seine Reverenz erwies. Das Originalschwert wird im Hohenzollernmuseum in Berlin aufbewahrt.
- 9. Kurfürst Johann Friedrich der Weise am Hl. Grabe (1493). Votivtafel, gemalt von Jakob Elsner, aufbewahrt in den Staatl. Kunstsammlungen in Gotha. Die Inschrift lautet: Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen und Churfürst zog zum Hl. Grab 1493. Rechts vom Kurfürsten befindet sich das Pilgerschiff und oben die Darstellung der von ihm und seinen Pilgergenossen besuchten hl. Stätten. Auf der Rückseite der Tafel befinden sich die Bildnisse der acht Grabesritter aus der Sippe Ketzel-Nürnberg.
- 10. Ritterheiliger mit Jerusalemkreuz. Ausschnitt aus dem Altar des Meisters der hl. Sippe (rechter Flügel) im Kaiser-Friedrich-Museum in Berlin; der Altar stammt aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts und war vermutlich für eine kölner Kirche bestimmt, da der Meister von 1486—1520 in Köln tätig war. Rechts außen steht ein Ritter des Hl. Grabes, kenntlich durch das fünffache Jerusalemkreuz an der Standarte. Die fünf goldenen Kreuze ruhen auf rotem Grund mit blauem Rand. Der Ritter trägt eine blaue Bluse, auf der sich gelbe Brokatstreifen kreuzen, einen roten Faltenrock und darüber den scharlachroten Rittermantel, dazu ein rotes Barett mit Pelzrand. Neben dem Grabesritter stehen drei hl. Bischöfe, vermutlich die kölner Bischöfe Maternus, Bruno und Engelbert.
- 11. Stephan Baumgartner aus Nürnberg als hl. Georg in goldener Rüstung Gemälde von Albrecht Dürer (1504) auf dem Baumgartner-Altar, den Dürer im Auftrage der Familie seines Freundes Stephan Baumgartner für die Katharinenkirche in Nürnberg malte, Stephan Baumgartner wurde 1498 in der Begleitung des Herzogs Heinrich von Sachsen Grabesritter. Die Originalhandschrift seiner Reisebeschreibung, deren Titelblatt u. a. sein Wappen und das Jerusalemkreuz zeigt, befindet sich im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg.
- 12. Meister vom Stieglitz, Altarbild aus der Annakapelle zu Grießenberg im Thurgau (1509). Mittelstück des vom Meister mit dem Stieglitz gemalten Flügelaltars. In der Mitte die hl. Anna mit Maria und dem Christuskind; an

den Seiten je drei Heilige: links Joseph mit der Lilie, Matthäus mit der Hellebarde und Jakobus d. Alt.; rechts Joachim mit zwei Tauben, Helena und Elisabeth. Vorn, kleine: gehalten, der Stifter Hans Jakob von Helmsdorf, als Ritter des hl. Grabes; vor ihm das Wappen seines Geschlechts, und die Stifterin, seine Ehefrau, mit dem Wappen der Rechberg. Zwischen den Wappen die Jahreszahl 1509, darüber ein Stieglitz. Das Altarbild befindet sich heute in der Fürstlich von Fürstenbergschen Sammlung in Donauesdaingen.

- 13. Ritter Hans Jakob von Helmsdorf mit goldener Halskette und Jerusalemkreuz. Ältestes bekanntes Auftreten der Ordensinsignien auf deutschem Boden; Ausschnitt aus dem vorigen Bilde von 1509. Hans Jakob von Helmsdorf, der urkundlich 1512 in Grießenberg bei Leutmerken (Kanton Thurgau in der Schweiz) nachweisbar ist, war spätestens 1509 zum Ritterschlag am Hl. Grabe in Jerusalem.
- 14. Wappenscheibe des Ritters Ludwig von Helmsdorf (Anfang des 16. Jahrhunderts). Die Wappenscheibe mit dem Jerusalemkreuz und der Pilgermuschel befindet sich auf Schloß Grafenegg (Osterreich). Ludwig von Helmsdorf zog 1498 mit Herzog Bogislaus von Pommern zum Hl. Lande und wurde von ihm am Hl. Grabe zum Ritter geschlagen.
- 15. Lorenz Strauch, Bildnis des Ritters Christoph Fürer von Haimendorff Es zeigt den Nürnberger "Geheimen Raht, vordersten Losunger, Schultheißen und Obristen, Kriegshauptmann der Stadt und des fränkischen Kraises Kriegsraht". Links oben das jurusalemkreuz als Zeichen seiner Grabesritterschaft, die er 1565 in Jerusalem erwarb. Das Originalgemälde in Lebensgröße befindes sich in den Städt. Sammlungen zu Heidelberg.
- 16. N. Manuel, Bildnis des Ritters Kaspar von Mülinen aus Bern. Das Bild zeigt den Ritter mit starkem, breitem Gesicht, das von einem rötlichen Bart und Haupthaar umrahmt ist. Um den Hals und über der Brust ist die Kette des Jerusalemkreuzes sichtbar. Sein Ordensdiplom von 1506 ist das älteste noch erhaltene und befindet sich wie das Porträt im Mülinenschen Familienarchiv.
- 17. Wandteppich zur Erinnerung an die Ritterfahrt Ottheinrichs von der Pfalz (1521). Der Ausschnitt des 1541 in Lauingen (Donau) hergestellten Gobelins zeigt den Kurfürsten mit den Herren seiner Begleitung kniend vor den Mauern der Stadt Jerusalem. Abgebildet sind außer ihm: Georg Graf zu Zweienbrücken, Herr zu Bitsch; Ritter Reinhard von Neuneck; Ritter Georg von Wemding; Engelhard von Hirschhorn; Bert von Hirnheim; Wilhelm Georg von Leonrod; Philipp Ulner von Dieburg; Bonaventura von Breitenhach. Der Teppich ist im übrigen mit Darstellungen des Leidensweges Christi his zu seiner und der allerseligsten Jungfrau Himmelfahrt, ferner mit Ansichten der hl. Stätten ausgefüllt. Ein zweiter, gleichzeitig in Lauingen gewirkter Teppich faßt das ganze Hl. Land im näheren Umkreis Jerusalems zusammen. Bade Stücke werden im Bayerischen Nationalmuseum in München aufbewahrt.
- 18. Grabmal des Ritters Martin vom Wildenstein (gest. 1547) in der Kircha zu Breitenbrunn bei Parsberg (Oberpfalz) von dem bedeutenden Bildbauer Loy Hering aus Eichstätt. Nach der Inschrift ist Martin vom Wildenstein (geb 1477) an seinem 26. Geburtstage, dem 4, Oktober 1503, in Jerusalem zum Ritter des Hl. Grabes geschlagen worden. Neben dem Jerusalemkreuz, des et

an der Halskette trägt und in den gefalteten Händen hält, sind oben mit dem Jerusalemkreuz noch der Cyprische Schwertorden, das Katharinenrad und der Blumentopf (Blumen- oder Kannenorden) als Zeichen seiner Ritterschaft angebracht. Martin war in erster Ehe mit Barbara von Eyb, einer Tochter Ludwig von Eyb d. Ält., die 1501 starb, verheiratet. Sein Vater, Ludwig vom Wildenstein, zog 1460 mit Otto II. von Pfalz-Mosbach nach Jerusalem und erhielt ebenfalls am Hl. Grabe den Ritterschlag.

- 19. Herzog Friedrich II. von Liegnitz-Brieg (1520). Steinrelief am Schloß zu Liegnitz. Das Jerusalemkreuz ist über dem Wappen und darunter im Steinsockel als Medaillon angebracht. Der Herzog machte seine Ritterfahrt 1507 nach Jerusalem.
- 20. Grabplatte des Ritters Georg Schrimpf von Berg (1556) in der Marienkirche zu Würzburg (an der Westwand des südl. Seitenschiffs). Nach der Inschrift ist der Ritter am 17. Januar 1556 gestorben. Das Jahr seiner Jerusalemfahrt ist nicht bekannt. Auf der linken Seite des Schuppenpanzers sind das
 Katharinenrad und das Jerusalemkreuz eingemeißelt. Unter den Darstellungen
 erkennt man die Auferstehung des Herrn, darunter die Grabeskirche von Jerusalem und den Verrat des Judas. Schöpfer des Denkmals ist der Würzburger
 Bildhauer Peter Dell.
- 21. Votivbild des Ritters Degenhard Pfeffinger (1515). Glasgemälde in der St. Annakirche zu Neuötting (Oberbayern). Der Stifter kniet als Kreuzritter vor der hl. Jungfrau. Neben ihm sein Wappen. Die Inschrift lautet: Monstra te esse matrem! In der Mitte oben ist das Jerusalemkreuz sichtbar; rechts davon das Abzeichen des Cyprischen Schwertordens und links das des Blumenoder Kannenordens, über den fast nichts bekannt ist, nur daß er unter der fränkischen Ritterschaft viele Mitglieder hatte.
- 22. Jerusalem-Denkmünze des Würzburger Domherrn Michael von Seinsheim (1528). Die Medzille zeigt auf der Vorderseite das Bildnis des Domherrn mit der Umschrift: Michael, de Senshaim canonicus Herbipo(lensis). Die Rückseite enthält das Wappen, darüber das Jerusalemkreuz. Die Umschrift lautet: Utriusque miliciae miles anno MDXXVIII. Seinsheim nennt sich damit als "Beider Ritterschaft Ritter", d. h. als geistlicher und als weltlicher Ritter—Sproß eines fränkischen Adelsgeschlechts, der bezeichnender Weise der Ritterschaft des Hl. Grabes einen geistlichen Charakter beilegt.
- 23. Jan van Scorel: Zwölf Mitglieder der Utrechter Jerusalem-Bruderschaft (nach 1525). Zwölf Brustbilder, nach links gewandt, hinter einer Balustrade auf dunklem Hintergrund. Sämtliche dargestellten "Leden" (Mitglieder) tragen die Pilgerpalme und teilweise das Jerusalemkreuz auf dem Überwurf aufgeheftet, acht haben ein Krückenkreuz an einer Halskette. Unter jedes Porträt ist das Wappen gemalt und steht eine Beschriftung mit Namensnennung. Die Namen der Abgebildeten lauten von links nach rechts: Hendrik van Ravensweayen (ohne Jahr); Evert Geerlofzon (1520); Gerit van Swol Cornelis Son (1520); Cornelis Claeszo (1523); Dietrik Diericso (1522); Simon Diricso (1523); Lambert Geritz (1524); Gisbert Garbrants soon (1524); Jan Aertszo van Buesecom (1524); Henricus van Moutwyc (1523); Aert Wemerszo (o. J.); Hieronymus van Ravensway (o. J.). Das Bild stammt aus dem "Palmiten-

tempel op het St. Janskerhof" in Utrecht und befindet sich heute im Centraalmuseum daselbst. Gemalt nach 1525 von dem Canonicus Jan van Scorel in Utrecht, der 1521 ebenfalls am Hl. Grabe in Jerusalem Ritter wurde und sich auf einem weiteren Bilde von zwölf Mitgliedern der Jerusalem-Bruderschaft selbst dargestellt hat. Er trägt da wie ein Teil der übrigen Leden einen weißen Überwurf mit dem roten Jerusalemkreuz. Auf diesen Porträts taucht also erstmals auch der weiße Rittermantel mit dem roten Jerusalemkreuz auf.

24. Jan van Scorel: Neun Mitglieder der Utrechter Jerusalem-Bruderschaft (1535). Brustbilder in dreiviertel Lebensgröße (wie vorstehend). Zwei der Leden tragen über dem schwarzen Gewand einen weißen Überwurf (Mantel); im Gegensatz zu den übrigen tragen diese beiden und das weibliche Mitglied kein Jerusalemkreuz an der Halskette. Alle halten die Pilgerpalme. Die Namen unter den Familienwappen lauten von links nach rechts: Jelis van Royen (1525); Jan van Ede (1525); Jan Verhueil (1530); Heyltgen Dirck Everts Dochter (1530); Jan van Ravensway (1533); Jacob Jans uit Westbroeck (1530); Johann Joachimus van Bouinia (1534); Evert Henricus de Greve (1535); Franz Bogairt (1535). Das Bild ist von Jan van Scorel 1535 gemalt und befand sich ebenfalls in dem Palmitentempel (Kapelle der Jerusalem-Bruderschaft) in Utrecht; jetzt im Utrecht, r Centraalmuseum.

25. Jan van Scorel: Bildnis eines nie Liāndischen Grabesritters (15'2). Das Bildnis des noch nicht identifizierten niederländischen Grabesritters, der das fünffache Jerusalemkreuz und das Katharinenrad auf zwei Wappenscheiben und der Jahreszahl zu Häupten hat, trägt das Jerusalemkreuz an einem seidenen Halsband auf der Brust. Seine Wallfahrt machte der Ritter laut Inschrift in seinem 54. Lebensjahre. Die Zahl 54 ist über die Zahl 46 gemalt, so daß die Altersangabe offenbar vom Künstler korrigiert wurde. In der linken Hand hält der Pilger eine Pergamentrolle, die vermutlich auf seinen Ritterbrief hinweisen soll. In der rechten Hand trägt er die Pilgerpalme. Das Porträt ist im letzten Lebensjahre Jan van Scorels gemalt und soll sein letztes Kunstwerk sein. Es befindet sich in kölner Privatbesitz.

26. Ritter Jan Hendrik te Peer aus Antwerpen (1564). Porträt eines unbekannten zeitgenössischen Malers, der nach der Art des Antonio Moro malte. Jan te Peer wurde 1564 in Jerusalem Grabesritter, wie aus der Inschrift ersichtlich ist. Er trägt die Ordensinsignien an einem schwarzen Seidenband auf der Brust und hält in der Rechten die Pilgerpalme. Unten, in der Mitte der Leiste, ist sein Wappen angebracht. Das Bild befindet sich im Wallraf-Richartz-Museum in Köln.

27./28. Die Krypta von Bethlehem (um 1520); Ausschnitte mit vier Jerusalempilgern. Gemälde eines unbekannten Amsterdamer Meisters. Auf dem hier fehlenden Mittelstück ist die Krypta zu Bethlehem zwischen zwei Renaissance-Pilastern abgebildet. Auf den beiden Pfeilern ist das Jerusalemkreuz auf einem Schilde angebracht. Zu beiden Seiten knien je zwei Jerusalempilger, über denen ihr Familienwappen sichtbar ist. Die Inschrift unten lautet: Int jaer om heren 1519 waren tesamen te Jerusalem Broeder Wouter van Hoogsteijn, Jan Benninck, Jacob Heijn en Meijnnert Willems zoo god heb lof". Das Bild befindet sich im Erzbischöflichen Diözesan-Museum in Utrecht.

- 29. Antonio Moro: Bildnis der Domherrn Cornelis van Horn und Antonis Taets aus Utrecht (1544). Die beiden Utrechter Canoniker machten gemeinsam ihre Jerusalemwallfahrt im Jahre 1520, wie das Schriftband besagt. Antonis Taets machte auch die Fernwallfahrten nach Rom und Santiago di Compostella. Zwischen den beiden Inschriften befindet sich das Jerusalemkreuz als Zeichen der erlangten Grabesritterwürde. Das Bild befindet sich im Kaiser-Friedrich-Museum in Berlin.
- 30.—33. Pilgerausrüstung des Ritters Stephan Braun aus Nürnberg für seine Jerusalemfahrt 1585. Mantel und Hut sind von Schafleder; Letzterer mit zahlreichem Jet-Schmuck (Muscheln usw.), in dessen Mittelpunkt ein Kreuzritter zu Pferde dargestellt ist. Der Mantel hat die Form einer Pelerine, eines Pilger-Überwurfkragens. Den Kragenverschuß bildet ebenfalls eine Muschel. Braun muß unter dem Umhang noch eine lange Kutte aus grauem Stoff getragen haben, wie sie sich die Pilger in Venedig anfertigen ließen, was in Reiseberichten vermerkt wird. Der Pilgerstab Brauns hat am oberen Ende Hammer und Spitzhacke, die ihm bei seiner Sammlung von Gesteinsarten dienten, von denen er zahlreiche Proben aus Palästina und Agypten mit in die Heimat brachte. Ein ähnliches Pilgerhabit Brauns existiert noch von seiner Wallfahrt Lach Santiago aus dem Jahre 1591; es ist ebenso wie die Ausrüstung für seine Jerusalemfahrt von 1585 in der Kostümabteilung des Germanischen National-Museums in Nürnberg aufbewahrt.
- 34. Gentile Bellini: Fronleichnamsprozession auf dem Markusplatz in Venedig (1495). Das Gemälde, das sich in der Akademie zu Venedig befindet, zeigt schon die Jerusalempilger im Habit und mit brennender Kerze in Begleitung der Mitglieder der Signoria (Herrschaft) hinter dem Sanktissimum. Über diesen Ehrenvorzug berichten eine Anzahl Pilgerberichte, so u. a. Ritter Philipp Hagen (1523) und Pfarrer Wolfgang Gebhardt von Öttingen (1569/70). Die Prozessionskerze nahmen die Pilger mit nach Jerusalem und ließen sie während einer hl. Messe am Hl. Grabe brennen. Viele von ihnen brachten sie glücklich mit in die Heimat für die Sterbestunde.
- 35. Jerusalem-Denkmünze des Joachim Rieter von Kornburg (1610). Die Vorderseite zeigt das geharnischte Brustbild des Ritters Joachim Rieter von Kornburg und Ottmaringen. Die Inschrift lautet: Effigies natus anno 1568. Facta 1614; d. h., der Abgebildete wurde 1568 geboren, die Münze 1614 geprägt. Die Rückseite zeigt eine symbolische Darstellung der Pilgerfahrt: Das Pilgerschiff auf dem Meere und die Küste Syriens bzw. Agyptens mit dem Sinai und Katharinenkloster; darüber die strahlende Sonne im Zenith. Im Vordergrund steht ein Altartisch (Hl. Grab?), darauf ein Leuchter mit brennender Kerze. Unten ein Schriftband mit dem Motto: Sursum tendens! (Aufwärts strebend). Zur Linken das Zeichen der Grabesritterschaft, ein Schild mit dem Jerusalemkreuz; zur Rechten der Wappenschild der Rieter.
- 36. Grabstein des Ritters Sebastian von Haunsberg (gest. 1606) in Obertaufkirchen bei Mühldorf, mit Jerusalemkreuz und Katharinenrad. Auch das Grabmal seiner Frau in der Schloßkapelle zu Schwindeck weist dieselben Embleme auf, was vermuten läßt, daß sie ihn auf der Pilgerfahrt begleitete.
- 37. Grabmal des Lukas Friedrich Behaim aus Nürnberg (1647). Es ist das zeitlich späteste Denkmal eines Nürnberger Grabesritters auf dem Johannis-

friedhof ebenda. Das Jerusalemkreuz ist auf dem Brustpanzer des Wappens angebracht. Die lateinische Inschrift auf dem Dreipaß lautet: Corpus terrae — Fama mundo — Anima coelo; d. h.: der Leib der Erde, der Ruhm der Welt, die Seele dem Himmel. Lukas Friedrich Behaim starb als Rat der Stadt Nürnberg.

- 38. Canonikus Gerhardus Vynhoven (1650). Abbildung nach dem zeitgenössischen Porträt im Pfarrhause zu Neersen.
- 39. Wappen Vynhovens und Inschrift in Klein-Jerusalem. Die Inschrift gibt die Titel des Stifters Gerhard Vynhoven und verkündet, daß Beth-Jerusalem durch ihn erbaut wurde.
- 40. Hl. Grabkapelle Klein-Jerusalem in Neersen bei Mönchen-Gladbach. Die Kapelle, in der sich die Nachbildung des Hl. Grabes, der Geburtsgrotte und anderer hl. Stätten befinden, ließ Vynhoven aus eigenen Mitteln in den Jahren 1656—60 errichten. Nach der Fertigstellung durste sie der Stifter mit Erlaubnis des Erzbischofs Maximilian Heinrich von Köln selbst benedizieren. 1662 gestattete der Erzbischof, zur Erhöhung der Andacht zum bitteren Leiden des Herrn die Kapelle mit der Anlage der via dolorosa mit Prozessionen zu besuchen. Von da an hat sich die Wallfahrt nach Klein-Jerusalem oder, wie Vynhoven es nannte: Beth-Jerusalem, bis auf den heutigen Tag erhalten.
- 41. Die Basilika unserer lieben Frau der Gnadenstätte Jerusalem in Albendorf (Grafschaft Glatz). Ritter Daniel von Osterberg errichtette die Gnadenstätte auf drei Bergen, in deren Mitte der Ort Albendorf lag. Auf dem Kalvarienberge drei Kreuze und am Fuße eine getreue Nachbildung des Hl. Grabes von Jerusalem; dann die Darstellungen der Leidensgeschichte, Teiche und Tore und das Hospital für alte Männer und Frauen zur Bewachung des Hl. Grabes. Die ältere Marienkirche, in der man ein aus dem 13. Jahrhundert stammendes Gnadenbild der Mutter Gottes verehrte, wurde durch einen dreischiffigen Neubau ersetzt, der den Tempel in Jerusalem darstellen sollte (1710 vollendet). Bauliche Mängel führten jedoch zu einem raschen Zerfall der Gewölbe, so daß an seine Stelle die heutige einschiffige Basilika nach Osterbergs Tode (1711) von dem Grafen Götzen erbaut wurde. Die Gesamtzahl der Darstellungen und Kapellen beträgt über einhundert Einzelbauwerke, darunter zwölf Tore.
- 42. Wappen des Kölner Geschlechts von Caspar (17. Jahrhundert). Ahnherr des Geschlechtes ist Leonhard Caspar, Gerichtsschreiber des Amtes Geilenkirchen; seine Söhne erlangten hohe Beamtenstellungen im kurfürstlichen und stadtkölnischen Dienste. Auch ein Oheim des Grabesritters Heinrich Jakob Caspar, Jakob Theodor Caspar, war Kanonikus an St. Lambert in Düsseldorf. Das Geschlecht starb mit dem kölner Domkapitular Hermann Josef von Caspar am 15. August 1822 aus.

Das Wappen zeigt in der Helmzier das fünffache Jerusalemkreuz und im Wappenschilde eine rote Backsteinkirche, die Abbildung eines Kirche in Jerusalem sein sollte.

43. Antependium in der Stiftskirche St. Lambert zu Dösseldorf. Vermutlich gestiftet von Heinrich Jacob Caspar (17. Jahrhundert)e Auf den sechs aufgezeilten Flächen, ist das Jerusalemkreuz aufgestickt. In den vier Winkeln der Ecken befinden sich (auf dem Bilde nicht sichtbar) die Wappen von Berg.

Cleve und Jülich. Das vierte Wappen ist herausgeschnitten; es war vermutlich das Wappen des Stifters.

- 44. Ordenskreuz mit Krone aus der Zeit vor 1868. Die Krone und ihr Edelsteinschmuck war von Fall zu Fall verschieden, da kein einheitliches Muster vorgeschrieben und die Krone ein inoffizieller, jedoch geduldeter Zusatz zu den Insignien war.
- 45. Crachat (Ordensstern) der Ritter des Hi. Grabes (vor 1868). Der Ordensstern, dessen Tragen im 18. Jahrhundert aufkam, war ebenfalls eine inoffizielle, aber geduldete Zutat zu den Ordensinsignien. Erst am Beginn unseres Jahrhunderts (1907) fand der Ordensstern offizielle Einführung als Zeichen des zweithöchsten Grades der Ritter, der Großoffiziere oder Komture mit Stern, in nur unwesentlich veränderter Form.
- 46. Ordenskreuz des Kgl. Französ. Hospitaliter-Ritterordens vom Hl. Grabe, gekennzeichnet durch den Zusatz der Lilien, des Wappenzeichens des Königshauses Bourbon.
- 47. Herzog Friedrich Ferdinand von Anhalt-Cöthen (1769—1830). Er wurde nach seiner Konversion (1825) als erster regierender deutscher Landesfürst im 19. Jahrhundert Ritter des Hl. Grabes. Nach einem Gemälde in Schloß Biendorf.
- 48. Herzog Maximilian Joseph von Bayern (1808—1888). Er besuchte als erster deutscher Prinz seit dem Mittelalter den Orient und Jerusalem, wo er die Ritterwürde des Hl. Grabes erwarb und sich dann daheim für die Mission des Hl. Landes einsetzte. Vgl. Text S. 73.
- 49. Johannes Kardinal von Geissel, Erzbischof von Köln (1845—64). Er wurde geboren am 5. Februar 1796 in Gimmeldingen (Rheinpfalz) und starb am 8. September 1864 in Köln. Vor seiner Ernennung zum Verweser des Erzbistums Köln und zum Nachfolger Clemens August von Droste-Vischering war Geissel Bischof von Speyer. Nach seiner Erhebung zum Kardinal (1855) wurde er als Protektor des Vereins vom Hl. Grabe und besonderer Förderer der Palästinamission Ritter des Hl. Grabes. Den Bestrebungen des in Köln gegründeten Vereins vom Hl., Grabe, dessen Satzungen er am 30. Juni 1855 genehmigte, lieh er stets seine vollste Unterstützung in Wort, Schrift und Tat.
- 50. Professor Dr. Johann Nepomuk Sepp (1816—1909). Sepp gehörte zum Münchener Görreskreis und war u. a. Mitglied des Frankfurter Parlaments (1848/49), später des Bayerischen Abgeordnetenhauses. 1870 trat er für die Beteiligung Bayerns am Kriege gegen Frankreich und für die Schaffung des Deutschen Reiches ein. Auch in den Meinungsstreit um das Unfehlbarkeitsdogma griff er publizistisch ein. 1874 leitete Sepp eine zweite Expedition nach Syrien und Palästina, die u. a. der Suche nach dem Grabe Kaiser Friedrich Barbarossas galt. Vgl. Text S. 73 f.
- 51. Emmerich Frhr. Raitz von Frentz (1803—1874). Er entstammt einem Geschlecht des rheinischen Uradels, das schon unter den Ministerialen Pipins vertreten ist. Sein Stammsitz war Schloß Garath bei Düsseldorf. Er war u. a. Provinziallandtagsmarschall der Rheinprovinz, Kgl. Schloßhauptmann von Benrath, Ritterhauptmann des rheinischen ritterbürtigen Adels und Kgl. Preuß. Kammerherr, Ritter des HJ. Grabes seit 1859. Auf dem Porträt trägt er die

Halskette mit dem Jerusalemkreuz und den Crachat. 1860 wurde auch Karl Hubert Frhr. Raitz von Frentz, Kammerherr und Regierungsrat in Düsseldorf, Grabesritter. Heute gehört der Päpstl. Geheimkämmerer Dr. Edmund Frhr. Raitz von Frentz in Rom dem Orden als Komtur mit Stern an.

- 52. Msgr. Josephus Valerga, Lateinischer Patriarch von Jerusalem (1814—72). Über ihn, den ersten in Jerusalem residierenden Lateinischen Patriarchen nach der Wiedererrichtung des Lat. Patriarchats 1847-vgl. Text S. 75 ff.
- 53. Jetziges Ordenskreuz der Ritter des Hl. Grabes. Das durch Breve Papst Pius X. vom 3. Mai 1907 dem Jerusalemkreuz beigefügte "ritterliche Emblem" besteht aus einem Helm mit Brustschild, der durch ein rotes Emaillekreuz (dem Zeichen der Kreuzfahrer) geschmückt ist; darüber ragen sieben Fahren als Symbol der großen Kreuzfahrten, sowie die Lanze und der Morgenstern hervor. Entsprechend den drei Ordensgraden wird das Ordenskreuz mit dem Emblem in drei verschiedenen Größen getragen.
- 54. Ordenskreuz der Damen des Ritterordens vom Hl. Grabe. Über dem Jerusalemkreuz befindet sich eine goldene Schleife; auf dem Knoten ist nochmals das Jerusalemkreuz angebracht. In dieser Form wurden die Ordensinsignien für die Damen in verschiedener Größe, je nach der Klasse, ebenfalls durch das Breve Pius X. von 1907 eingeführt.
- 55. Ordenstracht der Ritter und Damen vom Hl. Grabe. Von lin s nach rechts: 1. Komtur in Uniform (weißer Rock mit schwarzem Samteinsatz auf der Brust, Aufschlägen an den Armeln und schwarzem Samtkragen), weißer Hose mit Goldtresse und Zweispitz. Auf der Uniform Goldstickerei (Eichenblätter). 2. Ritter in Uniform und mit weißem Mantel, dem auf der linken Brustseite das rote Jerusalemkreuz aufgenäht ist. 3. Ritter mit Uniform und Degen (Rückansicht). 4. Dame des Ordens mit schwarzem Schleier und schwarzem Seidenmantel, dem auf der linken Brustseite das Jerusalemkreuz aufgenäht ist. 5. Ritter in schwarzem Zivilanzug mit Ordensmantel und Barett. 6. Geistlicher mit der Mozetta (Mantelkragen), auf der linken Brustseite das aufgenähte Jerusalemkreuz.
- 56. Pontifikalmesse in der Sakramentskapelle des Kölner Domes bei der Gründungsfeier der Deutschen Ordensprovinz des Ritterordens vom Hl. Grabe am 8. Dezember 1933 (vgl. Text S. 99).
 - 57. Auszug aus dem Kölner Dom nach der Pontifikalmesse am 8. Dez. 1933.
- 58. Die Teilnehmer der Gründungsfeier der Deutschen Ordensprovinz am 8. Dezember 1933 in Köln (vgl. Text S. 99).
- 59. Malteser- und Grabesritter begleiten den Dreikönigenschrein. In den Tagen vom 15.—22. August 1948 wurde in Köln das siebente Zentenarium der Grundsteinlegung des Kölner Domes, verbunden mit der Einweihung des wiederhergestellten Teiles (Hochchor, Querschiff und eines Teiles des Langhauses), festlich begangen. Den Auftakt der Festwoche, zu der Tausende von Gläubigen aus dem In- und Auslande herbeigekommen waren, bildete die große Reliquienprozession und das anschließende Pontifikalamt des Papetischen Legaten Kardinal Micara am 15. August. An der Reliquienprozession hahmen

auch viele Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe aus europäischen und überseeischen Ländern, darunter auch der Päpstliche Nuntius Erzbischof Münch, teil. Die Ritter des Malteserordens und des Ordens vom Hl. Grabe flankierten gemeinsam den Dreikönigenschrein, dem die Vertreter der Regierung und Behörden folgten.

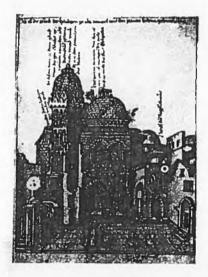
- 60. Die Verkündigung der neuen Statuten des Ritterordens vom Hl. Grabe in St. Onofrio zu Rom (15. Januar 1950). Großkanzler Erzbischof Valerio Valeri (3) verliest die Päpstliche Bulle in Anwesenheit des Großmeisters Kardinal Nikolaus Canali (1) und des Groß-Priors des Ordens, Patriarchen Alberto Gori (2). In der Ordenskirche St. Onofrio auf dem Janikulusnügel befindet sich u. a. das Grabmal des großen Dichters Torquato Tasso der besonders durch sein Epos "Gerusalemme liberata" (Das befreite Jerusalem) berühmt wurde. Tasso starb 1595.
- 61. Mitglieder der Consulta des Ritterordens vom Hl. Grabe im Kreuzgang von St. Onofrio in Rom. (1) Patriarch Alberto Gori Jerusalem; (2) Exz. Mario Mocchi, Mailand; (2) Kardinal-Großmeister Nikolaus Canali; (4) Filippo Fürst Orsini, Rom; (5) Erzbischof Valerio Valeri, Rom; (6) Enrico Graf Galeazzi, Rom.
- 62. Jubiläumswallfahrt des Ritterordens vom Hl. Grabe 1950. Feierlicher Einzug der Grabesritterschaft in die Basilika St. Paul am 23. September 1950 unter Führung des Kardinal-Großmeisters Canali (1). (2) Erzbischof Valerio Valeri; (3) Bischof Dr. Jos. Meile, St. Gallen; (4) Franz Fürst zu Salm-Reifferscheidt-Dyck.
- 63. Die Ritterschaft des Hl. Grabes bei der Papstaudienz in St. Peter am 23. Dezember 1950. Zur Jubiläumsfahrt und den Feierlichkeiten des Ordens vom 22.--24. September 1950 waren mehrere hundert Ritter aus den verschiedensten Ländern in Rom zusammengekommen. Am 22. 9. erfolgte der Besuch von St. Paul, St. Johann im Lateran und Sta. Maria Maggiore. Am 23. 9. vormittags weihte der Kardinal-Großmeister in der vatikanischen Kirche des hl. Stephanus das neue Ordensbanner und hielt, wie schon am Vortage in St. Paul auch hier eine bedeutsame religiöse Ansprache. Während der anschließenden hl. Messe, die der Großmeister zelebrierte, reichte er den Damen und Herren des Ordens den Leib des Herrn. Am Nachmittag des gleichen Tages nahmen die Ritter und Damen auf bevorzugten Plätzen an der großen Papstaudienz in St. Peter teil. Am Sonntag, dem 24. 9. zelebrierte der Großkanzler Erzbischof Valerio Valeri in der Ordenskirche St. Onofrio auf dem Janikulus für die Teilnehmer des Pilgerzuges die hl. Messe. Am Nachmittag fand sich ein größerer Kreis von Ordensmitgliedern zu einem geselligen Beisammensein im Grand Hotel ein, bei dem die Statthalter Deutschlands, der Schweiz, Belgiens, Frankreichs, Italiens und der Vereinigten Staaten, jeder in seiner Landessprache, Ansprachen hielten und ihren Dank und ihre Anerkennung zum Ausdruck brachten. Sämtliche führenden Persönlichkeiten des Ordens in Rom und den vertretenen Statthaltereien nahmen am 23. 9. mittags an einer richtungweisenden Sitzung der Consulta teil.

64. und 65. Jahresversammlung der Deutschen Statthalterei in Köln am 7. Dezember 1950. Kardinal Frings vollzog als Ehren-Großprior der Deutschen Statthalterei an Stelle des verhinderten Großpriors Erzbischof Dr. Lorenz Jäger, Paderborn (der erst zur Kapitelsitzung erscheinen konnte) die Investitur der neuen Ritter und einer Dame. Das erstere Bild zeigt den Zug der Ritter in der Ordenskirche St. Andreas zur Einholung von Kardinal Frings. Das zweite Bild zeigt die seierliche Vornahme der Investitur durch den Kirchenfürsten.

66.-69. Erster Kongreß der Schweizer Statthalterei des Ritterordens vom Hl. Grabe in Einsiedeln (13.-15. Juli 1951). Die vier Bilder zeigen den Einzug der Ordensdamen, der Ritter, der Ritter geistlichen Standes und des lateinischen Patriarchen Alberto Gori, des Großpriors des Ordens in die Stiftskirche. - Zu dem Kongreß waren 76 Mitglieder der Schweizer Statthalterei und aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien (Mailand, Florenz und Rom), Oster eich und den USA noch weitere 65 Ritter und Damen erschienen. Am 14. 7. fand im Fürstensaal des Benediktinerstifts eine Arbeitstagung statt, auf der (jeweils von verschiedenen Rednern) folgende Themen behandelt wurden: 1. Das Ideal der Ritter und Damen des Grabesordens (Msgr. Valerio Valeri, Rom, Großkanzler des Ordens; Bischof Jos. Meile, Se. Gallen, Großprior; Gerhard Bürrus, Boncourt, Schweiz). 2. Unsere Unterstützung des lateinischen Patriarchats von Jerusalem (Msgr. Alberto Gori, Lat. Patriarch von Jerusalem; Msgr. A. Bressolles, Paris, Großprior in Frankreich; Professor Dr. H. Haag, Luzern). Vermehrte gegenseitige Fühlungnahme der Ordensmitglieder der verschiedenen Länder (Conte Galeazzi, Rom; Graf Th. von Limburg-Stirum, Statthalter in Belgien; Franz Fürst zu Salm-Reiffer cheidt, Statthalter in Deutschland; Dr. H. Schnyder von Wartensee, Statthalter in der Schweiz). In der Komplet am Abend hielt Fürsterzbischof Dr. Andreas Rohracher, Salzburg, Prior in Usterreich, die Festpredigt. Am Sonntag, dem 15. Juli, zelebrierte Patriarch Alberto Gori in der Stiftskirche ein seierliches Pontifikaiamt. Die Ordensmitglieder zogen vom Klosterhof über den Klosterplatz in die Stiftskirche ein (vgl. die Abbildungen). Bischof Dr. Meile hielt die Festpredigt über die Geschichte, den Zweck und die Ideale des Ritterordens. Den Abschluß der Tagung, bei der die ausländischen Ordensmitglieder Gäste der Schweizer Ritterschaft waren, bildete eine Pontifikalvesper am Nachmittag. Besonders fruchtbar gestaltete sich bei der Tagung die Aussprache über die ordensbrüderliche Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinzun; gleichartige Kongresse auf internationaler Ebene sollen künstig häufger von den einzelnen Statthaltereien veranstaltet werden.

Banner des Ritterordens vom Hl. Grabe, Die Beschreibung siehe Text
 109.

regifett med eit fyte eith foreste de falle vertaard fekolleben bit fekolleb fekolleb fekolleb fekolleb fekoll Fek tempe eit fekolleb ein de falleb fekolleb deskiening her den hegel kommen ein state fekolleb fekolleb feko



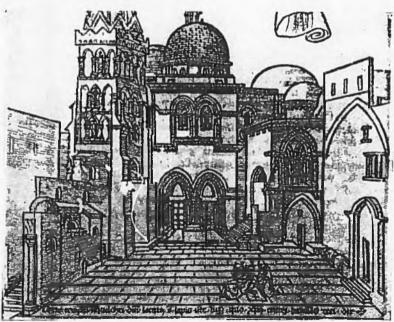




Basilika des Hl Grabes (links)

Das Hl. Grab (rechts)

Zeichnungen in der Pilgerhandschrift des
Ritters Konrad von Grünemberg aus
Konstanz (1436)



Eingang zur Basilika des Hl. Grabes. Holzschnitt des Utrechter Malers Erhard Reuwich in dem Pilgerbericht des Mainzer Domdechanten Bernhard von Breitenbach (1483/4) erstmals gedruckt in Speyer 1486



